

# **Abschlussbericht**

**der Begleitung der Inklusionsplanung im Kreis Herford**

**August 2015**



Bearbeiter:

Matthias Kempf (ZPE)  
Sandra Kirvel (FOGS GmbH)  
Miriam Martin (FOGS GmbH)  
Hans Oliva (FOGS GmbH)  
Prof. Dr. Albrecht Rohrmann (ZPE)

Köln/Siegen, August 2015

## Inhaltsverzeichnis

<u>Kap.</u>		<u>Seite</u>
1	EINLEITUNG	1
2	GRUNDSÄTZE UND ZIELE	2
3	VORGEHENSWEISE UND ARBEITSSCHRITTE	4
3.1	Lenkungsgruppe Inklusionsplanung	5
3.2	Auftaktveranstaltung	7
3.3	Einrichtung der Internetseite	8
3.4	Befragung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden	8
3.5	Befragung der Dienste und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Kreis Herford	9
3.6	Befragung der Selbsthilfegruppen im Kreis Herford	10
3.7	Interviews und Fokusgruppen	11
3.8	Fachforen	12
4	DER KREIS HERFORD UND SEINE BEVÖLKERUNG	13
4.1	Die Städte und Gemeinden im Kreis Herford	15
4.2	Die Bevölkerung im Kreis Herford	18
4.3	Menschen mit Behinderungen im Kreis Herford	19
5	HANDLUNGSFELDER	25
5.1	Frühe Hilfen/Frühförderung und (frühkindliche) Bildung	26
5.1.1	Umsetzung auf Bundes- bzw. Landesebene	26
5.1.2	Einschätzungen zur Ausgangssituation	27
5.1.3	Handlungsempfehlungen	30
5.2	Ausbildung, Arbeit und Beschäftigung	31
5.2.1	Umsetzung auf Bundes- und Landesebene	32
5.2.2	Einschätzungen zur Ausgangssituation	34
5.2.3	Handlungsempfehlungen	38
5.3	Wohnen	40
5.3.1	Umsetzung auf Bundes- und Landesebene	41
5.3.2	Einschätzungen zur Ausgangssituation	42
5.3.3	Handlungsempfehlungen	46
5.4	Freizeit, Kultur, Sport	48
5.4.1	Umsetzung auf Bundes- und Landesebene	49
5.4.2	Einschätzungen zur Ausgangssituation	50
5.4.3	Handlungsempfehlungen	54
5.5	Mobilität	56
5.5.1	Umsetzung auf Bundes- und Landesebene	57
5.5.2	Einschätzungen zur Ausgangssituation	58
5.5.3	Handlungsempfehlungen	63
5.6	Gesundheit und Pflege	65
5.6.1	Umsetzung auf Bundes- bzw. Landesebene	65
5.6.2	Einschätzungen zur Ausgangssituation	67
5.6.3	Handlungsempfehlungen	69
5.7	Partizipation	70
5.7.1	Umsetzung auf Bundes- und Landesebene	72

Kap.		Seite
5.7.2	Einschätzungen zur Ausgangssituation	73
5.7.3	Handlungsempfehlungen	76
5.8	Inklusionsorientierte Verwaltung	77
5.8.1	Umsetzung auf Bundes- und Landesebene	77
5.8.2	Einschätzungen zur Ausgangssituation	79
5.8.3	Handlungsempfehlungen	81
6	VERSTETIGUNG DER INKLUSIONSPLANUNG IM KREIS HERFORD	82
7	MAßNAHMENÜBERSICHT UND ZEITHORIZONT	84

### Tabellenverzeichnis

Tab.		Seite
Tab. 1:	Meilensteine des Planungsprozesses	5
Tab. 2:	Personelle Zusammensetzung der Lenkungsgruppe	6
Tab. 3:	Rücklauf schriftliche Befragung der Dienste und Einrichtungen der Behindertenhilfe	10
Tab. 4:	Rücklauf schriftliche Befragung der Selbsthilfegruppen	11
Tab. 5:	Einwohner/-innen am 31. Dezember 2013	19
Tab. 6:	Schwerbehinderten Menschen am 31. Dezember 2013 im Kreis Herford nach Art der schwersten Behinderung	22
Tab. 7:	Schwerbehinderten Menschen am 28. Februar 2015 im Kreis Herford nach dem Grad der Behinderung	22
Tab. 8:	Zusammenfassung der Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen nach zu beteiligenden Akteuren und Prioritäten	85

### Abbildungsverzeichnis

Abb.		Seite
Abb. 1:	(Statistische) Dimensionen von Beeinträchtigung/Behinderung	20
Abb. 2:	Schwerbehinderte Menschen nach Altersgruppen am 31. Dezember 2013 in Prozent der Bevölkerung	21
Abb. 3:	Stufen der Partizipation	71

## 1 Einleitung

Mit dem Projekt zur Inklusionsplanung stellt sich der Kreis Herford der sozialplanerischen Herausforderung, die mit der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-Behindertenrechtskonvention) einhergeht. Ausgangspunkt für das Vorhaben war der Beschluss des Kreisausschusses vom 5. Juni 2013, für den Kreis mit externer Unterstützung eine Inklusionsplanung zu erstellen.

Der vorliegende Bericht dokumentiert die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung durch die Gesellschaft für Forschung und Beratung im Gesundheits- und Sozialbereich mbH (FOGS) in Köln sowie das Zentrum für Planung und Evaluation Sozialer Dienste (ZPE) der Universität Siegen. Nach einem auf 18 Monate angelegten Prozess der Beratung, Analyse und Auswertung liegt nun ein Planwerk vor. Dieses Planwerk versteht sich keineswegs als Abschluss des Planungsprozesses, sondern vielmehr als ein wichtiger Zwischenschritt. Inklusionsplanung ist als ein zielgerichteter Veränderungsprozess zu verstehen, der sich auf die an Inklusion orientierte Umgestaltung aller Lebensbereiche bezieht. Ziel ist daher nicht die „Erstellung eines Plans“, sondern die Verankerung einer Inklusionsorientierung in allen Handlungs- und Entscheidungsbereichen des kommunalen und lokalen Geschehens.

In dem abgeschlossenen Zwischenschritt der Analyse und der Erarbeitung von Empfehlungen wurden wichtige, allerdings nicht alle Lebensbereiche in den Blick genommen. So wurde z. B. der Bereich der schulischen Inklusion ausgeklammert, da dieser in einem eigenen Planungsprozess bearbeitet wird. Bei der weiteren Eingrenzung der Themen wurden Schwerpunkte gesetzt, die sich aus den für die Kommunalpolitik besonders relevanten und beeinflussbaren Handlungsbereichen ergeben. Dabei waren die Einschätzungen der Lenkungsgruppe und der Teilnehmer/-innen der Auftaktveranstaltung zum Planungsprozess leitend.

In die Erhebungen waren alle Akteure der Behindertenpolitik und -hilfe einbezogen. Entwurfsfassungen von Teilen dieses Berichtes wurden vor der Diskussion im Rahmen von Fachforen im Internet veröffentlicht. Die (Zwischen-) Ergebnisse des Projektes wurden in der Lenkungsgruppe und in öffentlichen Foren vorgestellt und diskutiert. Zusätzlich bestand für die Fachöffentlichkeit die Möglichkeit, Stellungnahmen abzugeben. Auf diese Weise wurde versucht, den zu Beginn formulierten partizipativen Planungsanspruch einzulösen.

Im Folgenden werden zunächst die leitenden Grundsätze und Ziele der Inklusionsplanung (Kapitel 2) sowie die Vorgehensweise der Begleitforschung (Kapitel 3) beschrieben. Bevor in Kapitel 5 die Ergebnisse der durchgeführten Erhebungen und Prozessschritte zusammenfassend und nach unterschiedlichen Handlungsfeldern gegliedert dargestellt werden, soll in Kapitel 4 auf die Besonderheit des Kreises Herford und auf vorliegende Informationen zur Situation von Menschen mit Behinderungen eingegangen werden. Im sechsten Kapitel geht es um Vorschläge zur Verstetigung der Inklusionsplanung im Kreis Herford.

Die Ergebnisse der Analyse münden in handlungsfeldbezogenen Empfehlungen aus Sicht der Begleitforschung. Es ist jetzt an den politischen Gremien des Kreises, der kreisangehörigen Kommunen und an anderen Akteuren, über mögliche Konsequenzen bzw. Umsetzungsschritte zu entscheiden.

## 2 Grundsätze und Ziele

Der Paradigmenwechsel in der Unterstützung von Menschen mit Behinderungen weg von der Fürsorge hin zur Teilhabe und Assistenz findet seinen aktuellen Ausdruck in der 2009 von der Bundesregierung ratifizierten UN-Behindertenrechtskonvention zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>1</sup> und der darin enthaltenen Leitorientierung der Inklusion. Die UN-Behindertenrechtskonvention verzichtet ganz bewusst auf eine zuschreibende Definition von Behinderung und stellt vielmehr heraus, dass eine Behinderung immer als eine Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen sowie den einstellungs- und umweltbedingten Barrieren zu verstehen ist. Damit gewinnt die lokale Ebene eine ganz grundlegende Bedeutung für die Entstehung und Überwindung von Behinderung als eine Beeinträchtigung der Teilhabe. Zugleich verändern sich auch die Anforderungen an eine kommunale Planung, bei der nun nicht mehr die Bereitstellung spezialisierter Dienste und Einrichtungen im Vordergrund steht, sondern die Entwicklung eines inklusiven Gemeinwesens. Dies kommt in dem Begriff der Inklusionsplanung in Abgrenzung zu einer Behindertenhilfeplanung gut zum Ausdruck. Die Planung bezieht sich tendenziell auf alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens. Sie zielt insofern nicht nur auf die Unterstützung von Menschen mit Behinderungen, sondern auf die inklusive Gestaltung der gesamten regionalen Infrastruktur. Eine Inklusionsplanung nimmt daher auch die Risiken der Ausgrenzung anderer gesellschaftlicher Gruppen in den Blick, sollte allerdings zum Zwecke der Handhabbarkeit von Planungsprozessen auf die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen fokussiert bleiben.

Die Entwicklung eines inklusiven Gemeinwesens, in dem die Teilhabe aller Menschen an allen gesellschaftlichen Lebensbereichen selbstverständlich ist, bietet für die unterschiedlichen Akteure auf kommunaler Ebene eine Leitorientierung und ein gemeinsames Ziel. Dabei konkretisiert die UN-Behindertenrechtskonvention vor dem Hintergrund spezieller Bedürfnisse und Lebenslagen die universellen Menschenrechte aus der Perspektive der Menschen mit Behinderungen. Ziel ist es, das Menschen mit und ohne Behinderungen in allen Lebensbereichen (Erziehung und Bildung, Arbeit und Beschäftigung, Wohnen, Kultur/Sport/Freizeit, Gesundheit und Pflege, Schutz der Persönlichkeitsrechte, Partizipation und Interessenvertretung, Mobilität und Barrierefreiheit sowie barrierefreie Kommunikation und Information) selbstbestimmt und gleichberechtigt (zusammen)leben. Allgemeine Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention sind (s. Artikel 3):

- Achtung der Würde, Autonomie, Selbstbestimmung
- Nichtdiskriminierung
- volle Teilhabe und Einbeziehung in die Gesellschaft
- Achtung der Unterschiedlichkeit und Akzeptanz der Vielfalt
- Chancengleichheit
- Barrierefreiheit
- Gleichberechtigung von Mann und Frau
- Achtung vor sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderung und Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

---

<sup>1</sup> Wenngleich es berechnigte Kritik an der offiziellen, allerdings nicht rechtsverbindlichen deutschen Übersetzung gibt, wird im Folgenden auf die von der Bundesregierung veröffentlichte Übersetzung zurückgegriffen. Sie ist im Internet unter [http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a729-un-konvention.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a729-un-konvention.pdf?__blob=publicationFile) (letzter Abruf am 18.04.2015) einsehbar und kann auf den Seiten des Ministeriums auch in Leichter Sprache, in Gebärdensprache und als Hördatei abgerufen werden.

Sowohl die Bundesregierung als auch die Landesregierung Nordrhein-Westfalens hat zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention einen Aktionsplan<sup>2</sup> vorgelegt. Insbesondere der Aktionsplan der Landesregierung nimmt den Ansatz der Entwicklung eines inklusiven Gemeinwesens auf. Er empfiehlt den Kommunen einen „Planungsansatz, der das Gemeinwesen insgesamt in den Blick nimmt und Sozialräume unter inklusiven Gesichtspunkten weiterentwickelt. Auf dem Weg zu einem ‚inklusive Gemeinwesen‘ steht dabei nicht allein das sozialrechtlich normierte ‚Leistungsgeschehen‘, sondern auch das lokale ‚Gesamtgeschehen‘ im Mittelpunkt“ (a. a. O., S. 195). Die Landesregierung hat den Kommunen dazu Empfehlungen und eine Arbeitshilfe an die Hand gegeben.<sup>3</sup> Auch die konkreten Handlungsfelder und Maßnahmen (selbstbestimmte Lebensführung, Interessenvertretung, Barrierefreiheit, Arbeit, Bildung, Gesundheit etc.), die im Aktionsplan des Landes beschrieben werden, können ihre Wirksamkeit nur dann entfalten, wenn sie auf kommunaler Ebene aufgegriffen und in eigener Verantwortung gestaltet werden.

Im Unterschied zu anderen Feldern kommunaler Daseinsvorsorge hat die Planung im Zusammenhang mit den Teilhabechancen von Menschen mit Behinderungen und die Entwicklung einer inklusiven Infrastruktur noch keine ausgeprägte Tradition auf kommunaler Ebene. Die Teilung der Zuständigkeit für Unterstützungsleistungen auf eine Vielzahl von Sozialleistungsträgern, die fehlende gesetzliche Grundlage für einen Planungsauftrag und die starke Wirkung des Subsidiaritätsprinzips erschweren die Entwicklung einer systematischen Teilhabepanung. Zugleich begründen das Benachteiligungsverbot, der Vorrang ambulanter vor stationären Hilfen, die Einführung des Persönlichen Budgets und die Reformanstrengungen im Bereich der Eingliederungshilfe und des Rehabilitationssystems insgesamt die Notwendigkeit eines Planungsansatzes, der auf Selbstbestimmung, Teilhabe im Gemeinwesen und einen effizienten Einsatz von Ressourcen zielt. Der Kreis Herford ist in diesem Prozess durch partizipative Strukturen mit einem bereits langjährig arbeitenden Behindertenbeirat gut aufgestellt.

Der Planungsansatz kann zusammenfassend wie folgt charakterisiert werden:

- *Personenzentrierung*: Der Planungsprozess in der Behindertenhilfe geht von den individuellen Bedürfnissen der Nutzer/-innen aus. Unter dieser Maßgabe sollen sich alle beteiligten Akteure als Teil eines Netzwerks verstehen, das Menschen mit Behinderungen eine möglichst selbstbestimmte Gestaltung des individuellen Lebenslaufes ermöglicht. Bereichs- und zielgruppenorientierte Planungen sollen sich dieser integrierenden Zielsetzung unterordnen.
- *Prozessorientierung*: Teilhabepanung beschränkt sich nicht auf eine Analyse des Ist-Zustandes und die Benennung kurz- und mittelfristiger Handlungspläne, sondern stellt die Entwicklung von Instrumenten zur kontinuierlichen Bedarfseinschätzung und zur Planung in den Vordergrund. Dabei wird sowohl die sozialräumliche Infrastruktur im Sinne der „Barrierefreiheit“ als auch die Weiterentwicklung von Unterstützungsangeboten einbezogen.
- *Beteiligungsorientierung*: Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen sollen ebenso wie andere Akteure (freie Träger, andere Sozialleistungsträger und kreisangehörige Gemeinden) in den Planungsprozess einbezogen werden (s. u.).

---

<sup>2</sup> Der Aktionsplan des Bundes steht im Internet unter <https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/a740-aktionsplan-bundesregierung.html> (letzter Abruf am 18.04.2015) zur Verfügung, der Aktionsplan des Landes Nordrhein-Westfalen unter [http://www.mais.nrw.de/08\\_PDF/003/121115\\_endfassung\\_nrw-inklusive.pdf](http://www.mais.nrw.de/08_PDF/003/121115_endfassung_nrw-inklusive.pdf), letzter Abruf am 18. April 2015.

<sup>3</sup> Die Empfehlungen und die Arbeitshilfe sind verfügbar unter <https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice/mais/inklusive-gemeinwesen-planen-eine-arbeitshilfe/1758>, letzter Abruf am 18. April 2015.

### **3 Vorgehensweise und Arbeitsschritte**

In Folge der Ausschreibung vom 2. Oktober 2013 hat der Kreis Herford – wie bereits ausgeführt – die FOGS und das ZPE der Universität Siegen mit der Erstellung eines kommunalen Inklusionsplanes betraut. Beginn des 18-monatigen Projektes war der 1. Januar 2014. Seitens des Auftragnehmers sollten im Rahmen des Planungsprozesses vor allem folgende Arbeitsschritte durchgeführt werden:

1. Gestaltung des Planungsprozesses durch eine Kick-Off-Veranstaltung, durch themenspezifische Workshops und eine Lenkungsgruppe
2. Durchführung einer Bestandsaufnahme, die qualitative und quantitative Aspekte umfasst und partizipativ angelegt ist
3. Erarbeitung von Handlungsempfehlungen zur Beratung in den politischen Gremien des Kreises und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden
4. Dokumentation und Ergebnissicherung des Planungsprozesses sowie Präsentation in den politischen Gremien.

Entsprechend der Ausschreibung sollte die Auswahl und Priorisierung der Themenfelder durch eine Lenkungsgruppe unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Kick-Off-Veranstaltung erfolgen. In den Prozess sollten Betroffene und Beteiligte aus den unterschiedlichen Lebensbereichen einbezogen werden.

Im Planungsprozess wurden die o. g. Arbeitsschritte umgesetzt, die im Folgenden kurz beschrieben werden: In der Anfangsphase des Projekts wurde eine begleitende Lenkungsgruppe konstituiert, eine Auftaktveranstaltung durchgeführt und eine Internetseite eingerichtet, die über die Anlage und den Stand des Planungsprozesses informiert. Um wirksame Handlungsempfehlungen entwickeln zu können, war eine Analyse der Ausgangssituation unerlässlich. Neben schriftlichen Befragungen wurden dafür in der Folge auch Interviews, Fokusgruppen und Fachforen durchgeführt.

Im Folgenden wird nun knapp auf die wesentlichen Meilensteine des Prozesses eingegangen, die zunächst in tabellarischer Übersicht zusammengefasst werden.

Tab. 1: Meilensteine des Planungsprozesses

Projektmonate	Arbeitsschritte	Meilensteine
1	Vorbesprechung Umsetzung Inklusionsplan (20. Januar 2014) Konstituierung der Lenkungsgruppe (28. Januar 2014) Vorbereitung der Kick-Off-Veranstaltung Einrichtung einer Internetseite	Vorbereitung des Planungsprozesses
2	Vorgespräch mit den Planungsverantwortlichen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden (6. Februar 2014) Kick-Off-Veranstaltung (21. Februar 2014)	Beginn des Planungsprozesses
3 und 4	Erarbeitung der Erhebungsinstrumente 2. Sitzung der Lenkungsgruppe zur Abstimmung der Erhebungsinstrumente (3. April 2014)	-
5 bis 9	Durchführung und Auswertung der schriftlichen Befragung der Dienste und Einrichtungen der Behindertenhilfe, der Selbsthilfegruppen sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden (Mai bis September 2014)	Start der Erhebungen
9	Vorlage des Zwischenberichts (September 2014)	Vorlage eines Zwischenberichts
10	Workshop mit den Planungsverantwortlichen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden (30. Oktober 2014)	-
11	3. Sitzung der Lenkungsgruppe zur Bewertung der Ergebnisse der Bestandsaufnahme und zur Planung der Fachforen (18. November 2014)	Veröffentlichung der Ergebnisse der Bestandsaufnahme
12 und 13	Durchführung der leitfadengestützten Interviews (Dezember 2014 und Januar 2015)	-
13	Durchführung der Fokusgruppen (Dezember 2014)	-
13	4. Sitzung der Lenkungsgruppe zur Bewertung der Ergebnisse der Bestandsaufnahme und zur Planung der Fachforen (11. Januar 2015)	-
14 und 15	Durchführung der Fachforen (Februar und März 2015)	-
16	Erarbeitung von Handlungsempfehlungen	-
17	5. Sitzung der Lenkungsgruppe zur Diskussion der Handlungsempfehlungen (18. Mai 2015)	Vorlage des Entwurfs der Handlungsempfehlungen
17 und 18	abschließende Erarbeitung der Empfehlungen und Beratung in den politischen Gremien Vorlage des Abschlussberichts	Vorlage von Handlungsempfehlungen zur Beratung in den politischen Gremien Vorlage des Abschlussberichts

### 3.1 Lenkungsgruppe Inklusionsplanung

Die Lenkungsgruppe begleitete den Planungsprozess kritisch-konstruktiv, in dem Erhebungsschritte und Zwischenergebnissen diskutiert und bewertet wurden. Eine weitere wichtige Funktion bestand darin, Zwischenschritte in die Gremien und Organisationen der Beteiligten und Betroffenen zu vermitteln. Die folgende Tabelle gibt Auskunft über



die personelle Zusammensetzung der Lenkungsgruppe Inklusionsplanung im Kreis Herford:

Tab. 2: Personelle Zusammensetzung der Lenkungsgruppe

Name	Organisation
Norbert Wellmann/ Stellvertretung: Gertrud Robbes	SPD Fraktion Kreistag Herford
Christine Wippermann/ Stellvertretung Alexandra Elbracht	CDU Fraktion Kreistag Herford
Stephen Paul/ Stellvertretung Günther Klempnauer	FDP Fraktion Kreistag Herford
Fabiola Scheer/ Stellvertretung Gabriele Reinhardt	Bündnis 90/Die Grünen Kreistag Herford
Jürgen Bartsch/ Stellvertretung Annegret Johannsmann	AFD im Kreistag Herford
Andreas Höltke/ Stellvertretung Fabian Stoffel	Die Linke im Kreistag Herford
Jürgen Schlechter	Behindertenbeirat Kreis Herford
Günter Wieske	Behindertenbeirat Kreis Herford
Hans-Gerd Adolphy	Behindertenbeirat Kreis Herford
Karsten Glißmann	Behindertenbeirat Kreis Herford
Christoph Donath	Behindertenbeirat Kreis Herford
Gudrun Schliebener	Stellvertretung Behindertenbeirat Kreis Herford
Regina Brandt	Stellvertretung Behindertenbeirat Kreis Herford
Marianne Finke	Stellvertretung Behindertenbeirat Kreis Herford
Martina Nickles	Behindertenbeauftragte Stadt Herford
Hans-Jürgen Rühl	SPD-Fraktion Stadtrat Herford
Marion Maw	CDU-Fraktion Stadtrat Herford
Paul Bischof	Dezernent Kreis Herford
Edwin Stille	Behindertenbeauftragter Kreis Herford
Marion Fromme	Verwaltung Kreis Herford
Simone Gerland	Verwaltung Kreis Herford

*Ehemalige Mitglieder der Lenkungsgruppe:*

Manuela Testanera (Stellvertretung SPD Fraktion Kreistag Herford), Friedel-Heinz Uhlich (CDU Fraktion Kreistag Herford), Michael Schönbeck (Stellvertretung CDU Fraktion Kreistag Herford), Siegfried Mühlenweg (Stellvertretung FDP Fraktion Kreistag Herford), Angela Holstiege (Bündnis 90/Die Grünen Kreistag Herford), Bernhard Weil (Stellvertretung Bündnis 90/Die Grünen Kreistag Herford), Heinrich Schäpsmeier (Freie Wähler im Kreis Herford), Eckard Gläsker (Stellvertretung Freie Wähler im Kreis Herford), Anke Reichwald (Fraktionsloses Mitglied Kreistag Herford)

In der Projektlaufzeit fanden insgesamt fünf Sitzungen der Lenkungsgruppe Inklusionsplanung statt (s. o.). In der Sitzung vom 28. Januar 2014 wurden die inhaltlichen Schwerpunkte für die Durchführung der Auftaktveranstaltung festgelegt. Ein besonderer Fokus

wurde dabei auf das Thema Barrierefreiheit gelegt, das von den Teilnehmer/-innen der Auftaktveranstaltung sehr differenziert bearbeitet wurde. Hierbei wurden die spezifischen Bedingungen zur Überwindung bzw. Beseitigung von Barrieren für Personen mit unterschiedlichen Arten von Beeinträchtigungen intensiv in den Blick genommen.

In der Sitzung der Lenkungsgruppe am *3. April 2014* wurden folgende Punkte besprochen:

- Dokumentation der Auftaktveranstaltung und die sich aus der Veranstaltung ergebenden Schwerpunktsetzungen
- Gestaltung der Internetseite
- Gestaltung der (teil-)standardisierten Fragebögen für die Befragung der Dienste und Einrichtungen sowie der Selbsthilfe für Menschen mit Behinderungen im Kreis Herford
- Gestaltung des Fragebogens für die Städte und Gemeinden
- weitere Planungen.

Das dritte Treffen der Lenkungsgruppe am *18. November 2014* behandelte folgende Themen:

- Besprechung der Ergebnisse der Befragung der Städte und Gemeinden
- Bericht zum Workshop mit den Planungsverantwortlichen der kreisangehörigen Städte und Kommunen
- Besprechung der Ergebnisse der Befragung der Dienste und Einrichtungen sowie der Selbsthilfe
- Konzept für die Durchführung der Fokusgruppen mit Menschen mit Behinderungen
- Konzept für die Untersuchung der Einschätzungen von Teilhabemöglichkeiten aus Sicht von Politik, Wohlfahrtsverbänden, Einrichtungen und Selbsthilfe (leitfadengestützte Interviews).

In der vierten Sitzung der Lenkungsgruppe am *11. Januar 2015* wurden die Ergebnisse der Interviews und Fokusgruppen besprochen und die bevorstehenden Fachforen geplant.

Das fünfte Treffen der Lenkungsgruppe am *18. Mai 2015* diente der Diskussion und Abstimmung des Entwurfs des Abschlussberichts und der Handlungsempfehlungen.

### **3.2 Auftaktveranstaltung**

Am *21. Februar 2014* fand die Auftaktveranstaltung zur Erstellung eines regionalen Inklusionsplans in den Räumen der Kreisverwaltung Herford statt.

In der Auftaktveranstaltung wurden Anregungen hinsichtlich thematischer Schwerpunkte des Planungsprozesses durch die Bürger/-innen des Kreises Herford gesammelt. Mit Hilfe von Stellwänden wurden unterschiedliche Themen von den Teilnehmer/-innen der Auftaktveranstaltung erfasst und umfassend diskutiert. Die Ergebnisse wurden auf der Webseite [www.inklusionsplan-kreis-herford.de](http://www.inklusionsplan-kreis-herford.de) (s. u.) veröffentlicht. Wesentliche Themen waren:

1. die Vertretung der Interessen von Menschen mit Behinderungen im Kreis, den Städten und Gemeinden und bei der Inklusionsplanung

2. die Sensibilisierung für das Thema Inklusion in der Bevölkerung
3. Barrierefreiheit für sehbehinderte und blinde Menschen
4. Barrierefreiheit für Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen
5. Barrierefreiheit für Menschen, die schwerhörig oder gehörlos sind
6. Barrierefreiheit für Menschen mit Lernschwierigkeiten
7. Barrierefreiheit für Menschen mit chronisch psychischen Erkrankungen
8. die inklusive Gestaltung von Bildungseinrichtungen
9. die inklusive Gestaltung von Diensten und Einrichtungen für die Allgemeinheit (z. B. Verwaltungen, Geschäfte, Sportvereine, Freizeiteinrichtungen, ÖPNV oder Geschäfte)
10. inklusionsorientierte Unterstützungsdienste für Menschen mit Behinderungen (z. B. Dienste zur Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt; alternative Wohnformen).

### **3.3 Einrichtung der Internetseite**

Unter der Adresse [www.inklusionsplan-kreis-herford.de](http://www.inklusionsplan-kreis-herford.de) wurde eine Internetseite eingerichtet, die die barrierefreie Kommunikation über den Prozess für die Bürger/-innen des Kreises Herford erleichtern sollte. Hierzu wurde über die Anlage und Zielsetzung des Prozesses, auch in leichter Sprache berichtet. Neben einer Übersicht über den zeitlichen Ablauf wurde die Lenkungsgruppe vorgestellt und jeweils über den aktuellen Stand des Projektes sowie über Veranstaltungen informiert. Mit der Veröffentlichung der Dokumentation der Auftaktveranstaltung wurde die Möglichkeit geschaffen, sich über diese zu informieren und über die angegebenen Kontaktdaten mit dem Projektteam in Austausch zu treten. Anfragen und Anregungen von Bürger/-innen wurden bisher deutlich überwiegend per E-Mail an das Projektteam herangetragen.

### **3.4 Befragung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

In einem gemeinsamen Treffen mit den Planungsverantwortlichen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden am 6. Februar 2014 wurde ein großes Interesse an der Zusammenarbeit im Rahmen der Inklusionsplanung zum Ausdruck gebracht. Es fand ein offener Austausch über die Ausgangslagen und die Frage der jeweiligen Entwicklungsmöglichkeiten statt. Aufgrund der Ergebnisse des Austausches wurde vereinbart, von dem im Angebot dargestellten Ablauf abzuweichen und zunächst eine strukturierte Befragung der Kommunen durchzuführen. Auf Basis der Ergebnisse dieser Befragung wurde dann am 30. Oktober 2014 der geplante Workshop mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden durchgeführt. Ziel war es, eine gemeinsame Strategie zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu entwickeln.

Unter Berücksichtigung der Anregungen von Vertreter/-innen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden wurde ein Fragebogen entwickelt, um die Ausgangslage in den Kommunen zum Thema Inklusionsplanung zu erheben. Der Entwurf des Erhebungsinstruments wurde der Lenkungsgruppe vorgestellt und in der Sitzung am 3. April 2014 besprochen. Die Fragebögen wurden Anfang Mai an die kreisangehörigen Kommunen versandt. Nach einer Verlängerung der Bearbeitungsfrist bis Mitte Juli, konnten aus allen neun Kommunen Fragebögen ausgewertet werden.

Der Fragebogen mit 30 offenen Fragen gliederte sich in folgende fünf Abschnitte, denen jeweils ein kurzer Text, in welchem der Kerngedanke der UN- Behindertenrechtskonvention zu diesem Thema dargestellt wird, vorangestellt war:

- Vertretung von Menschen mit Behinderungen
- Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung
- Gestaltung einer barrierefreien Infrastruktur
- inklusive Gestaltung von Bildungseinrichtungen und anderen Einrichtungen für die Allgemeinheit
- Entwicklung flexibler und inklusionsorientierter Unterstützungsdienste für Menschen mit Behinderungen.

Die Ergebnisse werden in zwei Dokumenten dargestellt. Im ersten werden alle Ausführungen gegliedert nach dem Fragebogen zusammengefasst. Im zweiten Dokument wird zunächst eine kurze Beschreibung der Kommune vorangestellt und anschließend die Ergebnisse der Befragung der jeweiligen Kommune zusammenfassend wiedergegeben. Beide Dokumente finden sich im Anhang dieses Berichtes als gesonderte Dateien.

### **3.5 Befragung der Dienste und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Kreis Herford**

Wie oben bereits dargestellt, fand in den Monaten Mai bis August 2014 die *schriftliche, (teil-)standardisierte Befragung* aller im Kreis Herford tätigen Dienste und Einrichtungen statt, die Menschen mit Behinderungen betreuen. Die Auswertung der Daten erfolgte im September 2014.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick auf die Zahl der angeschriebenen Dienste und Einrichtungen sowie die *Rücklaufquote* der Befragung.

Tab. 3: Rücklauf schriftliche Befragung der Dienste und Einrichtungen der Behindertenhilfe

	angeschrieben	Anzahl	Rücklaufquote in %
stationäres Wohnen	27	23	85,1
Ambulant Betreutes Wohnen	16	8	50,0
Werkstätten für Menschen mit Behinderungen/Integrationsbetriebe	13	7	53,8
Kontakt-/Begegnungs-/Beratungsstellen	12	9	75,0
familienentlastende/Familienunterstützende Dienste	5	1	20,0
Wohnen in Gastfamilien	3	0	0
solitäre und interdisziplinäre Frühförderung	6	4	66,6
spezielle Einrichtungen in Krankenhäusern	2	0	0
Suchtberatung	3	1	33,3
sonstiges (Außenwohngruppen/WG: ambulant und stationär)	3	3	100,0
<b>Gesamt</b>	<b>90</b>	<b>56</b>	<b>62,2</b>

Wie aus der Tabelle hervorgeht, wurden – auf Basis eines Anschriftenverzeichnisses der Kreisverwaltung – von den Auftragnehmern 90 einschlägige Dienste und Einrichtungen schriftlich befragt, die Menschen mit Behinderungen betreuen. Insgesamt haben 56 Dienste und Einrichtungen geantwortet, was einer guten Rücklaufquote von ca. 63 % entspricht, wobei sich Gastfamilien und spezielle Einrichtungen in Krankenhäusern nicht an der Befragung beteiligt haben.

In der Erhebung wurden folgende Inhalte in geschlossenen und offenen Fragen thematisiert:

- Zielgruppen und Angebotsschwerpunkte
- Platzzahlen/Wartezeiten und Angaben zum Klientel
- ehrenamtliche Mitarbeit
- Kooperation und Koordination
- Einschätzung der Bedarfslage (auch nach Handlungsfeldern).

### 3.6 Befragung der Selbsthilfegruppen im Kreis Herford

Neben den o. g. Diensten und Einrichtungen wurden auch die *Selbsthilfegruppen schriftlich* befragt. Da die Beteiligung der Selbsthilfegruppen zum Zeitpunkt der Auswertung (September 2014) relativ gering war, wurden Ende des Jahres noch einmal einige Selbsthilferevertreter/-innen angeschrieben. Die erneute Auswertung fand Anfang des Jahres 2015 statt. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Zahl der angeschriebenen Selbsthilfegruppen und die Rücklaufquote der Erhebung, die 29,4 % betrug.

Tab. 4: Rücklauf schriftliche Befragung der Selbsthilfegruppen

	angeschrieben	Anzahl	Rücklaufquote in %
Selbsthilfe	68	20	29,4

In der schriftlichen Erhebung wurden folgende Inhalte in zumeist offenen Fragen thematisiert:

- Zielgruppen und Angebotsschwerpunkte
- Angaben zu Teilnehmer/-innen
- Kooperation
- Einschätzung der Bedarfslage (auch nach Handlungsfeldern).

In den nächsten Projektschritten wurden die Ergebnisse der Erhebungen in einem Workshop am 30. Oktober 2014 mit den Planungsverantwortlichen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden und denen des Kreises diskutiert und weitere Schritte zur planerischen Umsetzung der UN- Behindertenrechtskonvention erörtert. Dem gegenseitigen Austausch zwischen den verschiedenen Städten und Gemeinden wurde dabei eine besondere Bedeutung zugemessen.

### 3.7 Interviews und Fokusgruppen

Die Analyse der Ausgangslage erfolgte durch zwei weitere Schritte:

Zum einen wurden die Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen im Kreis Herford im Rahmen von 17 leitfadengestützten Interviews mit Vertreter/-innen von Politik, Wohlfahrtsverbänden, Einrichtungen und Selbsthilfe- bzw. Betroffenengruppen erörtert. Bei der Gestaltung der Interviewleitfäden wurden die Zwischenergebnisse der schriftlichen Erhebungen berücksichtigt und konnten so von den Gesprächspartner/-innen kommentiert werden. Erfasst werden sollten in diesem Zusammenhang vor allem

- Teilhabechancen und -hindernisse für Menschen mit Behinderungen
- Kooperation der Akteure in Bezug auf die Unterstützung Einzelner, die Entwicklung von Angeboten und die Entwicklung von inklusiven Strukturen
- Lücken im Unterstützungsangebot
- Vorschläge zur Verbesserung der Teilhabemöglichkeiten
- Zielvorstellungen für die Inklusionsplanung.

Zum anderen wurden die Teilhabemöglichkeiten aus Sicht der Menschen mit Behinderungen bzw. deren Angehörigen erfasst. Dabei konnten die Menschen mit Behinderungen, die sich in formalen Beteiligungsgremien nur schwer artikulieren können, in fünf sog. Fokusgruppen ihre Perspektiven im Hinblick auf folgende Fragestellungen und Themen einbringen:

- Welche objektiven Bedarfe sind hinsichtlich der Teilhabe behinderter Menschen und mit Blick auf bestimmte Handlungsfelder (Lebenslagen) festzustellen und wie kann die gegenwärtige Situation eingeschätzt werden?
- Welche subjektiven Bedarfe ergeben sich aus Sicht der Betroffenen, der Angehöri-

gen und der beteiligten Hilfesysteme mit Blick auf die verschiedenen Lebenslagen der Menschen mit Behinderung?

- Art, Umfang und Qualität des bestehenden Angebots- und Leistungsspektrums
- Bedarfe für die Zukunft.

Im Rahmen der Fokusgruppen wurden Kinder an einer Förderschule mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung, Besucher einer Tagesgruppe für Menschen mit psychischen Erkrankungen und Mitarbeiter/-innen einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen befragt. Die qualitativen Erhebungen waren an Gruppendiskussionskonzepte angelehnt. Mit der gleichen Methode wurde jeweils eine Gruppe von Angehörigen von Menschen mit psychischen Erkrankungen bzw. Menschen mit einer geistigen Behinderung befragt. Die so erhobenen Sichtweisen decken einen weiten Bereich von unterschiedlichen Wohn- und Unterstützungsformen ab.

Auch die Konzepte für diese Erhebungsschritte wurden der Lenkungsgruppe vorgelegt und mit dieser abgestimmt.

### **3.8 Fachforen**

Die Ergebnisse der Analyse der Ausgangssituation wurden im weiteren Verlauf des Planungsprozesses in folgenden öffentlichen Fachforen diskutiert:

- Fachforum Wohnen am 17. Februar 2015
- Fachforum Partizipation am 9. März 2015
- Fachforum Freizeit, Kultur, Sport am 9. März 2015
- Fachforum Mobilität am 19. März 2015
- Fachforum Ausbildung, Arbeit und Beschäftigung am 19. März 2015.

Auf Basis der Ergebnisse der Fachforen wurden die Handlungsempfehlungen entwickelt und in der Lenkungsgruppe erörtert.

## 4 Der Kreis Herford und seine Bevölkerung

Das Leben in der Bundesrepublik Deutschland wird immer vielfältiger und bietet seinen Bürger/-innen Chancen der Entfaltung, die zugleich auch Risiken der Ausgrenzung und des Scheiterns in sich tragen. Jeder Mensch ist anders und vereint in sich unterschiedlichste Aspekte der Diversität: Alter, Geschlecht, Herkunft, Religion oder eben auch das Vorliegen von Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen sind nur einige dieser Punkte. Auch der Kreis Herford zeichnet sich durch die Vielfalt seiner Bürger/-innen aus. Eine inklusive Gesellschaft soll Teilhabechancen für alle gewährleisten. Diese muss durch bewusstes Handeln auf allen politischen Ebenen hergestellt werden.

In der freien Internetenzyklopädie Wikipedia werden folgende Ausführungen zum Kreis gemacht: „Der Kreis Herford liegt größtenteils im Ravensberger Hügelland und gehört zu den am dichtesten besiedelten (Land-)Kreisen Deutschlands. Durch ihn verlaufen die internationalen Hauptverkehrswege von Berlin/Hannover in Richtung Rhein/Ruhr und Niederlande. Mit seinem verstärkten Kernraum entlang dieser Achsen ist der Kreis Teil des ostwestfälischen Verdichtungsraumes Gütersloh – Bielefeld – Herford – Minden. Es besteht eine starke industrielle Prägung mit breiter Spartenfächerung, wobei Möbel- und Textilindustrie herausragen“.<sup>4</sup> Diese Beschreibung stimmt stark mit Darstellungen überein, die im Zusammenhang mit der Erarbeitung einer lokalen Entwicklungsstrategie des „Wittekindeslandes“<sup>5</sup> zur Bewerbung als LEADER-Region erarbeitet wurden. In der dort vorgenommenen Analyse werden hinsichtlich der Bevölkerung folgende Stärken hervorgehoben (a. a. O. S. 28):

- Wittekindesland ist Bestandteil des Ballungsraumes Bielefeld – Herford
- Erreichbarkeit der Region über Straßen- und Schienennetz
- kreisweiter Ausbau der Breitbandversorgung in Arbeit.

Als Schwächen werden genannt:

- starke Zersiedelung der Landschaft
- Landflucht in die (Ober-)Zentren
- Region überdurchschnittlich betroffen vom demografischen Wandel
- Anteil Siedlungs- und Verkehrsfläche sehr hoch
- hoher Anteil an Individualverkehr
- Randlage in NRW und zu Niedersachsen.

Hinsichtlich der sozialen Dimension werden als Stärken genannt (a. a. O., S. 29)

- Dorfgemeinschaften, Vereinsleben, Kirchen
- engagierte Ehrenamtler/-innen
- Kooperationen: Tagespflege, Unterstützung Älterer und Familien, frühe Hilfen
- in den Kernorten gute Infrastruktur und kurze Wege (Kindertagesstätten, Grundschulen, Jugendeinrichtungen, Soziales, Öffentlicher Personennahverkehr – ÖPNV)
- gute Versorgung für U3 und U6

<sup>4</sup> Siehe [http://de.wikipedia.org/wiki/Kreis\\_Herford](http://de.wikipedia.org/wiki/Kreis_Herford), letzter Abruf am 18. April 2015.

<sup>5</sup> Vgl. <http://www.kreis-herford.de/index.phtml?sNavID=393.1042&mNavID=393.367&La=1>, letzter Abruf am 18. April 2016. Da sich das Programm auf ländliche Bereiche mit einer geringen Bevölkerungsdichte bezieht, sind die Städte Herford und das Zentrum von Bünde nicht einbezogen.



- gute Schulversorgung
- vielfältige Angebote der Erwachsenenbildung
- vielfältige Kunst- und Kulturlandschaft
- Beratungsnetzwerke vorhanden
- gute Ökumene.

Als Schwächen in diesem Bereich werden gesehen:

- Dorf- und Sportplätze, Treffpunkte nicht ausreichend
- Freizeitangebote in Ortsteilen und Dörfern fehlen
- „Kirchturmdenken“, wenig Bewusstsein für die Region
- fehlende Vernetzung der Einzelinitiativen
- wenig Begegnungsangebote für unterschiedliche Kulturen und soziale Schichten
- Anbindung der Ortsteile und Dörfer (Bus & Bahn) insbesondere zu Randzeiten mangelhaft
- wenig barrierefreie Angebote
- Gesundheits- und Nahversorgung im ländlichen Raum
- kaum Hausgemeinschaften/Wohnprojekte für Demenzkranke und Mehrgenerationen
- keine Hochschule.

In dem Prozess wurde eine Vision unter dem Motto „Lebendiges Wittekindsland – Alle machen mit“ formuliert, die vier Hauptaspekte umfasst (a. a. O. S. 34):

- Das Wittekindsland hat eine starke regionale Identität, die Zusammenhalt und Stolz ausdrückt.
- Das Wittekindsland integriert mit seinen Zielen über alle Themen und Sektoren.
- Das Wittekindsland ist inklusiv. Es ermöglicht und fördert die gesellschaftliche Teilhabe für alle – unabhängig von sozialer Schicht, gesellschaftlichem Status, Herkunft, Grad der Behinderung.
- Das Wittekindsland ist dynamisch, kreativ und ideenreich.

Insbesondere die dritte Vision ist für den Prozess der Inklusionsplanung von besonderer Relevanz.

Das Kommunalprofil des Statistischen Landesamtes für den Kreis Herford<sup>6</sup> bietet grundlegende Zahlen, Daten und Fakten zur Struktur des Kreises Herford. Der Kreis wird gebildet durch neun Städte und Gemeinden sehr unterschiedlicher Größe und Bevölkerungsdichte. Er umfasst also sowohl urbane als auch ländliche Räume. Insgesamt liegt die Bevölkerungsdichte bei 552,8 Einwohner/-innen (EW) pro Quadratkilometer (km<sup>2</sup>) und liegt damit deutlich über dem Durchschnitt des Regierungsbezirks Detmold aber auch des Landes Nordrhein-Westfalens insgesamt (a. a. O., S. 5).

---

<sup>6</sup> Siehe <https://www.it.nrw.de/kommunalprofil/105758.pdf>, letzter Abruf am 18. April 2015.

## 4.1 Die Städte und Gemeinden im Kreis Herford

Die Ebene der kreisangehörigen Städte und Gemeinden besitzt für viele Bürger/-innen einen hohen Stellenwert. Häufig ist gerade sie für viele Aspekte des Lebens an dem jeweiligen Wohn- und/oder Arbeitsort prägend und fungiert als ein für viele Bürger/-innen wichtiger Bezugspunkt. Häufig hat auch die Ebene der Ortsteile noch einen hohen Stellenwert für die individuelle, sprichwörtliche „Verortung“. Die verschiedenen Städte und Gemeinden unterscheiden sich z. B. mit Blick auf die Bevölkerungsdichte, die infrastrukturelle Ausstattung oder die Verkehrsanbindung erheblich. Planungen auf der Ebene des Kreises müssen gerade diese Unterschiedlichkeit im Blick behalten und die Differenzen zwischen den Kommunen bei der Analyse der Zielformulierung und der Maßnahmenplanung berücksichtigen. Im Folgenden sollen daher die neun kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Kreises kurz und skizzenhaft vorgestellt werden.

### *Herford<sup>7</sup>*

Die Hansestadt Herford hat 65.333 Einwohner/-innen und eine Bevölkerungsdichte von 825,3 EW/km<sup>2</sup> und besteht in ihrer heutigen Form seit 1969. Das durchschnittliche verfügbare Einkommen der privaten Haushalte liegt über dem des Bundeslandes und dem vergleichbarer Städte. Die Bevölkerungsentwicklung ist mit Blick auf die letzten zwanzig Jahre, vor allem durch einen kontinuierlichen Zuzug insgesamt stabil. Nach der jeweiligen Anzahl der Einwohner/-innen sortiert besteht Herford, das an den Kreis Lippe und die Stadt Bielefeld angrenzt, aus den folgenden Stadtteilen: Herford-Stadt, Elverdissen, Herringhausen, Diebrock, Eickum, Schwarzenmoor, Stedefreund, Falkendiek, Laar. Auf der Internetseite der Stadt Herford wird intensiv auf die Angebote für Menschen mit Behinderungen und deren Selbstvertretungsgremien, wie den Behindertenbeirat und die Behindertenbeauftragte verwiesen. Es werden auch Informationen in leichter Sprache angeboten. Die Anzahl der Menschen mit einer anerkannten Schwerbehinderung liegt in Herford, abgesehen von der Altersgruppe der 25 – 45-Jährigen, unterhalb des Landesdurchschnitts und dem vergleichbarer Kommunen. Im Jahr 2013 besuchten 101 Schüler/-innen die im Stadtgebiet gelegene Förderschule. Im Wegweiser Kommune der Bertelsmann Stiftung wird Herford dem Typ 6, „mittelgroße Kommunen geringer Dynamik im Umland von Zentren und im ländlichen Raum“ zugeordnet.

### *Bünde*

Bünde ist mit 45.189 Einwohner/-innen die zweitgrößte Stadt des Kreises Herford und hat eine vergleichsweise hohe Bevölkerungsdichte von 762,0 EW/km<sup>2</sup>. Die elf Stadteile bilden seit der Kommunalreform im Jahr 1969 die heutige Stadt (absteigend nach der Einwohner/-innenzahl): Bünde-Mitte, Ennigloh, Spradow, Südlengern, Dünne, Holsen, Hunnebrock, Ahle, Hüffen, Bustedt, Werfen, Muckum. Das durchschnittliche verfügbare Einkommen der privaten Haushalte liegt über dem Durchschnitt des Landes und vergleichbarer Kommunen. In der Typisierung des Wegweisers Kommune der Bertelsmann Stiftung wird Bünde wie Herford dem Typ 6 „mittelgroße Kommunen geringer Dynamik im Umland von Zentren und im ländlichen Raum“ zugeordnet. Auf den Internetseiten der Stadt wird auf die Tätigkeit des Arbeitskreises für Behinderte und Pflegeberatung der Stadt

---

<sup>7</sup> Die Informationen wurden für die jeweilige Kommune folgenden Internetseiten entnommen:

- Kommunalprofile Stand 10. Dezember 2014: <http://www.it.nrw.de/kommunalprofil/>
- Internetauftritt der Kommune mit Ratsinformationssystem
- Kommunalprofile der Bertelsmann Stiftung ([www.wegweiser-kommune.de](http://www.wegweiser-kommune.de))
- Wikipedia Eintrag der jeweiligen Kommune.

Bünde e. V. hingewiesen. Der Anteil der Menschen mit einer anerkannten Schwerbehinderung liegt deutlich unterhalb des Landesdurchschnitts und dem vergleichbarer Städte. Lediglich bei der Altersgruppe der unter 25-Jährigen liegt der Anteil über dem Durchschnitt. Im Jahr 2013 besuchten 153 Schüler/-innen die Förderschule der Stadt Bünde.

### *Löhne*

Die Stadt Löhne hat 39.521 Einwohner/-innen, bei einer Bevölkerungsdichte von 664,1 EW/km<sup>2</sup>. Für Löhne spielt die Möbelindustrie eine bedeutende wirtschaftliche Rolle, was in der Bezeichnung „Weltstadt der Küchen“ zum Ausdruck gebracht wird. Im Wegweiser Kommune der Bertelsmann Stiftung wird Löhne ebenfalls dem Typ 6 „mittelgroße Kommunen geringer Dynamik im Umland von Zentren und im ländlichen Raum“ zugerechnet. Der Zuschnitt der heutigen Stadt Löhne geht auf die Gebietsreform des Jahres 1969 zurück, seitdem gehören folgende Stadtteile (absteigend nach ihrer Einwohnerzahl) zum Stadtgebiet: Gohfeld, Mennighüffen, Löhne-Ort, Obernbeck und Ulenburg. Das zur Verfügung stehende Einkommen der privaten Haushalte entspricht dem Durchschnitt des Landes und liegt leicht unterhalb von Kommunen des gleichen Typs. Auch die Anzahl der Personen mit einer anerkannten Schwerbehinderung liegt unter dem Durchschnitt. Im Jahr 2012 wurde vom Rat der Stadt beschlossen, dass bei Umbaumaßnahmen an Schulen Barrierefreiheit zu berücksichtigen sei, um die baulichen Anforderungen an ein inklusives Schulsystem erfüllen zu können. Im Jahr 2013 besuchten 79 Schüler/-innen die Förderschule der Stadt Löhne.

### *Enger*

Enger hat 20.228 Einwohner/-innen und eine überdurchschnittlich hohe Bevölkerungsdichte (490,4 EW pro km<sup>2</sup>), wobei die Bevölkerung stärker zunimmt als bei vergleichbaren Städten. Nach dem Wegweiser Kommune ist Enger eine „stabile Kommune im Umfeld größerer Zentren“ (Typ 4), wobei das verfügbare Einkommen der privaten Haushalte zwischen dem Landesdurchschnitt und dem vergleichbarer Städte liegt. Die Anzahl der Personen mit einer anerkannten Schwerbehinderung ist deutlich unterdurchschnittlich. Im Jahr 2013 besuchten 72 Schüler/-innen die Förderschule in Enger. Während Enger seit 1719 über Stadtrechte verfügt, besteht die Stadt in ihrer heutigen Gliederung erst seit der Gebietsreform 1969 mit den folgenden Stadtteilen (absteigend nach der Bevölkerungszahl): Enger, Westerenger, Belke-Steinbeck, Pödinghausen, Besenkamp, Dreyen, Oldinghausen, Herringhausen.

### *Hiddenhausen*

Hiddenhausen ist nach der Fläche die kleinste Gemeinde des Kreises Herford, hat allerdings 19.614 Einwohner/-innen, und verfügt über die höchste Bevölkerungsdichte im ganzen Kreisgebiet (821,8 EW pro km<sup>2</sup>). Im Wegweiser Kommune der Bertelsmann Stiftung ist der Ort dem Typ 6 „mittelgroße Kommunen geringer Dynamik im Umland von Zentren und im ländlichen Raum“ zugeordnet. Die Gemeinde liegt im Zentrum des Kreisgebietes und ist mit der Kommunalreform im Jahr 1969 in ihrer heutigen Form begründet worden (Ortsteile nach der Einwohner/-innenzahl absteigend): Schweicheln-Bermbeck, Eilshausen, Oetinghausen, Lippinghausen, Hiddenhausen, Sundern. Seit 1997 kann eine etwas stärkere Abnahme der Bevölkerung im Vergleich zu Nordrhein-Westfalen, aber auch zu ähnlichen Kommunen festgestellt werden. Das verfügbare Einkommen der privaten Haushalte liegt hingegen etwas über dem Landesdurchschnitt. Im Jahr 2013 besuchten

579 Schüler/-innen die drei in der Stadt ansässigen Förderschulen. Die Anzahl der Bürger/-innen mit einer anerkannten Schwerbehinderung liegt in der Altersgruppe unter 45 leicht über, ab dann deutlich unter dem Durchschnitt des Landes und vergleichbarer Städte.

Neben einem für Hiddenhausen erstellten Altersatlas wird auf der Internetseite der Kommune auch auf die Angebote der Gleichstellungsbeauftragten und Besuchs- und Begleitedienste eines Vereines verwiesen.

### *Vlotho*

Vlotho hat 18.970 Einwohner/-innen und eine eher unterdurchschnittliche Bevölkerungsdichte von (246,6 EW pro km<sup>2</sup>). Mit Blick auf das Land und Gemeinden gleichen Typs ist das verfügbare Einkommen der privaten Haushalte leicht überdurchschnittlich. Im Wegweiser Kommune der Bertelsmann Stiftung wird Vlotho dem Typ 5 „Städte und Gemeinden im strukturschwachen ländlichen Raum“ zugerechnet. Die Anzahl der Personen mit einer Schwerbehinderung ist im Landesvergleich deutlich unterdurchschnittlich und ebenfalls im Vergleich mit ähnlichen Städten. Lediglich die Gruppe der Personen mit einer Schwerbehinderung unter 25 Jahren liegt über dem Durchschnitt. Bei der Bevölkerung ist seit 1998 ein deutlich stärkerer Rückgang als bei Kommunen gleichen Typs und landesweit zu verzeichnen.

Der seit 1978 anerkannte Luftkurort gliedert sich in vier Ortsteile (nach Bevölkerungsgröße absteigend): Vlotho, Valdorf, Uffeln und Exter.

Auf der Webseite der Stadt Vlotho wird auf Beteiligungsmöglichkeiten der Bürger/-innen, wie den Bürgertipp und den Bürgerpreis verwiesen. Zudem finden sich Hinweise auf zahlreiche Interessenvertretungen und Seniorenkreise.

### *Kirchlengern*

Kirchlengern ist mit 15.890 Einwohner/-innen bei einer eher hohen Bevölkerungsdichte (470,4 EW pro km<sup>2</sup>) im Wegweiser Kommune der Bertelsmann Stiftung dem Typ 5 „Städte und Gemeinden im strukturschwachen ländlichen Raum“ zugeordnet. Das verfügbare Einkommen der privaten Haushalte ist im Landesvergleich leicht unterdurchschnittlich, wobei die Bevölkerung etwas weniger stark zurückgeht als bei Gemeinden gleichen Typs. Deutlich unter dem Landesdurchschnitt liegt der Anteil der Personen mit einer Schwerbehinderung in allen Altersgruppen. An der im Stadtgebiet vorhandenen Förderschule wurden im Jahr 2013 109 Schüler/-innen unterrichtet. Die heutige Zusammensetzung der Gemeinde besteht seit der Gebietsreform 1969 aus sieben Ortsteilen (nach der Bevölkerungszahl absteigend sortiert): Kirchlengern, Südlengern, Klosterbauerschaft, Häver, Stift Quernheim, Quernheim und Rehmerloh.

### *Spenge*

Die Kleinstadt Spenge hat 14.623 Einwohner/-innen und wird beim Wegweiser Kommune der Bertelsmann Stiftung dem Typ 5 „Städte und Gemeinden im strukturschwachen ländlichen Raum“ zugeordnet. Sie besteht in ihrer heutigen Zusammensetzung seit der Gebietsreform von 1969 und grenzt an die Stadt Bielefeld und den Kreis Gütersloh. Die Bevölkerungsdichte (362,4 EW pro km<sup>2</sup>) liegt leicht über den Kommunen gleichen Typs, wobei die Bevölkerung in Spenge deutlich stärker abnimmt, als in vergleichbaren Gemeinden. Das verfügbare Einkommen der privaten Haushalte ist etwas überdurchschnitt-

lich im Landesvergleich und etwas unterdurchschnittlich verglichen mit Gemeinden gleichen Typs. Die Anzahl der Bürger/-innen mit einer anerkannten Schwerbehinderung liegt deutlich unterhalb des Landesdurchschnitts und dem vergleichbarer Kommunen.

Die Stadt Spenge gliedert sich in die Ortsteile (nach ihrer Bevölkerungsgröße): Spenge, Lenzinghausen, Wallenbrück, Bardüttingdorf und Hücker-Aschen.

### *Rödinghausen*

Die Gemeinde Rödinghausen ist mit 9.620 Einwohner/-innen die kleinste Gemeinde des Kreises Herford und besteht in ihrem jetzigen Zuschnitt seit der Gebietsreform von 1969. Im Wegweiser Kommune der Bertelsmann Stiftung wird sie als Typ 1 „kleinere stabile ländliche Städte und Gemeinden“ eingestuft, mit einer im Vergleich mit Städten gleichen Typs niedrigen Bevölkerungsdichte (265,3 EW pro km<sup>2</sup>) und einem vergleichbaren Bevölkerungsrückgang. Das verfügbare Einkommen der privaten Haushalte ist sowohl mit ähnlichen Städten, als auch mit Blick auf das Bundesland extrem überdurchschnittlich. Bei der nach relativem Einkommen sortierten Reihenfolge der 296 Gemeinden in Nordrhein-Westfalen belegt Rödinghausen im Jahr 2012 die Rangziffer 3. Der Anteil der Personen mit einer Schwerbehinderung liegt von den Personen unter 25 Jahren abgesehen, deutlich unter dem Durchschnitt der Landeswerte oder Kommunen gleichen Typs.

Die Ortsteile der Gemeinde Rödinghausen sind nach der Anzahl der Einwohner/-innen sortiert: Bruchmühlen (grenzt an Niedersachsen), Schwenningdorf, Ostkilver, Rödinghausen und Bieren.

Die Erreichbarkeit der Gemeindeverwaltung für die Bürger/-innen wird durch das Angebot eines „mobilen Rathauses“ erhöht, das einmal im Monat an vier verschiedenen Orten der Gemeinde besucht werden kann.

## **4.2 Die Bevölkerung im Kreis Herford**

Im Kreis Herford lebten zum Ende des Jahres 2013 insgesamt 248.988 Menschen. Während in den 1990er Jahren ein Bevölkerungszuwachs festzustellen war, der über dem im Land Nordrhein-Westfalen lag, ist die Bevölkerung seit 2003 leicht rückläufig (a. a. O., S. 5). Dies ist vor allem einer geringeren Geburtenrate geschuldet, während in den letzten Jahren etwas mehr Menschen in den Kreis zuziehen als abwandern. Die altersmäßige Zusammensetzung entspricht in etwa der Nordrhein-Westfalens.

Tab. 5: Einwohner/-innen am 31. Dezember 2013

Alter	Kreis Herford		Nordrhein-Westfalen
	abs.	in %	in %
unter 6 Jahren	12.235	4,9	5,0
6 bis unter 18 Jahren	30.386	12,2	11,6
18 bis unter 25 Jahren	19.081	7,7	8,1
25 bis unter 30 Jahren	13.328	5,4	6,0
30 bis unter 40 Jahren	27.205	10,9	11,7
40 bis unter 50 Jahren	38.894	15,6	15,6
50 bis unter 60 Jahren	39.116	15,7	15,3
60 bis unter 65	14.988	6,0	6,1
65 und mehr	53.755	21,6	20,5
Gesamt	248.988	100,00	100,00

Quelle: a. a. O., S. 7.

Es wird mit einem Bevölkerungsrückgang gerechnet, wobei dieser ausgehend von einer Fortschreibung der Geburten, Sterbefälle und Wanderungsbewegungen bis 2030 deutlich stärker ausfällt als dies in Nordrhein-Westfalen insgesamt erwartet wird (a. a. O., S. 9).

Der Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund an der Gesamtbevölkerung liegt im Kreis Herford bei 26 % der Bevölkerung. Am höchsten ist er in der Stadt Herford mit 32,3 % und am niedrigsten in der Stadt Vlotho mit 18,4 %. Der Anteil liegt damit etwas höher als im Landesdurchschnitt (24,5 %).<sup>8</sup> Dabei werden im Mikrozensus 2011 „als Personen mit Migrationshintergrund [...] alle zugewanderten und nicht zugewanderten Ausländer/-innen sowie alle nach 1955 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugewanderten Deutschen und alle Deutschen mit zumindest einem nach 1955 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugewanderten Elternteil definiert“ (ebenda).

### 4.3 Menschen mit Behinderungen im Kreis Herford

Artikel 31 der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet die Vertragsstaaten zur „Sammlung geeigneter Informationen, einschließlich statistischer Angaben und Forschungsdaten, die ihnen ermöglichen, politische Konzepte zur Durchführung dieses Übereinkommens auszuarbeiten und umzusetzen“.

Es ist allerdings bislang aus methodischen Gründen nicht einfach, Aussagen zur Anzahl und zur Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen im Kreis Herford zu treffen. Nach dem Verständnis der UN-Behindertenrechtskonvention zählen zu den Menschen mit Behinderungen alle Personen, „die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hin-

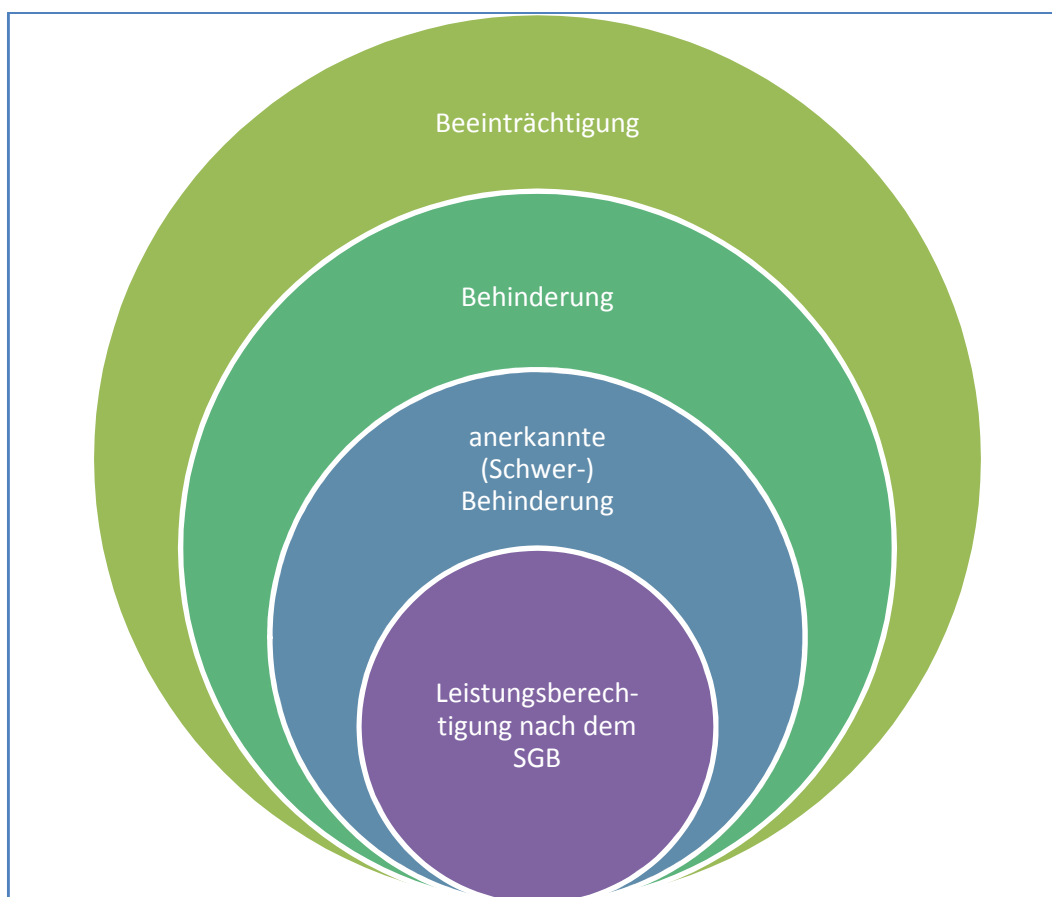
<sup>8</sup> Siehe [https://www.it.nrw.de/statistik/z/daten/tab5\\_html.html](https://www.it.nrw.de/statistik/z/daten/tab5_html.html), letzter Abruf am 18. April 2015. Die Daten beruhen auf einer Auswertung des Mikrozensus im Jahre 2011.

der können“ (Artikel 1). Es handelt sich dabei bewusst um keine abschließende Definition.

In der Bundesrepublik Deutschland besteht die Möglichkeit eine Schwerbehinderung nach der Definition des SGB IX § 2 anerkennen zu lassen. Daraus ergibt sich eine deutlich kleinere Gruppe der anerkannten Schwerbehinderten.

Eine weitere Gruppe ist diejenige, die Leistungen nach verschiedenen Sozialgesetzbüchern (SGB) erhält. Grafisch lässt sich das Verhältnis wie folgt darstellen:

Abb. 1: (Statistische) Dimensionen von Beeinträchtigung/Behinderung



Quelle: Eigene Darstellung, angelehnt an Darstellung im Teilhabebericht der Bundesregierung.

Als Hauptquelle statistischer Informationen wird meist die Statistik der schwerbehinderten Personen herangezogen. In einem zweijährigen Rhythmus wird diese auf der Grundlage einer Zählung der anerkannten Schwerbehinderten erhoben. Die letzte Erhebung fand zum 31. Dezember 2013 statt. Darin wird die Anzahl der amtlich anerkannten Schwerbehinderten (ab einem festgestellten Grad der Behinderung von 50), gegliedert nach Grad, Ursache, Art der Behinderung, Alter und Geschlecht, festgestellt. Die Statistik ermöglicht eine Orientierung in Bezug auf die Größe des Personenkreises, der auf behinderungsbedingte Unterstützungen angewiesen ist. Die Statistik weist aber zur Gewinnung planungsrelevanter Daten erhebliche Probleme auf, die hier kurz genannt werden sollen:

- Es handelt sich um eine Zählung der Inhaber/-innen eines Schwerbehindertenausweises. Der Schwerbehindertenausweis muss beantragt werden. Die Beantragung eines solchen Ausweises ist nicht für alle Personen gleichermaßen vorteilhaft, sie bietet nämlich zugleich Anknüpfungspunkte für Stigmatisierungen und Benachteiligungen, insbesondere beim Einstieg ins Erwerbsleben. Die größten Vorteile bietet die Aner-

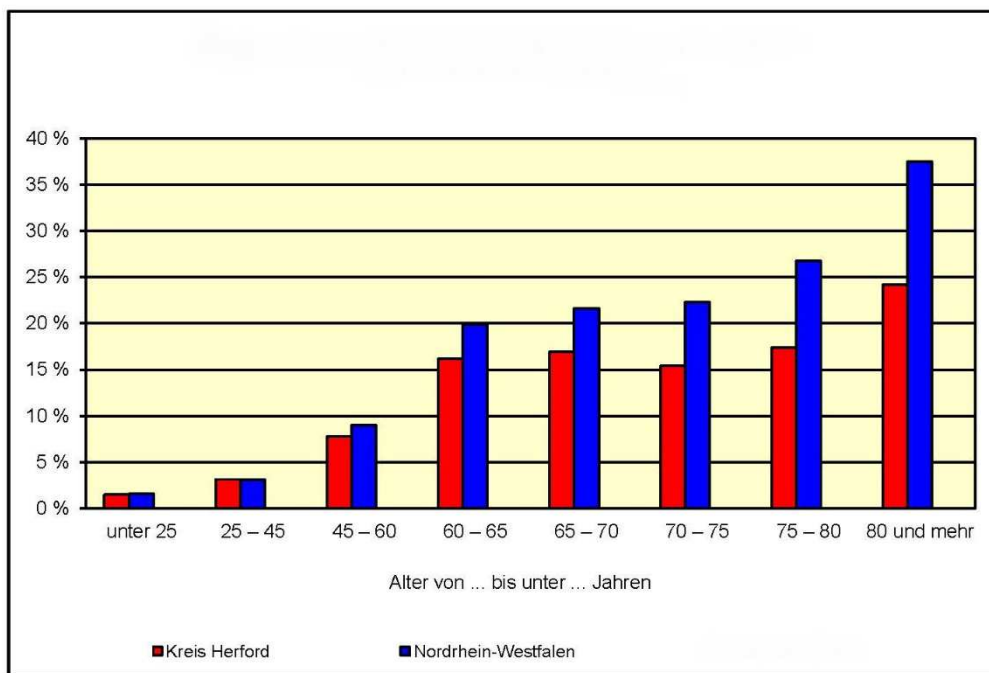
kennung des Schwerbehindertenstatus für Personen im Erwerbsleben in bzw. am Ende eines gesicherten Beschäftigungsverhältnisses. Die Anerkennung als Schwerbehinderte/r wird i. d. R. nur eine Person beantragen, die sich davon Vorteile verspricht. Die Abwägung bei der Entscheidung zur Beantragung des Ausweises setzt ein hohes Maß an Informationen voraus. Aus den genannten Gründen lässt sich feststellen, dass in der Statistik z. B. Kinder, Jugendliche, Frauen und Menschen mit Migrationshintergrund unterrepräsentiert, hingegen Männer mit einer Erwerbskarriere im öffentlichen Dienst und in Großbetrieben überrepräsentiert sind. Überhaupt nicht erfasst sind Personen, die von einer Behinderung bedroht sind und Personen, bei denen ein Grad der Behinderung unter 50 % festgestellt wurde.

- Der Grad der Behinderung lässt keine Rückschlüsse auf die Lebenslage und einen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf im Alltag zu.
- Die Kategorien zur Feststellung der „Art der Behinderung“ sind problematisch, da hier Gruppen nach Kriterien zusammengefasst sind, die häufig eine Orientierung erschweren und eine sehr große Personenzahl zu der Gruppe der „Sonstigen und ungenügend bezeichneten Behinderungen“ zählt.

Mit diesen einschränkenden Vorbemerkungen werden im Folgenden die Daten aus der aktuellen Schwerbehindertenstatistik wiedergegeben. Sie vermitteln für Bedarfseinschätzungen eine erste Orientierung.

Insgesamt erfasst die Statistik im Kreis Herford 19.955 Menschen mit Schwerbehinderungen. Das entspricht etwa 8 % der Bevölkerung. 52,6 % davon sind männlich. Etwas über 50 % der anerkannten Schwerbehinderten ist über 65 Jahre alt. Der Anteil der Schwerbehinderten liegt deutlich unter dem Durchschnitt für Nordrhein-Westfalen. Dies gilt vor allem für die höheren Jahrgänge. Nach Altersgruppen gegliedert ergibt sich das folgende Bild:

Abb. 2: Schwerbehinderte Menschen nach Altersgruppen am 31. Dezember 2013 in Prozent der Bevölkerung



Quelle: Statistisches Landesamt, Kommunalprofil für den Kreis Herford, S. 14.



Wenngleich die Klassifizierungen der Behinderungen in der Schwerbehindertenstatistik mehr als unbefriedigend sind, soll die Auswertung nach Art der schwersten Behinderung hier auch wiedergegeben werden.

Tab. 6: *Schwerbehinderte Menschen am 31. Dezember 2013 im Kreis Herford nach Art der schwersten Behinderung*

Art der schwersten Behinderung	abs.	in % aller Behinderungen
Verlust oder Teilverlust von Gliedmaßen	210	1,1
Funktionseinschränkungen von Gliedmaßen	1.948	9,8
Funktionseinschränkung der Wirbelsäule und des Rumpfes, Deformierung des Brustkorbes	1.306	6,5
Blindheit und Sehbehinderung	802	4,0
Sprach- oder Sprechstörungen, Taubheit, Schwerhörigkeit, Gleichgewichtsstörungen	730	3,7
Verlust einer Brust oder beider Brüste, Entstellungen u. a.	642	3,2
Beeinträchtigung der Funktion von inneren Organen bzw. Organsystemen	4.104	20,1
Querschnittslähmung, zerebrale Störungen, geistig-seelische Behinderungen, Suchtkrankheiten	3.166	15,9
Sonstige und ungenügend bezeichnete Behinderungen	7.047	35,3
<b>Gesamt</b>	<b>19.955</b>	<b>100,0</b>

Quelle: Eigene Berechnung auf der Grundlage des Kommunalprofils für den Kreis Herford, a. a. O., S. 14.

Weitergehenden Informationswert besitzen Auswertungen zum Grad der Behinderung und zu Eintragungen im Schwerbehindertenausweis. Diese werden in der offiziellen Statistik des Landesamtes nicht ausgewiesen, sie werden dem Kreis Herford allerdings von der Bezirksregierung in Münster zur Verfügung gestellt. Die folgenden Auswertungen beziehen sich auf eine Auswertung zum 28. Februar 2015, die Gesamtzahl der Schwerbehinderten ist hier um 696 Personen größer als in der Schwerbehindertenstatistik zum 31. Dezember 2013.

Tab. 7: *Schwerbehinderte Menschen am 28. Februar 2015 im Kreis Herford nach dem Grad der Behinderung*

Grad der Behinderung	abs.	in % aller Behinderungen
50	6.862	33,2
60	2.900	14,0
70	2.185	10,6
80	2.470	12,0
90	829	4,0
100	5.405	26,2
<b>Gesamt</b>	<b>20.651</b>	<b>100,0</b>

Quelle: Eigene Berechnung auf der Grundlage der Daten der Bezirksregierung Münster.

Die Eintragung von bestimmten Merkzeichen gibt Hinweise auf Beeinträchtigungen im alltäglichen Leben und einen Unterstützungsbedarf.

- 10.537 Schwerbehinderte im Kreis Herford haben das *Merkzeichen ‚G‘ (gehbehindert)* in ihrem Ausweis. „Das Merkzeichen erhält, wer infolge einer altersunabhängigen Einschränkung des Gehvermögens Wegstrecken bis 2 km bei einer Gehdauer von etwa einer halben Stunde nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder Gefahren gehen kann“.<sup>9</sup>
- 2.457 Personen haben das Merkzeichen ‚aG‘ (*außergewöhnlich gehbehindert*) in ihrem Ausweis. „Das Merkzeichen erhält, wer sich wegen der Schwere seines Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb seines Kraftfahrzeuges bewegen kann.“
- 4.203 Personen haben das Merkzeichen ‚H‘ (*hilflos*) in ihrem Ausweis. „Als hilflos ist derjenige anzusehen, der infolge seiner Behinderung nicht nur vorübergehend (also mehr als 6 Monate) für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung seiner persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd bedarf (z. B. beim An- und Auskleiden, beim Essen und bei der Körperpflege).“
- 5.783 Personen haben das Merkzeichen ‚B‘ (*Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson*) in ihrem Ausweis. „Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist bei schwerbehinderten Menschen erforderlich, die infolge ihrer Behinderung bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln regelmäßig auf fremde Hilfe angewiesen sind. ... [und/oder] Hilfen zum Ausgleich von Orientierungsstörungen (z. B. bei Sehbehinderung, geistiger Behinderung) in Anspruch nehmen.“

Die Verbesserung der Informationen zu den Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen ist eine Zielsetzung, die sowohl die Bundesregierung als auch die Landesregierung in ihren Aktionsplänen zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention verankert haben. Mit der Neukonzeption des Behindertenberichts hat die Bundesregierung dazu einen wichtigen Schritt eingeleitet. Im ersten Teilhabebericht der Bundesregierung aus dem Jahre 2013<sup>10</sup> werden die verfügbaren Daten zusammengetragen, um mit sozialwissenschaftlichen Ansätzen ein umfassendes Bild von der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen in der Bundesrepublik Deutschland zu zeichnen. Wenngleich die Ergebnisse nicht ohne weiteres auf den Kreis Herford übertragen werden können, sollen ausgewählte Ergebnisse des Berichts hier vorgestellt werden, da sie die allgemeinen Probleme der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen verdeutlichen.

- Menschen mit Beeinträchtigungen leben häufiger allein, vor allem wenn ein hoher Grad der Behinderung festgestellt wird (a. a. O., S.69).
- Menschen mit Beeinträchtigungen verfügen überdurchschnittlich häufig über geringe Schulabschlüsse. So erreichen 75 % der Schüler/-innen an Förderschulen keinen Hauptschulabschluss. Sie bleiben auch überdurchschnittlich häufiger ohne Berufsausbildung (a. a. O., S. 88 f.).
- Menschen mit Beeinträchtigungen sind seltener erwerbstätig als Menschen ohne Beeinträchtigung. Sie haben ein deutlich höheres Risiko der Arbeitslosigkeit, verfügen über ein geringeres Haushaltseinkommen und sind häufiger auf Leistungen der Grundsicherung angewiesen (a. a. O., S. 130).
- Auf der Grundlagen von Barrieren im Bereich des Wohnens, öffentlicher Räume und des Verkehrs, nehmen Menschen mit Beeinträchtigungen die Möglichkeiten einer

<sup>9</sup> Diese und die folgenden Erläuterung wurden der Internetseite der Integrationsämter entnommen: <https://www.integrationsaemter.de/Fachlexikon/Schwerbehindertenausweis/77c393i1p/index.html>, letzter Abruf am 19. April 2015.

<sup>10</sup> Siehe <https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/a125-13-teilhabebericht.html>, letzter Abruf am 19. April 2015.

selbstbestimmten Lebensführung geringer als Menschen ohne Beeinträchtigungen wahr (a. a. O., 171).

- Menschen mit Beeinträchtigungen sind deutlich häufiger auf die Inanspruchnahme gesundheitlicher Dienstleistungen angewiesen, treffen aber vielfach auf bauliche und fachliche Barrieren der Inanspruchnahme (a. a. O., S. 192).
- Menschen mit Beeinträchtigungen verbringen ihre freie Zeit häufiger allein, machen seltener Urlaubsreisen und besuchen seltener kulturelle Veranstaltungen (a. a. O., S. 210).
- Frauen und Männer mit Beeinträchtigungen sind häufiger Opfer von angedrohter oder erlebter körperlicher, sexueller oder psychischer Gewalt, als Menschen ohne Beeinträchtigungen (a. a. O., S. 230).
- Menschen mit Beeinträchtigungen nehmen seltener am politischen Leben teil und sind mit der Demokratie durchschnittlich weniger zufrieden als Menschen ohne Beeinträchtigungen (a. a. O., S. 242).

Auf der Grundlage einer Zusammenschau der oben genannten Teilhabebereiche kommt der Teilhabebericht zu drei typischen Teilhabekonstellationen (a. a. O., S. 256).

- „Etwa ein Viertel der Menschen mit Beeinträchtigungen erlebt große Einschränkungen in allen betrachteten Lebensbereichen. Typischerweise steht Menschen in dieser Gruppe wenig Geld zur Verfügung. Sie sind oft nicht bzw. nicht mehr erwerbstätig und leben vergleichsweise selten in fester Partnerschaft. Sie bewerten ihren Gesundheitszustand häufig als schlecht und nehmen nur eine geringe Kontrolle über ihr Leben wahr.“
- Über die Hälfte der erwachsenen Menschen mit Beeinträchtigungen kompensieren begrenzte Spielräume aufgrund eines schlechten Gesundheitszustands unter anderem durch andere Ressourcen wie gutes Einkommen, feste Partnerschaft oder Unterstützung aus dem sozialen Umfeld.
- Die Situation eines weiteren Viertels lässt sich durch vergleichsweise große Handlungsspielräume in nahezu allen betrachteten Teilhabefeldern beschreiben. Typischerweise handelt es sich hier um vollzeitig erwerbstätige Menschen mit einer guten beruflichen Qualifikation und einem sicheren Einkommen. Der Gesundheitszustand wird besser bewertet als bei den anderen Gruppen. Auch die gefühlte Selbstbestimmung ist hoch.“

## 5 Handlungsfelder

In den folgenden Unterabschnitten werden die zentralen Handlungsfelder für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention dargestellt. Dabei stehen die Handlungsfelder, auf die – ausgehend von der Auftaktveranstaltung – im Prozess der Inklusionsplanung der Schwerpunkt gelegt wurde, im Mittelpunkt. Es wurden aber auch andere Handlungsfelder aufgenommen. Der Aufbau folgt einem gleichen Muster. Zunächst wird die Bedeutung des jeweiligen Handlungsfeldes mit einer Rückbindung an die UN-Behindertenrechtskonvention dargestellt. In einem ersten Unterabschnitt werden die Rahmenbedingungen dargestellt, die durch die Aktionspläne des Bundes und des Landes sowie durch entsprechende gesetzliche Vorschriften für die Akteure im Kreis Herford geschaffen werden. Es folgen sodann die Einschätzungen zur Situation im Kreis Herford, die sich auf die Untersuchungsergebnisse und auf die Diskussionen in den Fachforen beziehen. Am Ende eines jeden Abschnittes stehen Handlungsempfehlungen. Dabei werden Zielen, die sich aus der UN-Behindertenrechtskonvention, den Rahmenbedingungen und den Einschätzungen ergeben, Vorschläge für Maßnahmen zugeordnet. Damit wird eine Grundlage für den weiteren Entwicklungsprozess geschaffen. In den weiteren politischen Diskussionen muss entschieden werden, welche der Handlungsempfehlungen aufgegriffen und ggf. modifiziert werden.

## 5.1 Frühe Hilfen/Frühförderung und (frühkindliche) Bildung

Umfassende Inklusion bedeutet gleichberechtigte Teilhabe(-chancen) von Anfang an.

In der UN-Behindertenrechtskonvention wird in den Artikeln 7 und Artikel 24 auf Frühförderung und Bildung Bezug genommen, wenn es dort heißt:

*„Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können. [...] Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen [...]“.<sup>11</sup>*

Wohnortnahe Angebote der Unterstützung von jungen Eltern bzw. der Förderung von kleinen Kindern (ab dem Säuglingsalter) sowie die Kinderbetreuung in Kindertagesstätten stellen eine wichtige Voraussetzung für die Ermöglichung von Teilhabe bereits im Kleinkind- und Vorschulalter dar.

### 5.1.1 Umsetzung auf Bundes- bzw. Landesebene

Der großen entwicklungspsychologischen Bedeutung der frühen Kindheit wird in den letzten Jahren bundesweit verstärkt Rechnung getragen.<sup>12</sup> Im Rahmen früher Hilfen sollen Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern in Familie und Gesellschaft frühzeitig und nachhaltig verbessert werden. Als wichtigem Bestandteil früher Hilfen<sup>13</sup> kommt auch der Früherkennung und Frühförderung<sup>14</sup> behinderter bzw. von Behinderung bedrohter Kinder eine wichtige Rolle zu (§ 30 SGB IX).

Gemäß § 30 Abs. 1 SGB IX sind die medizinischen Leistungen zur Früherkennung und Frühbehandlung in Zusammenhang mit heilpädagogischen Leistungen nach § 56 SGB IX als Komplexleistung zu erbringen. Am 1. Juli 2003 trat die Rechtsverordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (Frühförderverordnung – FrühV) in Kraft, die wesentliche fachliche Vorgaben benennt: Frühförderung ist demnach interdisziplinär umzusetzen und soll medizinische/rehabilitative und heilpädagogische Leistungen umfassen (Komplexleistung).

Das Land Nordrhein-Westfalen hat am 1. April 2005 – als erstes Bundesland – eine Landesrahmenempfehlung zur FrühV vorgelegt. Die Landesrahmenempfehlung sieht als wesentliches Ziel der Komplexleistung die „Leistungserbringung aus einer Hand“ vor, empfiehlt explizit Vertragsverhandlungen sowie die konkrete Ausgestaltung auf örtlicher

<sup>11</sup> Die Schattenübersetzung des NETZWRK 3 e. V. (2009) nutzt den näher am englischen Original liegenden und auch in der Fachöffentlichkeit gebräuchlicheren Begriff des „inkluisiven Bildungssystems“.

Vgl. Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen. (Hrsg.). (2015). Die UN-Behindertenrechtskonvention. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. URL [http://www.behindertenbeauftragte.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschuere\\_UNKonvention\\_KK.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.behindertenbeauftragte.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschuere_UNKonvention_KK.pdf?__blob=publicationFile), letzter Abruf am 6. Mai 2015.

<sup>12</sup> Vgl. Nationales Zentrum Frühe Hilfen: <http://www.fruehehilfen.de/>, letzter Abruf am 7. April 2015.

<sup>13</sup> Zum Zusammenhang Frühe Hilfen und Frühförderung vgl. auch: Weiß, H. (2010). Frühe Hilfen aus Sicht der Frühförderung. *Teilhabe*, 4, 150-157; Sann, A. (2010). Frühförderung aus Sicht der Frühen Hilfen. *Teilhabe*, 4, 158-162.

<sup>14</sup> Frühförderung bezeichnet ein System früher Hilfen für alle Kinder im Säuglings-, Kleinkind- und Kindergartenalter, die behindert oder von Behinderung bedroht sind, wie auch für ihre Eltern und andere Bezugspersonen in ihrem Lebensumfeld (Familie, Kindergruppe, Kindertagesstätte). Frühförderung hat u. a. das Ziel, Hilfen bei Behinderungen und anderen Entwicklungsgefährdungen im Zusammenwirken mit den Eltern anzubieten. Als familien- und wohnortnahes Angebot richtet sich die Frühförderung nach den individuellen Entwicklungsvoraussetzungen des Kindes und den Bedürfnissen seiner Familie. Frühförderung ist dabei Teil des Gesamtsystems flächendeckender Grundversorgung für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder und deren Familien.

Ebene und spricht sich für eine pauschale Kostenteilung (vor allem zwischen den Trägern der Sozialhilfe und den Krankenkassen) aus.<sup>15</sup>

Auch in ihrem Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention fordert die Landesregierung in Nordrhein-Westfalen „eine ausreichende und qualitativ hochwertige Frühförderung als Komplexleistung für Kinder mit Behinderung bzw. von Behinderung bedrohte Kinder auf Basis inklusiver Konzepte.“<sup>16</sup> Die nicht flächendeckend in diesem Sinne umgesetzten Erfahrungen in der Praxis wurden im Jahr 2012 evaluiert.<sup>17</sup>

In Nordrhein-Westfalen nahmen Ende 2006/Anfang 2007 die ersten interdisziplinär ausgerichteten Frühförderstellen (IFF) ihre Arbeit auf. Im Jahr 2012 boten in 27 Kreisen und kreisfreien Städten etwa 56 IFF Leistungen an, wobei die Verteilung im Rheinland (20 von 26 Kommunen) flächendeckender ist als in Westfalen (7 von 27 Kommunen).<sup>18</sup>

Die gemeinsame Förderung im Vorschulalter findet als gesetzlicher Auftrag u. a. im SGB VIII sowie im Kinderbildungsgesetz (KiBiz) des Landes Nordrhein-Westfalen Ausdruck. „Kinder mit Behinderung sollen gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung betreut und gefördert werden. Ihre besonderen Bedürfnisse sind bei der pädagogischen Arbeit zu berücksichtigen [...]“.<sup>19</sup> Die Landschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen haben zuletzt ihre Anstrengungen hin zu inklusiver Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen immer weiter verstärkt: Der LWL hat in seinem Aktionsplan zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen das Ziel vorgegeben, dass „alle Kinder mit Behinderung im Alter von 0 bis 6 Jahren [...] uneingeschränkter Zugang zu allen Betreuungsformen im Rahmen der Tagesbetreuung von Kindern haben“ und bis 2015 „die [noch] bestehenden 18 reinen heilpädagogischen Einrichtungen in Kindertagesstätten mit gemeinsamer Förderung umgewandelt sein“ sollen.<sup>20</sup> Auch der Landschaftsverband Rheinland hat zum Kindergartenjahr 2014/2015 die bisherige Förderung integrativer Gruppen durch umfassende Einzelfallintegration (durch individuelle auf das Kind bezogene Förderung) in Regeleinrichtungen ersetzt.<sup>21</sup>

## 5.1.2 Einschätzungen zur Ausgangssituation

### Recherchen zur Ausgangssituation

Der Kreis Herford hat bereits im Jahr 2004 gemeinsam mit der Stadt das Frühe Hilfen Projekt ‚Steps‘ ins Leben gerufen, welches mittlerweile in den „Herforder Weg“ der Frühen Hilfen aufgegangen ist. Die Fachstelle Frühe Hilfen der Kreisverwaltung Herford, Amt für Soziale Leistungen, informiert und berät betroffene Eltern in Bezug auf Fördermöglichkeiten für Kinder mit Entwicklungsschwierigkeiten im Vorschulalter.

<sup>15</sup> Vgl. Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen. (Hrsg.). (2012). „Eine Gesellschaft für alle – nrw inklusiv“. Aktionsplan der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Düsseldorf: MAIS NRW.

<sup>16</sup> Vgl. Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen. (Hrsg.). (2012) „Eine Gesellschaft für alle – nrw inklusiv“. Aktionsplan der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Düsseldorf: MAIS NRW, S. 147.

<sup>17</sup> Vgl. Engel, H. und Engels, D. (2012). Entwicklung der interdisziplinären Frühförderung in Nordrhein-Westfalen. Evaluation zur Umsetzung der Rahmenempfehlung Frühförderung in Nordrhein-Westfalen. Abschlussbericht. Köln.

<sup>18</sup> Ebd.

<sup>19</sup> Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen. (Hrsg.). (2012). „Eine Gesellschaft für alle – nrw inklusiv“. Aktionsplan der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Düsseldorf: MAIS NRW. S. 101.

<sup>20</sup> Vgl. Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Hrsg.). (2014). LWL-Aktionsplan Inklusion. S. 16.

<sup>21</sup> Vgl. Landschaftsverband Rheinland (Hrsg.) (2014). Die LVR-Kindpauschale – Auf dem Weg zu inklusiver Bildung, Erziehung und Betreuung in der KiTa.

Im Kreis Herford besteht mit der Frühförderstelle des evangelischen Kirchenkreises im Johannes-Falk-Haus sowie der entsprechenden Dienste des Wittekindshofs und der Lebenshilfe verteilt auf die Standorte Herford, Bünde und Löhne die Möglichkeit, interdisziplinäre und solitäre Frühförderung in Anspruch zu nehmen. Zuletzt wurden weit über 400 Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren in der Frühförderung der drei Träger unterstützt. Dabei berichten alle von Wartezeiten, die von ein bis zwei Wochen bis zu drei Monaten reichen.

Das Angebotsspektrum der Frühförderstellen umfasst sowohl heilpädagogische Förderung als auch medizinisch-therapeutische Maßnahmen wie Logopädie, Physiotherapie/ergotherapie, Musiktherapie, Reittherapie, Wassergewöhnung, Psychomotorik u. v. m. Die Beratung und Begleitung der Eltern ist ebenso Teil der Frühförderung wie die Unterstützung der Kinder. Die angebotenen Hilfen finden sowohl in mobiler Form (z. B. durch Hausbesuche) als auch ambulant in den Räumlichkeiten der Anbieter oder auch der besuchten Kindertagesstätten statt.

Insgesamt arbeiten im Gebiet des Kreises Herford derzeit ca. 130 Kindertagesstätten; überwiegend in kirchlicher und freier Trägerschaft (einige als Elterninitiativen). Der Kreis Herford selbst unterhält keine eigenen Einrichtungen. In den Kommunen Enger, Hiddenhausen, Kirchlengern, Spenge, Rödinghausen und Vlotho, für die das Kreisjugendamt zuständig ist, befinden sich insgesamt 46 Kindertageseinrichtungen in oben genannten Trägerschaften. Im Kreis gibt es insgesamt drei sog. additive KiTas (in denen explizit Kinder mit und ohne Behinderungen betreut werden) sowie in Bünde eine integrative Krabbelgruppe und eine Tagesmutter, die integrativ arbeitet.

#### *Fragebögen an Dienste und Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie der Selbsthilfe und Leitfaden gestützte Experteninterviews*

Grundsätzlich besteht nach Erfahrungen der befragten Fachleute großer Bedarf und starkes Interesse der Eltern an Angeboten mit kleinen Gruppen (und damit einem hohen Betreuungsschlüssel). Die Tagesbetreuung von Kindern war aber auch im Kreis Herford in der Praxis schon länger inklusiv ausgerichtet. So betreuen auch sog. Regelkindertagesstätten ohne expliziten Schwerpunkt immer wieder Kinder mit (und ohne) festgestelltem Förderbedarf. Dabei sind ein angemessener Betreuungsschlüssel und eine barrierefreie Gestaltung der Räumlichkeiten ebenso wichtig wie eine gute Zusammenarbeit mit den beteiligten Akteuren (z. B. aus dem therapeutischen Bereich).

Die lokale Vernetzung wird als vielerorts grundsätzlich gut bewertet (z. B. Netzwerke Frühe Hilfen und AG Kindeswohl aber auch einzelne Kooperationsprojekte) und auch kreisweit wird von Zusammenarbeit im heilpädagogischen Bereich berichtet. Manche Regionen sind allerdings noch nicht ausreichend an die interdisziplinäre Unterstützung durch ein Frühförderzentrum angebunden. Ein kritischer Punkt ist z. T. die Kooperation mit Kinderärzt/-innen, die Zusammenarbeit mit Schulen (v. a. in Hinblick auf die Übergänge und die verstärkten Bemühungen der Umsetzung von Inklusion in Schulen) hingegen wird positiv bewertet. Hervorzuheben ist hier etwa das vom Kreis Herford und der Carina Stiftung initiierte Projekt KiTa und Co, das zum Ziel hat durch die Optimierung von Vernetzungsstrukturen *„die frühkindliche Bildung zu verbessern und dabei besonders den Übergang zwischen Kindertagesstätte und Grundschule zu berücksichtigen.“*<sup>22</sup>

Nicht nur für Familien mit jungen, sondern auch mit älteren Kindern bieten sog. familienentlastende (FED) bzw. familienunterstützende (FUD) Dienste zunehmend Hilfen an. Im

---

<sup>22</sup> Siehe <http://www.kita-co.de/was-ist-kita-co/ziele.html>, letzter Abruf am 8. April 2015.

Kreis Herford halten sowohl die Lebenshilfe Minden-Lübbecke/Herford als auch Bethel.regional und PariSozial Minden-Lübbecke/Herford entsprechende Angebote vor. Dennoch wird in diesem Bereich verbreitet Handlungsbedarf gesehen und zwar v. a. hinsichtlich der Beratung und Information sowie konkreten Entlastungsmöglichkeiten.

*Fazit:*

Das Handlungsfeld Frühe Hilfen/Frühförderung und frühkindliche Bildung stand (in den Erhebungen der Inklusionsplanung) etwas weniger im Fokus als andere Themenfelder. Dies zeigt sich auch an der Tatsache, dass der Großteil der Befragten, keine Angaben zu möglichen Handlungsbedarfen machen konnte. Andererseits haben diejenigen, die Aussagen dazu machen konnten, auch tatsächlich zu geringeren Anteilen Handlungsbedarf gesehen. Im Gegenteil: der Arbeit und den Erfahrungen im Bereich Frühe Hilfen/Frühförderung und Kindertagesbetreuung können zu großen Teilen Vorbildcharakter in Hinblick auf Inklusion zugeschrieben werden.

Nichtsdestotrotz stellen sowohl die allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklungen (z. B. die beobachtete Zunahme durch Doppelbelastungen überforderter Eltern und/oder von Kindern mit herausforderndem Verhalten) wie auch die Bemühungen der Umsetzung von Inklusion auch im Kreis Herford die Akteure im Bereich Frühe Hilfen/Frühförderung und frühkindliche Bildung vor Herausforderungen.



### 5.1.3 Handlungsempfehlungen

*Ziel Frühe Hilfen/Frühförderung und (frühkindliche) Bildung:*

Kinder und ihre Familien haben im Kreis Herford wohnortnah Zugang zu unterstützenden und fördernden Angeboten, die eine gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe (insbesondere auch im Bildungsbereich) möglich machen.

*Maßnahmen:*

- Um die Inanspruchnahme zu erhöhen, werden Information und Aufklärung sowie Beratung der Eltern verstärkt (z. B. in Stadtteilzentren)
- Um Vernetzung und Kooperation zu verstärken, werden die Frühförderstellen sowie die Fachstelle Frühe Hilfen im Amt für Soziale Leistungen (stärker) in das Projekt KiTa und Co integriert.
- Zur Entlastung und Unterstützung belasteter Familien werden vorhandene Angebote weiter ausgebaut und v. a. auch besser bekannt gemacht.

## 5.2 Ausbildung, Arbeit und Beschäftigung

Die Themen Ausbildung, Arbeit und Beschäftigung sind für das Leben von Menschen mit und ohne Behinderungen von zentraler Bedeutung. Neben der Frage der ökonomischen Ausstattung sind mit dem Arbeitsplatz auch wesentliche Aspekte der gesellschaftlichen Zugehörigkeit verbunden. Auch die Funktion der eigenen Individualität durch die berufliche Tätigkeit Ausdruck zu verleihen, hat für viele Menschen heute eine erhebliche Bedeutung. Aus diesem Grund besitzen diese Themen auch in der UN-Behindertenrechtskonvention einen hohen Stellenwert. Insbesondere im Artikel 27 „Arbeit und Beschäftigung“ werden einzelne Aspekte näher geregelt:

*(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem*

*a) Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, zu verbieten;*

*b) das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, einschließlich Schutz vor Belästigungen, und auf Abhilfe bei Missständen zu schützen;*

*c) zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können;*

*d) Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen;*

*e) für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern;*

*f) Möglichkeiten für Selbständigkeit, Unternehmertum, die Bildung von Genossenschaften und die Gründung eines eigenen Geschäfts zu fördern;*

*g) Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen;*

*h) die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Maßnahmen zu fördern, wozu auch Programme für positive Maßnahmen, Anreize und andere Maßnahmen gehören können;*

*i) sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden;*

*j) das Sammeln von Arbeitserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Menschen mit Behinderungen zu fördern;*

*k) Programme für die berufliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen zu fördern.*

*(2) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden und dass sie gleichberechtigt mit anderen vor Zwangs- oder Pflichtarbeit geschützt werden.*

Darüber hinaus werden im Artikel 24 die Sicherstellung des Zugangs zu Bildung, Ausbildung und Beschäftigung gefordert, um Exklusionen von vornherein zu vermeiden. Auch der (Re-)habilitation (Art. 26) wird von der UN-Behindertenrechtskonvention ein großes Gewicht eingeräumt. Sie soll zum „frühestmöglichen Zeitpunkt“ einsetzen, um so z. B. bestehende Arbeitsplätze zu erhalten und Ausgrenzungen entgegen zu wirken. In Artikel 28 wird als ein Ergebnis der Unterstützung die Sicherstellung eines angemessenen Lebensstandards gefordert.

Mit dem Ziel der Inklusion in den allgemeinen Arbeitsmarkt verbinden sich weitreichende Forderungen und erhebliche Herausforderungen mit Blick auf die aktuelle Situation. Während einerseits das Streben nach Effizienz und internationaler Wettbewerbsfähigkeit allenthalben postuliert wird, machen diese Regelungen deutlich, dass dies nicht durch den diskriminierenden Ausschluss von Personen geschehen darf, die bestimmte Beeinträchtigungen haben. Es ist stattdessen der Fokus auf die notwendige Unterstützung zu legen, die es möglich macht, auch die Potentiale der Menschen mit Behinderungen für die Gesellschaft zu nutzen. Der Arbeitsmarkt soll inklusiv gestaltet sein. Durch die konkreten Bestimmungen wird beschrieben, wie die Vertragsstaaten die Erreichung dieses nach und nach zu erreichenden Zieles „sichern und fördern“ sollen. Die genannten Maßnahmen richten sich gegen Diskriminierungen, Benachteiligungen und Arbeitsbedingungen, welche die Gesundheit gefährden. Sie sprechen nicht nur Personen an, die eine Behinderung von Geburt haben, sondern gelten auch für die große Gruppe der Menschen mit Behinderungen, die diese erst im Laufe des Lebens erworben haben. Während die Regelungen ein Verbot von behinderungsbedingten Benachteiligungen betonen, werden aber auch gleichzeitig notwendige Unterstützungsangebote für Menschen mit Behinderungen genannt, die den Zugang zum Arbeitsmarkt sicherstellen (Art. 27 I d] bis j]) oder aufrechterhalten (Art. 27 I e] und k]) sollen. Der Artikel differenziert dabei zwischen öffentlichen und privaten Arbeitgebern. Während er von ersteren, auch im Sinne des Vorbildcharakters die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen verlangt, wird für die Beschäftigung im privaten Sektor klar gemacht, dass es hier des Einsatzes von Programmen und Maßnahmen bedarf, um einen inklusiven Arbeitsmarkt zu erreichen. Die Regelung scheint bewusst weit gefasst, um einerseits die Notwendigkeit unterschiedlicher Maßnahmen zu betonen und andererseits bei dieser nicht trivialen Aufgabe Lernprozesse zu ermöglichen. Auch wenn die Maßnahmen auf eine Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen mit Behinderungen zielen, so profitieren von einer inklusiveren Gestaltung des Arbeitsmarktes, in dem die individuelle Leistungsfähigkeit gewürdigt und bewahrt wird, letztlich alle Menschen. Wie in der Präambel der UN-Behindertenrechtskonvention unter Punkt m) genannt, wird hierdurch ein wertvoller Beitrag zur Humanisierung der Arbeitsbedingungen insgesamt geleistet.

### **5.2.1 Umsetzung auf Bundes- und Landesebene**

Im Aktionsplan der Bundesregierung<sup>23</sup> nehmen Themen der Beschäftigung im Vergleich zu anderen Aspekten einen breiten Raum ein. Es wird die besondere Bedeutung der Teilhabe am Erwerbsleben betont und erläutert, dass deutlich mehr als die Hälfte der Men-

---

<sup>23</sup> Siehe <https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/a740-aktionsplan-bundesregierung.html>, letzter Abruf am 18. April 2015.

schen mit einer Behinderung im erwerbsfähigen Alter nicht erwerbstätig sind oder einer Beschäftigung nachgehen. Trotzdem wird das bestehende Hilfesystem für Menschen mit Behinderungen als ein „umfassendes Leistungsspektrum“ (ebd. S. 37) bezeichnet, dass durch verschiedene Maßnahmen verbessert werden soll. Hierzu zählt die „Initiative Inklusion“ die mit einem Volumen von 100 Mio. € vor allem bei der Berufsorientierung, der Ausbildung und der Beschäftigung älterer Menschen mit Behinderungen ansetzt. Ziel ist es, die Zahl betrieblicher Ausbildungen um ein Viertel zu erhöhen und hierzu auch das Förderangebot der unterstützten Beschäftigung beim Übergang von Schüler/-innen einer Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung zu verbessern, sodass weniger eine Beschäftigung in einer Werkstatt aufnehmen. Momentan sieht die Bundesregierung Personen, die nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten können, „auf einen Arbeitsplatz in einer Werkstatt beschränkt“ (ebd. S. 43) und will durch eine Novellierung der bestehenden Regelungen eine Neuausrichtung der Hilfen mit einem individuellen Wahlrecht erreichen.

Darüber hinaus soll das betriebliche Eingliederungsmanagement für langfristig erkrankte Beschäftigte insbesondere bei kleineren Unternehmen als wichtiges Mittel zur Erhaltung von Arbeitsplätzen bekannter gemacht werden. Die Bundesregierung sieht auch die Notwendigkeit der Optimierung von Beratungskompetenzen im Bereich der Leistungen des SGB II. Hier soll die Barrierefreiheit der Leistungen verbessert werden (ebd. S. 42).

Auch im Landesaktionsplan<sup>24</sup> zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention haben Fragen der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung einen vergleichsweise hohen Stellenwert (ebd. S. 123 ff.). Ziel ist, die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen in Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes erheblich auszuweiten. Unter Bezugnahme auf die oben genannten Bundesmittel sollen die Angebote beim Übergang von Schule, Ausbildung, Beruf und Studium verbessert und in ein „in den kommenden Jahren aufzubauendes Gesamtsystem“, das zielgruppenübergreifend nicht nur die Belange von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt, gebündelt werden. In dieses Konzept sollen schon bestehende Modellprojekte überführt werden und kommunale Koordinierungsstrukturen geschaffen werden. Hierzu sind allerdings Veränderungen in der Bundesgesetzgebung notwendig, in die sich die Landesregierung einbringt.

Darüber hinaus wird auf eine Reihe schon bestehender Konzepte und Strukturen verwiesen, die weiter erhalten und gefördert werden sollen, wie die Berufsförderungswerke und die von den Integrationsfachdiensten (IFD) begleitete und betreute unterstützte Beschäftigung. Mit Blick auf die Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM) wird darauf verwiesen, dass diese nur in Nordrhein-Westfalen schwerstmehrfachbehinderte Menschen betreuen um ihnen ein Minimum an Integration in die Arbeitswelt zu ermöglichen. Die qualitative Weiterentwicklung von diesen ist in einer Rahmenzielvereinbarung festgelegt, die weiter umgesetzt werden soll. Gleichzeitig wird aber unter Verweis auf eine höchstrichterliche Entscheidung eingeräumt, dass bisher dem Wunsch- und Wahlrecht der Menschen mit Behinderungen durch den exklusiven Verweis auf die Angebote der Werkstätten nicht nachgekommen wurde. Aus diesem Grund unterstützt die Landesregierung die Schaffung eines Budgets für Arbeit durch eine bundesgesetzliche Regelung, gibt aber gleichzeitig zu bedenken, dass hierfür noch erhebliche Entwicklungs- und Motivationsarbeit, auch bei den Leistungsanbietern zu leisten ist.

---

<sup>24</sup> Siehe [http://www.mais.nrw.de/08\\_PDF/003/121115\\_endfassung\\_nrw-inklusiv.pdf](http://www.mais.nrw.de/08_PDF/003/121115_endfassung_nrw-inklusiv.pdf), letzter Abruf am 18. April 2015.

Der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen <sup>25</sup>übt scharfe Kritik an der bisherigen Umsetzungsstrategie des Bundes und der Länder mit Blick auf den Art. 27. Die ausgesprochenen Empfehlungen sollten eine fruchtbare Debatte anstoßen, wie die in der Konvention kodifizierten Rechte zur vollen Verwirklichung gebracht werden können.

## 5.2.2 Einschätzungen zur Ausgangssituation

*Fragebögen an Dienste und Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie der Selbsthilfe und leitfadengestützte Experteninterviews*

Zusammenfassend sollen aus den Erhebungen mit Blick auf das Handlungsfeld Ausbildung, Arbeit und Beschäftigung vor allem folgende Ergebnisse besonders hervorgehoben werden:

Ein sehr großer Teil der Schüler/-innen der Förderschulen geht nach Beendigung ihrer Schullaufbahn in eine WfbM. Die Schulen bemühen sich die Übergänge ergebnisoffen mitzugestalten und zu organisieren, wobei passgenaue Angebote für jeden einzelnen Absolventen gefragt sind. Betriebe im Handel sowie Handwerks- und Dienstleistungsbereich sollten stärker für Ausbildung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen sensibilisiert werden. Dazu könnten auch Informationsveranstaltungen genutzt werden. Insgesamt sind mehr Ausbildungsplätze für junge Menschen mit Behinderungen erforderlich. Gerade für den Übergang in einen inklusiveren Ausbildungsmarkt sind die Schulung und Begleitung von Lehrkräften und Ausbildern notwendig. In der Vermittlungsarbeit hat sich gezeigt, dass Unternehmen, die die Beschäftigungsquote erfüllen, eher bereit sind weitere Menschen mit Behinderungen einzustellen. Die konkrete Erfahrung in der Zusammenarbeit mit Menschen mit Behinderungen wirkt somit Vorurteilen entgegen. Dieses wichtige Ergebnis zeigt, dass Informationen und positive Erfahrungen helfen, die erforderlichen Arbeitsplätze zu schaffen. Eine Intensivierung der Beratung und Unterstützung von Unternehmen erscheint sinnvoll. Da hierfür eine Reihe von Akteuren in Frage kommt (Job Center, Agentur für Arbeit, IFD, Industrie- und Handelskammer [IHK], Handwerkskammer) wäre eine gut koordinierte Vernetzung erforderlich. Die bereits gute Zusammenarbeit im Kreis stellt dafür eine gute Basis dar. Ein Beispielprojekt kann „Wirtschaft inklusiv“ (<http://www.wirtschaft-inklusiv.de/>) sein. Auch Informationen und „Werbung“ mit Beispielen guter Praxis erscheinen für die Zielgruppe der Unternehmen ratsam. Um den Bewusstseinswandel durch mehr Information bei Arbeitgebern zu unterstützen betreibt das Reha-Team der Agentur für Arbeit „Lobbyarbeit“ für die Kunden mit Behinderung. I. d. R. ist die Vermittlung nur durch „Handarbeit“ und intensive Kontaktaufnahme möglich. Einige Arbeitssuchende finden aber auch selbst Stellen.

Im Kreis Herford gibt es eine geringe Zahl und nur kleine Integrationsbetriebe (auch verglichen mit Minden-Lübbecke, dort gibt es z. B. einen relativ großen „Leihbetrieb“ der Lebenshilfe). Neue Integrationsfirmen zu schaffen wäre wünschenswert, ist aber – ohne Zuschüsse vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) – schwer umzusetzen da sie nur selten wirtschaftlich tragfähig sind. Die Situation hat sich durch die Einführung des Mindestlohnes noch einmal verschärft. Zudem wird ein großer Bedarf an Zuverdienstprojekten und Integrationsfirmen gesehen. Gerade Arbeitsplätze für psychisch erkrankte Menschen mit intellektuell anspruchsvolleren Tätigkeiten fehlen noch häufig. Im WfbM-

---

<sup>25</sup> Siehe [http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/PDF-Dateien/UN-Dokumente/CRPD\\_Abschliessende\\_Bemerkungen\\_ueber\\_den\\_ersten\\_Staatenbericht\\_Deutschlands\\_ENTWURF.pdf](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/UN-Dokumente/CRPD_Abschliessende_Bemerkungen_ueber_den_ersten_Staatenbericht_Deutschlands_ENTWURF.pdf) Randnummern 49 und 50., letzter Abruf am 29. Juli 2015.

Bereich sollten und könnten mehr Außenarbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen, auch ggf. in der Verwaltung geschaffen werden. Auf allen Ebenen von Arbeit und Beschäftigung besteht ein großer Bedarf für Menschen mit Behinderungen. Insbesondere im Niedriglohnsektor müsste mehr für Menschen mit Behinderungen getan werden. Aufgrund der Tatsache, dass Beschäftigte in den WfbM immer älter werden und diese altersbedingt verlassen, gewinnt das Thema der inklusiven Gestaltung der Freizeit einen größeren Stellenwert.

Auch wenn geförderte und geschützte Beschäftigung ihre Berechtigung hat, besteht das Ziel der Inklusion darin, eine Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erreichen. Die Situation hier ist aber grundsätzlich schlecht! Dies liegt auch am Informationsmangel (bezüglich der vorhandenen Fördermöglichkeiten) in den Unternehmen. Hier könnten Runde Tische und Informationsveranstaltungen helfen. Ebenso sollte die Kommune eine Vorbildfunktion als Arbeitgeberin einnehmen.

### *Fokusgruppen*

Im Folgenden soll zunächst die aktuelle Situation aus Sicht der befragten Personen dargestellt und in diesem Zusammenhang die bestehenden Probleme erörtert werden. Abschließend werden Ansatzpunkte für Veränderungen genannt.

Die aktuelle Situation ist für viele Menschen mit Behinderungen davon gekennzeichnet, dass sie auf kaum oder keine Akzeptanz bei Personen stoßen, die wenig Kontakt zu Menschen mit Behinderungen haben. Daher sind sie häufig vom allgemeinen Arbeitsmarkt ausgeschlossen, leben von Transferzahlungen wie Erwerbsunfähigkeitsrente oder gehen Beschäftigungen in WfbM nach. Während der Erhalt der Erwerbsunfähigkeitsrente einerseits als Entlastung gesehen wird, ist aber andererseits das Fehlen von Arbeit eine nicht unerhebliche Belastung. Für einen erheblichen Anteil der Menschen mit Behinderungen findet die Arbeit in einer WfbM statt. Auch hier wird die aktuelle Situation als ambivalent bewertet. Während davon ausgegangen wird, dass hier Verständnis für die behinderungsbedingten Einschränkungen herrscht und die Möglichkeit der Beschäftigung mit gegenseitiger Kollegialität als positiv erlebt wird, bleibt aber das Bewusstsein der Integration in eine Sonderwelt bestehen. So äußerten sich die befragten Beschäftigten einer Werkstatt über viele Aspekte sehr positiv, gleichzeitig wird aber der deutliche Wunsch geäußert einer regulären Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nachgehen zu können. Dies wird zum einen mit dem geringen Einkommen auf Sozialhilfeniveau in der Werkstatt, der für die Beschäftigten nicht nachvollziehbaren Staffelung der Werkstattdlöhne, und den teilweise fehlenden Anregungen, die das vorhandene Potential nicht voll ausnutzen, begründet. Gleichzeitig werden zum anderen die Anforderungen am allgemeinen Arbeitsmarkt als sehr hoch und zunehmend anspruchsvoll angesehen. So wird der Zeitdruck als sehr groß und gerade für Personen mit psychischen Beeinträchtigungen als häufig nicht leistbar angesehen. Es werden Arbeitsmöglichkeiten vermisst, die zwischen einer vom Einkommen her ausreichenden Vollzeitbeschäftigung und der in einer Werkstatt angesiedelt sind. Statt für adäquate Arbeitsmöglichkeiten in den Betrieben zu sorgen wird die Arbeit in die Werkstätten ausgelagert oder die Ausgleichsabgabe gezahlt. Arbeitsplätze mit einem geringeren Anforderungsprofil werden, auch durch diese Steuerung, zunehmend seltener. Bei den Angehörigen der Menschen mit Behinderungen wurde zudem die Befürchtung geäußert, dass es auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eher zu Mobbing kommen könnte.

Interessant ist auch, dass die Berufswünsche der befragten Schüler/-innen einer Schule für Kinder mit einer geistigen Behinderung, sowohl in den oberen, wie in den mittleren Klassenstufen, extrem zurückhaltend waren und sie zunächst die Werkstatt für Menschen

mit Behinderungen als Arbeitsort nannten. Davon abweichende Wünsche wurden kaum genannt und wenn doch, nur sehr zögerlich und vorsichtig. Daran wird deutlich, dass zu einem so frühen Zeitpunkt die Erwartungen der Schüler/-innen nicht auf eine Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt gerichtet sind, sondern auf die Integration in eine Sondereinrichtung. Gleichzeitig wurde von der Mutter einer geistig behinderten Tochter berichtet, dass sie von den Schüler/-innen ihrer Klasse Akzeptanz wahrnehme und sie davon ausgehe, dass diese Mitschüler/-innen später auch als Kolleg/-innen und Arbeitgeber/-innen die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen kennen und wahrnehmen würden.

Insgesamt wurde als wesentliches Mittel für einen langfristig zugänglicheren Arbeitsmarkt die Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten als entscheidend angesehen. Neben der inklusiven Beschulung, die langfristig die Einstellung verändern kann sind auch kurzfristige Maßnahmen in Angriff zu nehmen. Eine Forderung war, dass Arbeitgeber besser über bestehende Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten bei drohender langfristiger Arbeitsunfähigkeit informiert werden. Die Angehörigen berichteten, dass die Arbeitsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen deutlich besser sind, wenn die Verantwortlichen in der Geschäftsführung, selbst Kinder mit Behinderungen haben. Häufig wurden die Analyse positiver Beispiele von gelingender Inklusion am allgemeinen Arbeitsmarkt und die wirksame Kommunikation dieser Beispiele an die „Entscheider“ als wichtiger Ansatzpunkt genannt. Hier wurde von den Gesprächspartner/-innen auch auf die Vorbildfunktion öffentlicher Arbeitgeber bei der Beschäftigung von Menschen mit geistigen oder psychischen Behinderungen hingewiesen und erfragt inwieweit diese aktuell beschäftigt würden. Konzepte die nach dem Motto „first place, then train“ arbeiten, also die Personen an ihrem jeweiligen Arbeitsplatz unterstützen, statt sie in Sondereinrichtungen allgemein zu fördern, haben nach Einschätzung der Befragten deutlich bessere Chancen auf Erfolg bei der Inklusion in den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Wichtig sei auch die Gruppe der Personen die als „nicht werkstattfähig“ gilt, nicht aus dem Blick zu verlieren, da diese dringend auf tagesstrukturierende Maßnahmen angewiesen wären. Der erlebte Alltag dieser Personen in den stationären Einrichtungen wird als sehr trist und eher anregungsarm beschrieben.

### *Befragungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden*

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden wurden danach befragt, welche Möglichkeiten für Menschen mit Behinderungen in ihrer Stadt oder Gemeinde beim Übergang in einen Beruf bestehen. Die dabei genannten Angebote werden i. d. R. nicht von den befragten Städten und Gemeinden verantwortet. So wird drei Mal auf die Beratung beim Arbeitsamt verwiesen und zwei Mal auf den IFD des Kreises. Einmal wird auch die Beratung durch das Bildungsbüro des Kreises Herford genannt. An den Förderschulen des Kreises sind Schulsozialarbeiter/-innen beschäftigt, die auch den Übergang von der Schule in den Beruf begleiten. Von Seiten der Stadt Herford ist geplant, dass eine an einer Förderschule für Schüler/-innen mit Lernbehinderungen in Teilzeit beschäftigte Schulsozialarbeiterin nach und nach das Beratungsangebot beim Übergang zum Beruf auch an Regelschulen erbringt. In Kirchlengern wird auf die Dienste des Vereins „Die Klinke“ und die Hilfe durch eine WfbM verwiesen. In mehreren Kommunen waren solche Angebote nicht bekannt.

Mit Maßnahmen zur inklusiven Gestaltung des Arbeitsmarktes hat die Stadt Herford bereits Erfahrungen, da hier Integrationsbetriebe ansässig sind. Zudem sind in Herford der IFD und die Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf ansässig. Die Beschäftigungsquote nach dem SGB IX wird von sieben der neun Kommunen erfüllt.

*Fazit:*

Den Regelungen der UN-Behindertenrechtskonvention steht heute noch eine weitgehend separierte Arbeitswelt gegenüber. Diese Trennung beginnt bereits früh und findet ihren Niederschlag etwa in den hochgradig desillusionierten Berufswünschen von Schüler/-innen in Förderschulen und schlägt sich in sehr hohen Übergangsquoten von diesen in die WfbM nieder. Diesem stark segregierten System stehen aber auch sowohl Erfahrungen von erfolgreicher Inklusion in den bestehenden Arbeitsmarkt, als auch Äußerungen von Dankbarkeit für die Möglichkeit über eine Werkstatt überhaupt eine Beteiligung am Arbeitsleben zu haben gegenüber. Im Kreis Herford besteht eine Vielzahl von Diensten und Einrichtungen, die Menschen mit Behinderungen im Arbeitsmarkt unterstützen. Ziel muss es sein, dass diese Akteure sich gemeinsam und koordiniert für eine deutliche Stärkung der Bemühungen um einen inklusiven Arbeitsmarkt einsetzen.

Konkret muss die Beschäftigungsquote auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, die mit 3,3 %<sup>26</sup> die niedrigste aller Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen ist und deutlich unter dem Landesdurchschnitt von 5,0 % liegt, gesteigert werden. Auch die Schaffung von Ausbildungsplätzen für junge Erwachsene mit Behinderungen verdient eine besondere Aufmerksamkeit. Um dies zu erreichen ist einerseits ein offener Austausch über Erfahrungen, die Kommunikation positiver Beispiele und eine verbindliche Zusammenarbeit wichtig. Andererseits erscheinen klare Absprachen, etwa im Rahmen von Zielvereinbarungen zwischen den Akteuren und der Ausbau von Beschäftigungsmöglichkeiten, die zwischen einer Beschäftigung in einer Werkstatt und einer gewöhnlichen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung angesiedelt sind, sinnvoll. Hier kann der Ausbau von Außenarbeitsplätzen von Werkstätten oder auch von Integrationsbetrieben sinnvoll sein.

Für die nähere Zukunft ist zu erwarten, dass eine Reihe von älteren Werkstattbeschäftigten aus dieser ausscheiden. Dies verschärft die Dringlichkeit, nach inklusiven Angeboten im Bereich Kultur, Freizeit und Sport. Auch der Bereich Mobilität ist mit dem der Beschäftigung eng verknüpft.

---

<sup>26</sup> Mertens, A. (2013). Arbeitsmarktreport NRW 2013. Sonderbericht: Situation der Schwerbehinderten am Arbeitsmarkt. URL [http://www.arbeit.nrw.de/pdf/arbeit/arbeitsmarktreport\\_sonderbericht\\_schwerbehinderte\\_2013.pdf](http://www.arbeit.nrw.de/pdf/arbeit/arbeitsmarktreport_sonderbericht_schwerbehinderte_2013.pdf). letzter Abruf am 5. Mai 2015.



### 5.2.3 Handlungsempfehlungen

#### 1. Ziel Ausbildung, Arbeit und Beschäftigung:

Die öffentlichen Arbeitgeber nehmen eine Vorbildfunktion bei der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen ein und berichten über die gewonnenen Erfahrungen auch bei Personengruppen die als nicht leicht vermittelbar gelten.

##### Maßnahmen:

- Um eine wirksame Vorbildfunktion einnehmen zu können, schaffen die öffentlichen Arbeitgeber im Kreis zusätzliche Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen und tauschen sich über die Barrieren sowie Erfahrungen in einem Arbeitskreis untereinander aus. Insbesondere die Beschäftigung von Personen deren Inklusion als i. d. R. sehr schwierig angesehen wird, wie z. B. bei Menschen mit einer geistigen Behinderung oder einer chronisch psychischen Erkrankung, helfen, notwendiges Wissen zu generieren und Barrieren abzubauen. Es empfiehlt sich in Abhängigkeit der gemachten Erfahrungen jährlich Zielmarken festzulegen. Die Erfahrungen werden gebündelt an die Arbeitgeber im privaten Sektor weitergegeben.
- Entsprechend der UN-Behindertenrechtskonvention (Art. 27 I j) werden die Möglichkeiten der Sammlung von Arbeitserfahrungen, etwa durch Praktika oder Außenarbeitsplätze von Werkstätten oder Integrationsbetrieben, geschaffen bzw. signifikant ausgebaut.

#### 2. Ziel Ausbildung, Arbeit und Beschäftigung:

Die Anzahl der Beschäftigungsmöglichkeiten im Kreis Herford, die von ihrem Anforderungsprofil zwischen einer Beschäftigung am allgemeinen Arbeitsmarkt und einer Beschäftigung in einer WfbM angesiedelt sind, entspricht dem Bedarf.

##### Maßnahmen:

- Die bestehenden positiven, auch überregionalen Erfahrungen mit Integrationsbetrieben werden genutzt, um die Anzahl der Betriebe und der Beschäftigten zu erhöhen.
- Die Anzahl der Außenarbeitsplätze von Werkstätten für Menschen mit Behinderungen wird erhöht. Auch öffentliche Arbeitgeber stellen hierfür Arbeitsmöglichkeiten zur Verfügung.
- Insbesondere für Menschen mit psychischen Erkrankungen, die eine Erwerbsunfähigkeitsrente oder Grundsicherungsleistungen erhalten, werden Zuverdienstprojekte initiiert.

#### 3. Ziel Ausbildung, Arbeit und Beschäftigung:

Unterstützt durch eine verbindlich organisierte Vernetzung und Information der Arbeitgeber wird im Kreis mindestens die gesetzliche Beschäftigungsquote erfüllt.

*Maßnahmen:*

- Um die Vernetzung im Bereich Ausbildung, Arbeit und Beschäftigung zu verbessern wird eine engere Zusammenarbeit der relevanten Akteure (Runder Tisch für den Kreis) durch den Kreis initiiert und moderiert. Wichtige Akteure sind neben der IHK und der Handwerkskammer, das Job Center, die Agentur für Arbeit auch der Beirat der Menschen mit Behinderungen des Kreises sowie die Anbieter von Unterstützungsdiensten für die Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt (wie z. B. der IFD).
- Um die Verbindlichkeit der Maßnahmen zu erhöhen können auch Zielvereinbarungen, etwa zwischen dem Behindertenbeirat und den o. g. Kammern, durch die Vermittlung des Kreises geschlossen werden.
- Der Runde Tisch legt fest, wie und durch wen Informationen am wirksamsten vermittelt werden können. Thematische Schwerpunkte liegen dabei auf der Schaffung von Ausbildungsstellen für junge Erwachsene mit Behinderungen, der Information über Fördermöglichkeiten und von Beispielen guter Praxis aus dem Kreisgebiet.

### 5.3 Wohnen

Ein weiterer zentraler Lebensbereich kann unter dem Begriff des „Wohnens“ zusammengefasst werden. Das Grundbedürfnis nach einem Rückzugsort, nach Schutz und Geborgenheit wird stark mit der individuellen Wohnsituation assoziiert. Neben der Befriedigung basaler Bedürfnisse, ist die Wohnung gleichzeitig Ausdruck von gelebter Individualität, aber auch gelebter Gemeinschaft. Sowohl Aspekte der Autonomie, als auch der Zugehörigkeit sind intensiv mit dem Wohnen verbunden. Sicherheit und Schutz werden für viele Menschen dadurch vermittelt, dass sie über diesen privaten Ort verfügen können, dort in der von ihnen gewählten Gemeinschaft leben und gleichzeitig über das Wohnumfeld Teil einer größeren Gemeinschaft sind.

Auch in der UN-Behindertenrechtskonvention werden Fragen des Wohnens als wesentlicher Aspekt des Lebens angesprochen. Der Artikel 19 führt unter der Überschrift „Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft“ folgendes aus:

*Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass*

*a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;*

*b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;*

*c) gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.*

Der Artikel bestimmt näher, wie Inklusion von Menschen mit Behinderungen in die Gemeinschaft erfolgen kann und nennt beispielhaft Maßnahmen, die unbedingt notwendig sind, um die Teilhabe sicherzustellen. Während unter a) näher ausgeführt wird, was mit „gleichen Rechten“ gemeint ist, beziehen sich die letzten beiden Punkte auf Fragen der Gestaltung des allgemeinen, bzw. des individuellen Umfeldes. Punkt c) formuliert den Anspruch an „gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit“, die so gestaltet sein sollen, dass sie auch von Menschen mit Behinderungen in gleicher Weise genutzt werden können. Gleichzeitig wird in Abschnitt b) ausgeführt, dass Menschen mit Behinderungen geeignete Unterstützungsdienste zustehen, die sie trotz bestehender Barrieren zur Teilhabe an der Gemeinschaft befähigen. Diese Unterstützungsdienste sollen den Mangel an Barrierefreiheit der Dienste für die Allgemeinheit kompensieren. Während diese Regelung an den aktuellen Bedarfen der Menschen mit Behinderungen ansetzt, formuliert der Abschnitt c) die Anforderung an die Gestaltung von Diensten für die Allgemeinheit. Werden diese so gestaltet, „dass sie von allen Menschen möglichst weitgehend ohne eine Anpassung oder ein spezielles Design genutzt werden können“, also nach dem „universellen Design“ (Art. 2) erfüllen sie ihren Zweck, als Dienstleistung, bzw. Einrichtung für die Allgemeinheit. Dies macht zum einen deutlich, dass von einer

solchen Gestaltung nicht nur Menschen mit Behinderungen profitieren sondern letztlich ein erheblicher Teil der Bevölkerung (siehe Kapitel 4.2 Abbildung 1) und zum anderen, dass Fragen im Zusammenhang des selbstständigen Wohnens von Menschen mit Behinderungen keine Spezialfragen der Behindertenhilfe sind. Angesprochen ist vielmehr eine Vielzahl von gesellschaftlichen Akteuren (z. B. Wohnungsbaugesellschaften, Architekten, Behörden, Dienstleistungs- und Handelsbetriebe, Gesundheitsdienste, Verkehrsbetriebe, Leistungsträger, etc.). In diesem Zusammenhang sind deswegen auch Ausführungen zu Fragen des Verwaltungshandelns (siehe Kapitel 5.8) und der Barrierefreiheit von großer Bedeutung (Art. 9 UN-Behindertenrechtskonvention).

Die Identifizierung und Beschreibung von Hemmnissen mit Blick auf das oben beschriebene Ziel der „unabhängigen Lebensführung“ kann ein wichtiger Schritt für konstruktive Veränderungsprozesse darstellen.

### 5.3.1 Umsetzung auf Bundes- und Landesebene

Das Thema Wohnen wird im Aktionsplan der Bundesregierung<sup>27</sup> (S.70 ff.) als ein für die Inklusion wichtiges beschrieben. Unter Verweis darauf, dass im Zuge der Föderalismusreform die Zuständigkeit für den sozialen Wohnungsbau komplett an die Bundesländer übergegangen ist, werden nur vergleichsweise wenige Maßnahmen benannt. So soll das Thema „Barrierefreiheit bei der Aus- und Weiterbildung von Architekten“ berücksichtigt werden und für den barrierefreien Umbau werden günstige Darlehen durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) angeboten. Gleichzeitig wird aber betont, dass neben diesen Bemühungen durch eine Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe auch „neue Ansatzpunkte für eine inklusive Sozialraumgestaltung insbesondere als kommunale Aufgabe diskutiert“ (a. a. O., S. 73) werden müssen.

Auch das Land Nordrhein-Westfalen hat in seinem Aktionsplan<sup>28</sup> (S. 107 ff.) die Bedeutung einer unabhängigen Lebensführung hervorgehoben. Die Landesregierung sieht bei der Umsetzung die Notwendigkeit einer verstärkten Zusammenarbeit mit den Trägern der Sozial- und Behindertenhilfe, um das Wohnangebot außerhalb von Einrichtungen zu vergrößern. Durch das für Bauen zuständige Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MWEBWV NRW) soll auch das Angebot an barrierefreiem und finanziell erschwinglichem Wohnraum erweitert werden. Entsprechende Förderprogramme wurden und werden angepasst. Darüber hinaus werden Förderungen für bestehende Einrichtungen geplant, die diese an die Erfordernisse der alternden Bewohner/-innen anpassen sollen.

Die Möglichkeiten des selbstständigen Wohnens werden nach Auffassung der Landesregierung dadurch gestärkt, dass sowohl ambulante als auch stationäre Hilfen nun als „Hilfe aus einer Hand“ durch die beiden Landschaftsverbände gewährt werden. Um dies weiter zu verbessern soll die Hilfeplanung vereinheitlicht werden, ein „von der Wohnform unabhängiges [...] Finanzierungsarrangement“ entwickelt und die örtliche Teilhabeplanung „flächendeckend implementiert“ werden (ebd. S. 112). Bei letzterer wird sowohl der inklusiven Gestaltung der allgemeinen Dienste als auch der Angebotsplanung ein hoher Stellenwert eingeräumt.

---

<sup>27</sup> Siehe <https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/a740-aktionsplan-bundesregierung.html>, letzter Abruf am 18. April 2015.

<sup>28</sup> Siehe [http://www.mais.nrw.de/08\\_PDF/003/121115\\_endfassung\\_nrw-inklusive.pdf](http://www.mais.nrw.de/08_PDF/003/121115_endfassung_nrw-inklusive.pdf), letzter Abruf am 18. April 2015.

### 5.3.2 Einschätzungen zur Ausgangssituation

Auf Basis der durchgeführten Erhebungen (Experteninterviews, mehrere Fragebogenerhebungen, Gruppeninterviews mit Menschen mit Behinderungen und mit Angehörigen, der Analyse vorliegender quantitativer Daten) und den öffentlichen Veranstaltungen (Auftaktveranstaltung und Fachforen) wird im Folgenden die Situation für Menschen mit Behinderungen mit Blick auf das Thema Wohnen beleuchtet. Die Rückmeldungen aus den Fachforen sind dabei hauptsächlich in das Fazit und die Handlungsempfehlungen eingeflossen.

#### *Entwicklung der Leistungen der Eingliederungshilfe*<sup>29</sup>

In den Jahren von 2003 bis 2013 nahmen die Fallzahlen beim stationären Wohnen im Bereich der Hilfen für Menschen mit psychischen und geistigen Behinderungen zu. Während im ersten Fall die Fallzahlen um ca. 40 % stiegen, waren es für die Menschen mit geistiger Behinderung ca. 10 %. Bei den ambulanten Hilfen haben sich im gleichen Zeitraum die Fallzahlen deutlich stärker verändert. Mit einer Steigerung um das 1,5fache sind die Fallzahlen bei den Hilfen für Menschen mit einer geistigen Behinderung auf jetzt 141 am geringsten gestiegen. Der stärkste Anstieg um den Faktor 3,3 auf jetzt 86 Fälle ist bei den ambulanten Hilfen im Bereich Sucht zu verzeichnen. Die Entwicklung bei den ambulanten Hilfen für Menschen mit körperlichen Behinderungen (Faktor 2,3) und Menschen mit psychischen Behinderungen (Faktor 2,7) liegt mit Blick auf die Steigerung zwischen diesen.

Die Anzahl der Heimplätze insgesamt liegt mit 2,13 pro 1.000 Einwohner/-innen unter dem Landesdurchschnitt (2,42) und dem des LWL (2,80). Die Anzahl stationärer Plätze für Menschen mit psychischen Behinderungen ist mit 26 die geringste aller Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen (179 Plätze im Landesdurchschnitt). Bei den anderen Behinderungsarten liegt die Anzahl jeweils knapp unter dem Durchschnitt. Die Anzahl der genehmigten Anträge für das stationäre Wohnen liegt mit 2,28 pro 1.000 Einwohner/-innen ebenfalls unter dem Landesdurchschnitt (2,39) und dem des LWL (2,57).

Die Anzahl der Personen die das Betreute Wohnen im Kreis Herford nutzen liegt mit 2,21 pro 1.000 Einwohner/-innen auch unterhalb des Landesdurchschnitts (2,91) und dem des LWL (2,85). Nur in drei Kreisen im Zuständigkeitsbereich des LWL ist die relative Nutzungshäufigkeit geringer. Die Inanspruchnahme liegt für alle Arten von Behinderungen leicht unter dem Durchschnitt. Die Anzahl der im Mittel gewährten Fachleistungsstunden (3,57) ist im Kreis Herford am höchsten im Gebiet des LWL (durchschnittlich 3,04). Die genehmigten Fachleistungsstunden sind bei allen Arten der Beeinträchtigung überdurchschnittlich und etwas stärker bei Menschen mit psychischen Behinderungen.

Da die Anzahl der bewilligten stationären Hilfen die der Plätze deutlich übersteigt, kann daraus geschlossen werden, dass eine Reihe von Bürger/-innen des Kreises außerhalb von diesem stationäre Hilfen in Anspruch nehmen. Die Hilfen des Betreuten Wohnens werden im Kreis Herford etwas seltener gewährt, dafür sind die genehmigten Hilfen zeitlich intensiver.

---

<sup>29</sup> Die vorliegenden Zahlen beziehen sich auf den Stichtag 30. Juni 2013 und entstammen den Basisdaten zur weiteren Evaluation der Entwicklung der Eingliederungshilfe sowie der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (Abgestimmt in der Fachkommission zur Förderung des selbständigen Wohnens von Menschen mit Behinderungen am 23. Februar 2010). Die Daten für das Jahr 2003 stammen vom Kreis Herford.

### *Fragebögen an Dienste und Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie der Selbsthilfe und leitfaden gestützte Experteninterviews*

Zusammenfassend können aus den Erhebungen mit Blick auf Wohnen vor allem folgende Ergebnisse besonders hervorgehoben werden:

Der Kreis Herford verfügt über ein differenziertes Versorgungssystem im Bereich Wohnen für unterschiedliche Gruppen von Menschen mit Behinderungen. Zum Angebotspektrum gehören sowohl Betreute Wohnangebote als auch stationäre Wohneinrichtungen.

Die ambulanten und stationären Wohnhilfen werden von verschiedenen Trägern der freien Wohlfahrtspflege (u. a. Bezirksverband der AWO Ostwestfalen Lippe e. V., Diakonische Stiftung Wittekindshof, der Lebenshilfe Wohnen gGmbH und Bethel.regional Behindertenhilfe im Kreis Herford) vorgehalten. Auffallend ist, dass im Kreis Herford der überwiegende Anteil an Wohnplätzen von wenigen großen Trägern bereitgestellt wird. Sowohl die Anzahl der stationären Wohnheimplätze als auch der Umfang des Angebotes im Ambulant Betreuten Wohnen werden im Verhältnis zum Bedarf als zu gering angesehen, sodass zunehmend Wartezeiten entstehen.

Nach Angaben des LWL werden derzeit im Kreis Herford rd. 600 Klient/-innen im Ambulant Betreuten Wohnen versorgt. Im stationären Bereich stehen im Kreis ca. 520 Plätze zur Verfügung. Die an der schriftlichen Befragung beteiligten ambulanten und stationären Wohnhilfen (die dazu Angaben gemacht haben) betreuen rd. 450 Klient/-innen. Wie die Befragung zeigt, verteilen sich die Dienste und Einrichtungen vorwiegend auf die Städte Bünde, Herford und Löhne. Das Einzugsgebiet der Wohnhilfen bezieht sich vor allem auf den Kreis Herford. Im Hinblick auf die Inanspruchnahme der antwortenden Dienste und Einrichtungen konnte in der Befragung festgestellt werden, dass für einen begrenzten Teil der Bewohner/-innen bzw. Nutzer/-innen Wartezeiten entstanden.

Die Bewohner/-innen bzw. Nutzer/-innen der Dienste und Einrichtungen sind zu rd. einem Drittel weiblichen und zwei Dritteln männlichen Geschlechts; sie gehören vor allem den Altersgruppen 18 bis 30, 30 bis 45 und 45 bis 60 Jahre an.

Von den befragten Diensten und Einrichtungen der Behindertenhilfe wird das Handlungsfeld Bauen und Wohnen am zweithäufigsten als der Bereich mit einem vordringlichen Handlungsbedarf genannt (30 von 49 Antwortenden). Dabei wird Handlungsbedarf vor allem in der Schaffung von günstigen, kleinen, zentral gelegenen Wohnungen für Menschen mit Behinderungen gesehen. Ebenso fehlen barrierefreie Wohnungen und ambulante Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen. Zudem vertritt ein großer Teil der befragten Dienste und Einrichtungen die Auffassung, dass künftig eine größere Zahl ambulanter Angebote und stationärer Plätze geschaffen werden müsste, da das derzeitige Angebot kleiner sei als der bestehende Bedarf.

Auch die in die Auswertung der Befragung einbezogenen Selbsthilfegruppen sehen insbesondere Handlungsbedarf im Bereich Bauen und Wohnen. Die größte Bedeutung kommt dabei der Schaffung von barrierefreiem und bezahlbarem Wohnraum zu.

### *Fokusgruppen*

Auch in den Fokusgruppen wurde das Angebot an Wohnraum für Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe oder Arbeitslosengeld (ALG) II Leistungen erhalten, als zu gering eingeschätzt. Gleichzeitig wurden von den Angehörigen der Menschen mit Behinderungen die Fördermöglichkeiten für den Bau von Sozialwohnungen als so gering eingeschätzt, dass Neu- oder Umbauten nicht zu finanzieren wären, was als ein aus eigenen

Kräften nicht zu lösendes Dilemma erlebt wird. Der Bedarf an Wohnangeboten wird sowohl beim Einzelwohnen, wie bei der Schaffung von Wohngemeinschaften gesehen. Aus Sicht der Befragten stellt der Mehrkostenvorbehalt einen klaren Verstoß gegen die Wahlfreiheit im Hinblick auf die eigene Lebensgestaltung dar. Die Gestaltung des Hilfesystems zwingt Menschen mit Behinderungen (strukturell) dazu in besonderen Wohnformen zu leben. Dies liege zum Teil an fehlenden ambulanten Unterstützungsangeboten insbesondere in Krisenzeiten. In solchen Zeiten, aber auch bei Umzügen würden Angehörige sehr stark belastet und ihre intensive Mitwirkung vorausgesetzt.

Im Hinblick auf den bestehenden Psychosozialen Krisendienst für psychisch Kranke wird eine verbesserte finanzielle Unterstützung für notwendig gehalten. Durch eine Kooperation mit professionellen Diensten (etwa im Rahmen des Gemeindepsychiatrischen Verbundes) wäre auch eine Ausweitung der Öffnungszeiten des als sehr hilfreich angesehenen Angebotes möglich.

Mit dem selbstständigen Wohnen verbinden sich sowohl von Seiten der Menschen mit Behinderungen als auch von deren Angehörigen Hoffnungen und Erfahrungen von Kompetenzerleben, Freiheit und einem Zugewinn an Selbstständigkeit. Die verschiedenen Unterstützungsdienste werden dabei überwiegend als helfend und kompetenzvermittelnd, teilweise aber auch als Parallelwelt wahrgenommen. Beim Blick auf die Zugänglichkeit der Dienste der Regelversorgung wurde eine ähnlich uneinheitliche Einschätzung vorgenommen. Während einige das allgemeine Angebot an Geschäften und öffentlichen Einrichtungen vor Ort als wertvoll für ihre gelebte Autonomie schildern, berichteten Menschen mit psychischen Erkrankungen auch Erlebnisse von Ausgrenzung und Zurückweisungen, die als starke Kränkungen erlebt wurden. Alle befragten Gruppen kritisierten jedoch eine fehlende Barrierefreiheit für in der Mobilität eingeschränkte Personen. I. d. R. wurden die Interessen von anderen Betroffenen Gruppen vor den eigenen angesprochen.

Die Situation von Bewohner/-innen von stationären Einrichtungen wird ebenfalls sehr uneinheitlich eingeschätzt. Als die Autonomie stark einschränkend wird die Höhe des Taschengeldes angesehen, das nicht ausreicht, um am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können. Da in den vergangenen Jahren keine zusätzlichen Wohnheimplätze mehr genehmigt wurden und auch durch die demographische Entwicklung mehr Menschen einen intensiveren Hilfebedarf haben, wird geäußert, dass sich die Situation in den Einrichtungen verändert habe.

Als grundsätzlich problematisch wird eingeschätzt, dass durch die Verlagerung der Zuständigkeit auf den überörtlichen Träger der Sozialhilfe die Bedarfe der Menschen mit Behinderungen auf kommunaler Ebene zunehmend aus dem Blick der Politik und Verwaltung geraten würden.

### *Befragungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden*

Die Situation im Bereich des Wohnungs(um)baus betrifft die Kommunen in zweifacher Hinsicht: Zum einen bei der Verwaltung von Wohnungen im Besitz der Kommune und zum anderen beim Bau bzw. Umbau von Wohnungen im Privatbesitz. Die Unterstützung bei der barrierefreien Gestaltung des privaten Wohnbereichs wird sowohl von der Wohnberatung des Kreises als auch von einigen Kommunen vorgenommen. Nicht alle Kommunen des Kreises besitzen einen eigenen Bestand an Wohnungen. In einer Kommune wird die Bausubstanz aufgrund des Alters der Häuser so eingeschätzt, dass ein barrierefreier Umbau wirtschaftlich nicht sinnvoll wäre und sich stattdessen der Abriss und Neubau eher empfehlen würde. In anderen Kommunen findet ein barrierefreier Umbau nur in Einzelfällen statt. Auch bei Sanierungen wird nicht flächendeckend Barrierefreiheit her-

gestellt. In mehreren Kommunen wird ein Mangel an barrierefreiem Wohnraum konstatiert. Die überwiegende Mehrheit der Kommunen besitzt weder einen Überblick über den zukünftigen Bedarf an barrierefreiem Wohnraum, noch über den aktuellen Bestand.

#### *Fazit:*

Die Menschen mit Behinderungen haben in den letzten Jahren, wie aus der Entwicklung der Fallzahlen der Eingliederungshilfe hervorgeht, eine starke Nachfrage nach ambulanten Unterstützungsangeboten gezeigt. Die berichteten Erfahrungen bei dieser Hilfeform bestätigen ein verstärktes Autonomie- und Kompetenzerleben. Gleichzeitig zeigt sich aus den Daten, dass bei vergleichsweise wenigen ambulant betreuten Personen diese mit einer im Vergleich höheren Anzahl an Fachleistungsstunden betreut werden. Es bestehen somit Erfahrungen bei komplexeren Hilfebedarfen in ambulanten Settings. In diesem Zusammenhang ist auch der Psychosoziale Krisendienst (in Trägerschaft der Interessengemeinschaft der Angehörigen psychisch Kranker) für Menschen mit psychischen Erkrankungen zu nennen, da gerade eine als noch nicht ausreichende Unterstützung in Krisenzeiten als Grund für die Inanspruchnahme stationärer Hilfen angesehen wird. Hier verfügt der Kreis Herford über Potential, dass im Zuge von der Angebots- und Hilfeplanung weiter ausgebaut werden kann.

Von allen Befragten wurde als wichtiges Thema eine Verbesserung des Wohnraumangebots genannt. Dabei geht es zum einen um barrierefreien Wohnraum vor allem für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen und zum anderen um Wohnraum der so zentral gelegen ist, dass er nicht exkludierend für die Bewohner/-innen wirkt und gleichzeitig für die Empfänger/-innen von Transferzahlungen finanzierbar ist. Beim letzten Punkt zeigt sich, dass die Versorgung eines erheblichen Teils der Menschen mit Behinderungen auf Sozialhilfeniveau zu einem Teilhaberrisiko wird. Die Lage auf dem Wohnungsmarkt wird für Menschen mit Behinderungen als sehr problematisch geschildert. Da sie auf ein sehr niedriges Preissegment festgelegt sind und dort auch zum Teil mit einstellungsbezogenen Barrieren durch die Vermieter konfrontiert sind, gestaltet sich die Wohnungssuche als sehr schwierig. Die Segregation in schwach durch den ÖPNV und andere Versorgungseinrichtungen erschlossene Gebiete erhöht den notwendigen Unterstützungsbedarf. Auch die befragten Anbieter von Unterstützungsleistungen sehen einen Bedarf für günstige, kleinere, zentral gelegene Wohnungen. Dieser Bedarf wird auch für weitere Personengruppen (Jugendliche, ältere Menschen, Flüchtlinge) gesehen.

Gleichzeitig steigen durch den demographischen Wandel der Bedarf an barrierefreiem Wohnraum und die Nachfrage nach fachlicher Beratung zu (Um-)Bau und ambulanten Unterstützungsdiensten perspektivisch weiter an. Hier sind die Kommunen, wie aus der schriftlichen Befragung hervorgeht, sowohl beim eigenen Wohnungsbestand als auch in einer beratenden Funktion intensiv gefordert.

Das Thema Wohnen ist mit den anderen Lebensbereichen dieses Berichts wie insbesondere dem ÖPNV und der Freizeitgestaltung intensiv verbunden. So ist am Wochenende, wenn die Frage der (selbstständigen) Freizeitgestaltung einen höheren Stellenwert einnimmt, das Angebot des ÖPNV deutlich reduziert. Hierdurch können die noch zu wenigen inklusiven Freizeitangebote, von vielen Menschen mit Behinderungen nicht genutzt werden. Die Fahrpreise übersteigen zudem häufig das vorhandene Budget und wirken zusätzlich exkludierend bei der Freizeitgestaltung.



### 5.3.3 Handlungsempfehlungen

#### 1. Ziel Wohnen:

Das Angebot an finanzierbarem und barrierefreiem Wohnraum ist bedarfsdeckend verfügbar.

#### Maßnahmen:

- Kurzfristig werden die Potentiale der Wohnraumberatung durch die Nutzung der Expertise von Menschen mit Behinderungen, eine intensive Zusammenarbeit der Beratungsstellen und eine strukturierte Öffentlichkeitsarbeit, sowie durch die strategische Kommunikation positiver Beispiele verbessert.
- Dieses Ziel hat große inhaltliche Schnittmengen mit anderen kommunalen Planungsvorhaben (kommunale Pflegebedarfsplanung, Erstellung von Wohnraumkonzepten, Konversionsprozesse, Leader-Projekt), deren Prozesse hier gebündelt werden. Durch die Bündelung und Vernetzung der Akteure etwa im Rahmen eines „runden Tisches barrierefreier Wohnraum“ sollen mittelfristig die jeweiligen Handlungspotentiale ausgeschöpft werden. Insbesondere die Kommunen mit eigenem Wohnungsbestand haben einen größeren Handlungs- und Verantwortungsspielraum. Als Grundlage für weitere Aktivitäten ist eine Erhebung von Daten über die Barrierefreiheit des eigenen Wohnungsbestandes und idealerweise von einem Großteil des Wohnungsmarktes als sehr sinnvoll anzusehen.
- Langfristig ist auf das Zusammenwirken der Maßnahmen zur Etablierung einer niedrigschwelligen inklusiven Versorgung im Sozialraum hinzuwirken.

#### 2. Ziel Wohnen:

Das vorhandene Potential und die Erfahrung bei der ambulanten Unterstützung von Menschen mit Behinderungen wird für die Erhaltung, den Ausbau und die Schaffung intensiverer Unterstützungsangebote genutzt.

#### Maßnahmen:

- Mit dem Psychosozialen Krisendienst existiert ein innovativer Ansatz, der (finanziell) gestärkt und für andere Gruppen von Nutzer/-innen adaptiert werden sollte.
- Es ist zu prüfen, wie z. B. die Schaffung von Wohn- bzw. Hausgemeinschaften für Personen mit einer höheren Anzahl von Fachleistungsstunden möglich ist. Dies kann im Zuge einer intensivierten Zusammenarbeit zwischen dem örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe zur Angebots- und Hilfeplanung geschehen, wie dies der Landesaktionsplan vorsieht. Wichtige Impulse sollten hier durch die intensive Partizipation der Nutzer/-innen, etwa im Rahmen von örtlichen Zukunftskonferenzen zum Thema „Wohnen“ nutzbar gemacht werden.
- Die vorhandenen Erfahrungen mit intensiven ambulanten Unterstützungsdiensten einerseits und die vergleichsweise niedrige Anzahl stationärer Unterstützungsangebote innerhalb des Kreisgebietes andererseits werden genutzt, um die Kompetenzen zur Vermeidung stationärer Hilfen auszubauen. Hierzu ist eine Zusammenarbeit der

Kommunen, des Kreises, der Träger in der Arbeitsgemeinschaft Behindertenhilfe und des LWL, analog zum Gemeindepsychiatrischen Verbund zu organisieren. Ziel dieser Zusammenarbeit ist der Ausbau wohnortnaher flexibler Unterstützungsdienste.

## 5.4 Freizeit, Kultur, Sport

Fragen der Freizeitgestaltung besitzen einen hohen Stellenwert für große Teile der Bevölkerung. Diese Zeit wird für Erholung, Unterhaltung, Konsum, Bildung und die Pflege von Gemeinschaft genutzt. Die Möglichkeit der individuellen Ausgestaltung dieser von Erwerbsarbeit freien Zeit wird als wichtiges Potential der Entfaltung der eigenen Individualität gesehen. Die persönliche Wahl wie diese Zeit gefüllt wird und die Intensität mit der einzelnen Aspekten nachgegangen wird hat für erhebliche Teile der Gesellschaft einen nahezu sinnstiftenden Charakter erhalten. Über die Gestaltung der Freizeit ergeben sich auch Möglichkeiten über z. B. durch die Arbeit formalisierte Beziehungen hinaus Kontakte zu knüpfen. Diesem Aspekt ist ein hoher Stellenwert beizumessen. Das Eingebundensein in diesem Bereich bietet somit intensive Teilhabepotentiale; allerdings stellen analog Erfahrungen von Ausgrenzung erhebliche Teilhabehürden dar. Die Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention werden in einer Reihe von Artikeln näher ausgeführt und in Bezug zu bestimmten Lebensbereichen oder -zusammenhängen gesetzt. Die hier im Zentrum stehenden Lebensbereiche werden insbesondere im Artikel 30 „Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport“ näher angesprochen:

*(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen*

*a) Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;*

*b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;*

*c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.*

*(2) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.*

*(3) Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.*

*(4) Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderem Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.*

*(5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,*

*a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an breiten-sportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;*

*b) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;*

- c) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;
- d) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;
- e) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.

Aus dem Vertragstext wird deutlich, dass die Möglichkeit der gleichberechtigten Teilhabe an den Lebensbereichen Freizeit, Kultur und Sport Ziel der UN-Behindertenrechtskonvention ist. Es wird eine Vielzahl von hierfür notwendigen Voraussetzungen und Bedingungen genannt und deutlich gemacht, dass die Teilhabe auch die Möglichkeit der Entfaltung eigener Potentiale der Menschen mit Behinderung einschließt. Hierzu gehören auch spezifische Kulturen und sprachliche Identitäten, denen eine besondere Aufmerksamkeit und ein besonderer Schutz gewidmet werden soll. Der Schwerpunkt der Regelungen liegt, dem Gedanken der Inklusion folgend darauf, dass allgemeine Angebote zugänglich und gleichberechtigt für alle Bürger/-innen nutzbar sein, oder werden sollen. Gleichzeitig sind darüber hinaus auch behinderungsspezifische Angebote, durch Menschen mit Behinderung zu organisieren, zu entwickeln. Hierbei steht ihnen differenzierte Unterstützung zu.

Mit diesem Lebensbereich wird eine Vielzahl von Akteuren auf kommunaler Ebene angesprochen. Die Schaffung der Voraussetzungen für eine gleichberechtigt mögliche Gestaltung ist nicht in erster Linie eine Aufgabe der Behindertenhilfe, sondern umfasst alle Akteure die in diesen Feldern aktiv sind. Diese zu sensibilisieren, zu informieren und bei den notwendigen Aktivitäten zu unterstützen ist eine wichtige Aufgabe. Anders als der Lebensbereich Bildung und Schule oder auch der Lebensbereich Arbeit und Beschäftigung sind Angebote der Freizeitgestaltung weniger stark rechtlich geregelt. Von der Einflussnahme über finanzielle Unterstützungen abgesehen sind sie daher weniger direkt durch öffentliche Stellen beeinflussbar. Es ist somit ein Bereich, in dem neben der Sicherstellung der barrierefreien Erreichbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von öffentlichen Freizeit- und Sportstätten sowie Kultureinrichtungen Anreize und Projekte notwendig sind, um die bisher häufig separierte Freizeitgestaltung von Menschen mit Behinderungen durch inklusive Angebote zu erweitern. Maßnahmen bei der Freizeitgestaltung eröffnen die Möglichkeit wertvolle soziale Kontakte aufzubauen und zu pflegen. Hier bietet sich die Möglichkeit tradierte Rollenzuschreibungen gegenüber Menschen mit Behinderungen zu überwinden. Erhebliche Potentiale werden auch im Bereich der inklusiven ehrenamtlichen Arbeit gesehen.

#### **5.4.1 Umsetzung auf Bundes- und Landesebene**

Der Aktionsplan der Bundesregierung<sup>30</sup> (S. 79 f.) betont die Bedeutung der Themen Kultur und Freizeit für eine gelingende Inklusion. Deswegen soll die Förderung der Verbände des Behindertensports beibehalten und ein Wettbewerb Jugend trainiert für Paralympics initiiert werden. Im Bereich der Kultur wird darauf verwiesen, dass Kosten, die durch einen Umbau für mehr Barrierefreiheit entstehen, im Rahmen der Kinoförderung, förderfähig sind. Um eine größere Barrierefreiheit bei Filmen zu erreichen soll die Filmförderung entsprechend novelliert werden. Ebenfalls erwähnt wird die Bedeutung ehrenamtlicher

---

<sup>30</sup> Siehe <https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/a740-aktionsplan-bundesregierung.html>, letzter Abruf am 18. April 2015.

Arbeit, nicht nur für, sondern vor allem auch von Menschen mit Behinderungen in der „nationalen Engagementstrategie“.

Im Aktionsplan des Landes Nordrhein-Westfalen <sup>31</sup> zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird die Bedeutung der Teilhabe an Kultur und Sport betont (ebd. S. 161 ff.). Für den Bereich der Kultur wird zunächst darauf verwiesen, dass die Landschaftsverbände und Kommunen überwiegend die Trägerschaft besitzen und das Land hauptsächlich im Bereich der Kulturförderung aktiv ist. Hier sollen die Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention Berücksichtigung finden. Einen Schwerpunkt nimmt die Zugänglichkeit ein, wo auf die Agentur Barrierefrei NRW verwiesen wird, die Kulturstätten durch ehrenamtlich Engagierte auf ihre Zugänglichkeit hin überprüft.

Mit Blick auf den Sport wird konstatiert, dass die UN-Behindertenrechtskonvention das Sportsystem vor Herausforderungen stellt. Neben der Förderfähigkeit von Ausgaben beim barrierefreien Umbau von Sportstätten nach den Sportstättenförderrichtlinien, sollen durch den Landessportbund und den Behindertensportverband NRW Maßnahmen entwickelt werden, durch die Vereine unterstützt werden können. Dazu werden die bestehenden Förderhöhen weiterhin erhalten.

## 5.4.2 Einschätzungen zur Ausgangssituation

*Fragebögen an Dienste und Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie der Selbsthilfe und leitfadengestützte Experteninterviews*

Zusammenfassend können aus den Erhebungen mit Blick auf das Handlungsfeld Freizeit, Kultur, Sport vor allem folgende Ergebnisse besonders hervorgehoben werden:

Im Bereich Kultur, Freizeit und Sport wird Inklusion zögerlicher umgesetzt als im Schulbereich. Bisher stehen Behindertensportgemeinschaften für Menschen mit Behinderungen im Zentrum der Nutzung, da sie in der Vergangenheit in anderen Vereinen Ausgrenzung erlebten. Wie auch aus Art. 30 der UN-Behindertenrechtskonvention hervorgeht sollten Behindertensportgruppen als ergänzendes spezifisches Angebot bestehen, aber nicht als Maßnahme gegen Ausgrenzung fungieren. Hier sollte auf die Öffnung der Vereine gedrängt werden. Im Sport gilt nach wie vor das Leistungsprinzip was „Inklusion“ nicht unbedingt leichter macht. Gleichwohl greifen einzelne Sportvereine zunehmend Fragestellungen auf, die sich mit der Umsetzung von „Inklusion“ beschäftigen. Die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen, vor allem in (Sport-)vereine ist noch deutlich ausbaufähig. Problematisch in diesem Zusammenhang ist, dass viele Sportstätten im Kreis Herford (z. B. Ludwig-Jahn-Stadion in der Stadt Herford) nicht ausreichend barrierefrei sind. Ein Programm zur inklusiven Öffnung und barrierefreien Umgestaltung der Sportangebote wäre nützlich. Nicht nur im Bereich Sport, sondern auch im Bereich Kultur ist Austausch wichtig. So sollten im Handlungsfeld Freizeit und Kultur inklusive (Begegnungs-) Angebote verstärkt ausgebaut werden (gutes Beispiel: Musikschule in Enger und in Punkto Barrierefreiheit z. B. das Museum Marta).

Sowohl in der Stadt, als auch im Kreis Herford gibt es wenige Restaurants und Gaststätten, die barrierefrei sind. Gleiches gilt auch für einen großen Teil der Fitnessstudios. Im Theater der Stadt Herford wird die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze für Rollstuhlfahrer als nicht ausreichend eingeschätzt. Da es nur vergleichsweise wenige Veranstaltungen und Feste gibt, bei denen Gebärdendolmetscher anwesend sind, sind gehörlose

---

<sup>31</sup> Siehe [http://www.mais.nrw.de/08\\_PDF/003/121115\\_endfassung\\_nrw-inklusive.pdf](http://www.mais.nrw.de/08_PDF/003/121115_endfassung_nrw-inklusive.pdf) letzter Abruf am 18. April 2015.

Personen von der Teilnahme der überwiegenden Zahl der Veranstaltungen ausgeschlossen.

Grundsätzlich wurde in den verschiedenen Befragungen sowohl von Diensten und Einrichtung der Behindertenhilfe als auch von den Selbsthilfegruppen darauf hingewiesen, dass für Menschen mit Behinderungen *Mobilität* eine wesentliche Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Freizeit-, Sport- und Kulturangeboten darstellt. Die ist nach Ansicht einer Vielzahl von Befragten insbesondere in den ländlicheren Regionen des Kreises Herford nur sehr eingeschränkt gegeben, da die Taktzeiten des ÖPNV insbesondere an Wochenenden eine Teilhabe an Freizeitaktivitäten nur sehr begrenzt zulassen.

### *Fokusgruppen*

In den Gruppendiskussionen wurden jeweils positive Beispiele von gelungener Teilhabe an öffentlicher und allgemeiner Gestaltung der Freizeit geäußert. Hierzu zählten positive Aussagen über die vergleichsweise gute Ausstattung mit Geschäften und beispielsweise einem Kino am Wohnort, über gelingende Kooperationen zwischen Schulen und Sportvereinen oder die gute Aufnahme in einer Gauklertruppe. Die Ausstattung des Tabakmuseums in Bünde mit Hinweisen in leichter Sprache und die Durchführung einer Ausstellung von Kunstobjekten im Museum Marta, die psychisch erkrankte Künstler gestaltet hatten, wurden als positive Formen der Freizeitgestaltung genannt. Auch der Besuch von Fußballspielen und die Mitarbeit in Chören sind kennzeichnend für die Teilhabe am Leben der befragten Bürger/-innen des Kreises Herford.

Allerdings dominierte in allen fünf Gruppendiskussionen die Frage der finanziellen Situation die Gestaltung der Freizeit. Die finanzielle Ausstattung sei die wesentlichste Barriere zum Zugang zu kulturellen Leistungen. So äußerten die Befragten, dass Beiträge zu Vereinen oder gar kommerziellen Angeboten wie z. B. Fitnessstudios zu teuer wären. Die Vergünstigungen die Personen mit einem Schwerbehindertenausweis erhalten seien sehr unterschiedlich. So würden in manchen Kinos keine Preisnachlässe gewährt, andere knüpften die Reduktion an hohe Werte des Behinderungsgrades, sodass insgesamt die gewährten Vergünstigungen willkürlich erscheinen und auch Aussagen gemacht wurden wie „ich habe nichts von meinem Behindertenausweis“. In diesem Zusammenhang wurde der Wunsch geäußert, der Kreis Herford möge auf Vereine und Gewerbetreibende zugehen und sich für Vergünstigungen und eine Einheitlichkeit der Verfahren einsetzen.

Die finanzielle Situation wirkt sich auch verschärfend auf die Möglichkeit der Nutzung des ÖPNV aus. Da Freizeitaktivitäten für z. B. in einer Werkstatt beschäftigte Personen vor allem in den Abendstunden oder am Wochenende möglich sind, trifft sie der in diesen Zeiten meist eingeschränkte Fahrplan besonders negativ. Wegen der Einkommenssituation ist die Nutzung des ÖPNV ohnehin nur eingeschränkt möglich, aber das Ausweichen auf alternative Verkehrsmittel ist praktisch unmöglich. Es wurde darauf hingewiesen, dass von einer Ausweitung des Fahrplans große Teile und mit Blick auf die demographische Entwicklung auch wachsende Bevölkerungsanteile profitieren würden. Es wurde zudem angeregt, dass die Nutzung des ÖPNV für Personen mit Schwerbehindertenausweis grundsätzlich kostenlos möglich sein sollte, um hierdurch die Möglichkeit der wenigen integrativen und inklusiven Freizeitangebote nutzbar zu machen. So wurde zwar von bestehenden inklusiven Angeboten berichtet, die aber nicht erreichbar wären. Als besonders teilhabegefährdend wurde die Situation von Personen in Heimeinrichtungen beschrieben, da „die Höhe des Taschengeldes ein menschenwürdiges Leben unmöglich“ mache.

Insgesamt sollte es eine Ausweitung der Angebote für sportliche aber auch künstlerische Aktivitäten geben. So wurde bedauert, dass keine Möglichkeiten bekannt waren, wie man

sich künstlerisch ausdrücken könne und auch Angebote der Mitarbeit in Chören oder in Sportgruppen nicht oder nur kaum bekannt waren. Als vorbildlich wurden die Informationen über die barrierefreie Nutzung des „Hansetages“ angesehen. Ähnliche Informationen und Möglichkeiten von Ansprechpartner/-innen vor Ort wünschte man sich für alle öffentlichen Veranstaltungen. Hierfür wurde auch eine zunehmende Barrierefreiheit, etwa von Theatern und Erreichbarkeit in den Abendstunden (s. o.) gefordert.

### *Befragungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden*

Ein wesentlicher Bestandteil der Befragung war, zu erfassen, in welchem Umfang die kreisangehörigen Städte und Gemeinden Regelangebote und -dienste auch gleichberechtigt nutzbar für Menschen mit Behinderungen vorhalten. Mit vier Nennungen werden Jugendzentren als am häufigsten angegeben. Daneben sind die intensivsten Bemühungen für einen barrierefreien Zugang bei öffentlichen Gebäuden und Veranstaltungsräumen zu beobachten. Einige Kommunen geben an, dass sie bei der Durchführung öffentlicher Veranstaltungen darauf achten, diese an zugänglichen Orten durchzuführen. Nur vereinzelt wurden Aussagen zur Nutzbarkeit auch für Bürger/-innen mit Behinderungen in Bezug auf Sporthallen, Büchereien und ein kommunales Kino gemacht. Aus den Nennungen wurde allerdings insgesamt deutlich, dass Barrierefreiheit überwiegend mit den Anforderungen von Menschen mit Körperbehinderungen assoziiert wurde und andere Bedarfe (z. B. gehörlose Menschen) noch nicht ausreichend bekannt zu sein scheinen.

Die am häufigsten genannte sportliche Aktivität war die Organisation von Behindertensportgruppen. Auch auf die Nutzbarkeit von Schwimmbädern wurde von zwei Kommunen hingewiesen. In Kirchlengern wird ein Freizeitbad durch verschiedene Gruppen der Lebenshilfe genutzt. In der Stadt Herford ist die Kooperation zwischen kommunalen Sportverbänden und der Lebenshilfe institutionalisiert. Insgesamt scheinen in der Stadt Herford bereits intensive Erfahrungen in den Bereichen Kultur, Freizeit und Sport vorhanden zu sein, aber auch in anderen Kommunen finden sich innovative Angebote.

### *Fazit:*

Die Forderung nach inklusiveren (Vereins-) Angeboten in den Bereichen Bildung, Kultur, Freizeit und Sport war der am häufigsten geäußerte Aspekt der Teilnehmer/-innen der Arbeitsgruppenphase der Auftaktveranstaltung zur Inklusionsplanung. Diesen Angeboten wird ein hohes Potential für nachhaltige Teilhabeförderung zugeschrieben. Die befragten Menschen mit Behinderungen zeigten ein starkes Verbundenheitsgefühl mit ihrem unmittelbaren örtlichen Umfeld. Möglichkeiten hier Autonomie und Teilhabe zu erleben wurden ebenfalls als positive Beispiele genannt. So bestehen in einzelnen Kommunen des Kreises bereits Erfahrungen, wie Angebote gemeinsam mit Menschen mit Behinderungen gestaltet werden können. Auf diesen Erfahrungen sollte von allen Kommunen aufgebaut werden. Insbesondere eine Öffnung der Vereine erscheint notwendig. Da die Öffnung für Menschen mit Behinderungen mit Unsicherheiten und teilweise vermutlich auch mit baulichen oder organisatorischen Veränderungen einhergeht, wären die Bündelung von Informationen und der Austausch über Erfahrungen äußerst sinnvoll.

Darüber hinaus ist die Barrierefreiheit bei bestimmten öffentlichen Gebäuden, Restaurants, Sportstätten, noch zu verbessern. Während das Ziel der Beseitigung oder Reduzierung physischer Barrieren in der Mehrzahl der kreisangehörigen Kommunen bereits verfolgt wird, besteht mit Blick auf andere Barrieren noch Informationsbedarf. Damit Menschen mit Behinderungen sich vorab informieren können, ist die Sammlung, Aufbereitung und Publikation dieser Informationen von großer Wichtigkeit. Hierdurch können

sowohl positive Beispiele erfasst werden als auch ein Anreiz für Verbesserungen geschaffen werden. Wichtig ist, dass bei dieser Analyse Menschen mit Behinderung in entscheidender Weise mitarbeiten.

Schließlich wird die Teilhabe an Aktivitäten in den Bereichen Freizeit, Kultur und Sport für Menschen mit Behinderungen auch durch finanzielle und organisatorische Grenzen stark eingeschränkt. So werden sowohl Eintrittspreise, Mitgliedsbeiträge aber auch die Kosten des ÖPNV als erhebliche Barrieren von Seiten der Menschen mit Behinderungen wahrgenommen. Teilweise werden Menschen mit Behinderungen Preisnachlässe gewährt. Allerdings sind diese häufig nicht ausreichend, um die Teilhabe der durch Transferzahlungen auf Sozialhilfeniveau versorgten Bürger/-innen sicherzustellen. Zudem werden die Rabatte äußerst unterschiedlich gehandhabt und in teilweise nicht nachvollziehbarer Weise vom Grad der Behinderung abhängig gemacht. Ein erheblicher Teil der Menschen mit Behinderungen ist zudem auf den ÖPNV angewiesen, sodass die dortigen Empfehlungen auch für diesen Lebensbereich von großer Wichtigkeit sind.



### 5.4.3 Handlungsempfehlungen

#### 1. Ziel Freizeit, Kultur, Sport:

Die vorhandene Infrastruktur und die Angebote im Bereich Freizeit, Kultur und Sport sind für Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt auffindbar, zugänglich und nutzbar.

#### Maßnahme:

- In einem systematischen, partizipativen Prozess werden vorhandene Barrieren aufgedeckt und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt. In einem solchen Prozess können Auszeichnungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit vergeben werden.<sup>32</sup>
- In einem solchen Prozess können Auszeichnungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit vergeben werden. Die Schwerpunktsetzungen, ob zunächst eher öffentliche Einrichtungen oder Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe betrachtet werden sollten, werden von den Betroffenen festgelegt. Mit dieser praktischen und unmittelbaren Art der Partizipation werden mehr Menschen mit Behinderungen für eine Mitarbeit in der Selbstvertretung gewonnen.

#### 2. Ziel Freizeit, Kultur, Sport:

Die Informationen über inklusive Angebote im Bereich Freizeit, Kultur und Sport, sowie über barrierefreie öffentliche Angebote sind für die Bürger/-innen der Kreises Herford zugänglich.

#### Maßnahmen:

- Auf einer Internetplattform (App) werden Beispiele guter Praxis im Bereich der inklusiven Freizeitgestaltung weitergegeben. Diese Informationsquelle umfasst Angebote von Vereinen sowie öffentliche Veranstaltungen und enthält Informationen über die Barrierefreiheit. Angebote öffentlicher Anbieter (z. B. Volkshochschulen, Musikschulen, offenen Kinder- und Jugendarbeit) sowie Angebote die eher projekthaften Charakter haben, können hier nach Interessenten suchen. Alle Veranstaltungsankündigungen, Informationen über (Vereins-)Aktivitäten und öffentliche Einrichtungen weisen auf bestehende Barrieren hin bzw. werden barrierefrei gestaltet. Eine solche Plattform verbessert die Möglichkeiten der Planung und gestaltet somit den Status Quo zugänglicher. Über Beratungsstellen oder Dienste für Menschen mit Behinderungen werden Menschen die das Internet nicht selbstständig nutzen, angesprochen und informiert.
- Der Behindertenbeirat prüft regelmäßig, ob für alle Gruppen von Menschen mit Behinderungen und in allen Regionen des Kreises ausreichende Angebote vorhanden sind, bzw. wie weitere eingerichtet werden könnten.

---

<sup>32</sup> Entsprechend dem Landesaktionsplan bieten die Maßnahmen, die sich an den Vorgaben der Agentur Barrierefreiheit NRW orientieren, hierfür eine gute Möglichkeit. Siehe dazu [www.ab-nrw.de](http://www.ab-nrw.de), letzter Abruf am 15. Juni 2015.

- Auf dieser Seite werden auch die Ergebnisse aus der Untersuchung zur Barrierefreiheit der Aktionsgruppen eingestellt.
- Über diese Plattform wird eine einheitliche Kennzeichnung zu Aspekten der Barrierefreiheit von Veranstaltungen im Kreisgebiet entwickelt und etabliert. Der Plattform kommt bei Fragen, z. B. zur Verwendung von Piktogrammen und Barrieren, eine Multiplikator-Funktion zu.
- Über eine gut frequentierte Internetplattform erfolgen ggf. auch Absprachen über Mitfahrgelegenheiten.

### *3. Ziel Freizeit, Kultur, Sport:*

Die Gewährung von Preisnachlässen und Vergünstigungen wegen Behinderungen ermöglichen die gleichberechtigte Teilhabe an Angeboten im Bereich Freizeit, Kultur und Sport.

#### *Maßnahmen:*

- Der Kreis Herford geht auf Vereine und Gewerbetreibende zu, um Preisreduktionen und ein einheitliches Verfahren herbeizuführen. Bei eigenen Angeboten wird geprüft, ob die momentanen Regelungen das Maximum an Unterstützung für die Menschen mit Behinderungen bieten.
- Anreize zur Kooperation kann möglicherweise hier die Veröffentlichung auf der angesprochenen Internetplattform bieten.

### *4. Ziel Freizeit, Kultur, Sport:*

Die (Sport-) Vereine werden bei der inklusiven Öffnung und barrierefreien Umgestaltung ihrer Angebote durch partizipative Beratung unterstützt.

#### *Maßnahmen:*

- Wesentliche Bestandteile des zu organisierenden Beratungsangebotes sind die Bereitstellung von Informationen über Fördermöglichkeiten und die Nutzung der Expertise von Menschen mit Behinderungen, als Expert/-innen in Fragen der Inklusion. Hierdurch werden Unsicherheiten in Bezug auf reale oder auch nur erwartete Hemmschwellen abgebaut.
- Durch spezifische Veranstaltungen wird der Wissenstransfer und die Vernetzung etwa zwischen Breitensportangeboten und behindertenspezifischen Gruppen befördert werden.
- Kreis und Kommunen überprüfen in diesem Zusammenhang, wie die Anpassung von Förderrichtlinien von Vereinen das Ziel der Inklusion befördern kann.

## 5.5 Mobilität

Das Thema der Mobilität wird im Vergleich zu den anderen Themen dieses Berichts in der UN-Behindertenrechtskonvention weniger ausführlich behandelt. Es wird als ein wesentlicher Aspekt des Lebens angesehen und zusammen mit anderen Fragen mehrfach so angesprochen, dass klar wird, dass auch hier eine inklusive Ausrichtung zu verwirklichen ist. Neben dem beim Thema Wohnen erwähnten Artikel 19, der die Grundsätze einer unabhängigen Lebensführung verdeutlicht, werden wesentliche Aussagen zur Frage der Mobilität vor allem in den folgenden Artikeln gemacht:

### *Artikel 9 – Zugänglichkeit*

*(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offen stehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für*

*a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;*

### *Artikel 20 – Persönliche Mobilität*

*Die Vertragsstaaten treffen wirksame Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen, indem sie unter anderem*

*a) die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten erleichtern;*

*b) den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien und menschlicher und tierischer Hilfe sowie Mittelspersonen erleichtern, auch durch deren Bereitstellung zu erschwinglichen Kosten;*

Ähnliche Vorgaben wie in der UN-Behindertenrechtskonvention finden sich bereits in den Fachgesetzen wie dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG). Dort wird in § 8 Abs. 3 auch eine konkrete Zielvorgabe formuliert:

*Der Nahverkehrsplan hat die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen.*

Weiter unten im selben Absatz wird mit Blick auf Partizipation betont:

*Bei der Aufstellung des Nahverkehrsplans sind die vorhandenen Unternehmer frühzeitig zu beteiligen; soweit vorhanden sind Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte, Verbände der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Fahrgäste und Fahrgastverbände anzuhören. Ihre Interessen sind angemessen und diskriminierungsfrei zu berücksichtigen.*

Die Frage der Mobilität spielt für Menschen mit Behinderungen eine zentrale Rolle, insbesondere je weniger inklusive Angebote zur Verfügung stehen. Z. B. ist die Frage der persönlichen Mobilität umso wichtiger, je weniger zugängliche Freizeiteinrichtungen, Einkaufsmöglichkeiten, Therapieangebote oder auch Arbeitsplätze zur Verfügung stehen. Die Frage der Nutzbarkeit des ÖPNV ist auch aufgrund der vergleichsweise prekären finanziellen Ausstattung der überwiegenden Zahl der von Behinderung betroffenen Bürger/-innen wichtig. Der finanzielle Rahmen erlaubt es häufig nicht am Individualverkehr teilzunehmen. Gleichzeitig ist für viele Personen mit körperlichen Beeinträchtigungen der Nahverkehr noch nicht flächendeckend zugänglich. Die Planungen in diesem Bereich müssen dabei integrierend erfolgen, damit die tatsächliche Nutzbarkeit erreicht wird. Wenn etwa ein Bus barrierefrei ausgestattet ist, heißt dies nicht, dass Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen ihn benutzen können. Für körperlich beeinträchtigte Menschen müssen die Verkehrswege zur Haltestelle und die Einstiege ebenfalls ohne Hindernisse zu bewältigen sein. Zudem muss sichergestellt sein, dass die Buslinie verlässlich mit stufenlos zugänglichen Fahrzeugen ausgestattet ist. Für Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen unterstützen Durchsagen und Hinweise im Bus sowie visuelle Hinweise das individuelle Zurechtfinden und sind für die Nutzungsmöglichkeiten unabdingbar. Diese müssen verfügbar sein und auch zum Einsatz kommen. Zur eigenständigen Nutzung des ÖPNV gehört ferner der Kauf einer Fahrkarte und das Lesen und Verstehen von Fahrplänen, was für Menschen mit Lernschwierigkeiten oder seelischen Beeinträchtigungen aus verschiedenen Gründen schwierig sein kann. Teilweise kann aber auch die Benutzung des ÖPNV durch geringfügige Anpassungen, wie die Platzierung des Fahrplans (Lesbarkeit für Kinder und Personen, die einen Rollstuhl benutzen) erheblich erleichtert werden. Für diesen Zusammenhang steht der Planungsbegriff der „Mobilitätsketten“<sup>33</sup>. Um Barrieren wahrzunehmen und zielführend zu beseitigen sind somit Alltagshandlungen in den Blick zu nehmen. Hierfür ist auch im Sinne der Partizipation die Expertise der „Expert/-innen in eigener Sache“ intensiv zu nutzen, um Fehlplanungen zu vermeiden und bei Maßnahmen die begrenzten Ressourcen so einzusetzen, dass mit ihnen ein maximaler Effekt bei der Beseitigung von Barrieren erzielt werden kann.

Neben der Bevölkerungsgruppe der Menschen mit Behinderungen sind aber auch andere Gruppen wie Kinder, Jugendliche, Personen mit niedrigem Einkommen und ältere Personen auf den ÖPNV angewiesen. Von einer Verbesserung des ÖPNV und innovativen Mobilitätskonzepten können also viele Personen profitieren.

### 5.5.1 Umsetzung auf Bundes- und Landesebene

Das Thema Mobilität wird im Aktionsplan der Bundesregierung<sup>34</sup> (2011 S. 74 ff.) als zentral für eine selbstbestimmte, gleichberechtigte Teilhabe beschrieben und darauf verwiesen, dass durch die Gleichstellungsgesetze des Bundes und der Länder auf diesem Gebiet bereits viel erreicht wurde. Barrierefreiheit soll darüber hinaus als ein wichtiges Kriterium bei allen Um- und Neubauten Beachtung finden. Von eher marginalen Anpassungen und Veränderungen abgesehen benennt der Aktionsplan aber keine neuen, weitergehenden Veränderungen für die Ebene des Bundes.

---

<sup>33</sup> Kontiki (2003): Mobilitäts- und Marktprozesse. Handlungsempfehlungen. Online verfügbar unter [http://www.kontiki.net/index.php?eID=tx\\_nawsecured1&u=0&g=0&t=1434641572&hash=9d7973c57f5c50e6e5b4e9681316b3e5af7df27b&file=fileadmin/frames/pdf/hempfl2\\_Mobilitaets\\_und\\_Marktprozesse.pdf](http://www.kontiki.net/index.php?eID=tx_nawsecured1&u=0&g=0&t=1434641572&hash=9d7973c57f5c50e6e5b4e9681316b3e5af7df27b&file=fileadmin/frames/pdf/hempfl2_Mobilitaets_und_Marktprozesse.pdf), letzter Abruf am 17. Juni 2015.

<sup>34</sup> Siehe <https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/a740-aktionsplan-bundesregierung.html>, letzter Abruf am 18. April 2015.

Auch das Land Nordrhein-Westfalen geht in seinem Aktionsplan<sup>35</sup> (S. 101 ff.) auf Aspekte der Mobilität ein und stellt die zentrale Bedeutung für alle Lebensbereiche in der Gesellschaft heraus. Im weiteren Verlauf wird betont, welche Fortschritte bisher schon realisiert worden sind, wie die veränderten Anforderungen an Busse, die Möglichkeit der kostenlosen Nutzung des ÖPNVs bei Personen denen eine außergewöhnliche Gehbehinderung anerkannt wurde und Investitionen in den Umbau von Bahnhöfen. Es ist geplant, um einen flächendeckenden ÖPNV weiter zu erhalten in Zukunft auch Bürgerbusse und bedarfsabhängige Bussysteme zu fördern. Für einen barrierefreien Straßenraum wurden von Seiten des Landesbetriebs Straßen NRW Anregungen auch für die Kommunen verfasst. Die Bedeutung der Möglichkeit barrierefreie Reisen vorab planen zu können wurde betont und hierbei auch auf die Notwendigkeit von bedarfsgerechten Hotelzimmern hingewiesen. Bei zukünftigen Tourismuswettbewerben soll Barrierefreiheit als wichtiges Querschnittsziel mit berücksichtigt werden.

## 5.5.2 Einschätzungen zur Ausgangssituation

### *Recherchen zur Ausgangssituation*

Für die Entwicklung des ÖPNV im Kreis Herford ist der Nahverkehrsplan<sup>36</sup> von großer Bedeutung. Deshalb soll hier zunächst knapp die Funktion eines Nahverkehrsplans geschildert und dann die in der Planung gemachten Festlegungen im Hinblick auf die Mobilität von Menschen mit Behinderungen zusammenfassend dargestellt werden.

Der Nahverkehrsplan gilt als verbindliche Fachplanung und legt die Entwicklungsziele und Rahmenvorgaben fest. Durch Festlegungen des Leistungsangebotes und der Investitionsplanung wird somit Einfluss auf Umfang, Ausgestaltung und Qualität des ÖPNV genommen. Auf Basis des Bundes- und Landesgleichstellungsgesetzes besteht die Verpflichtung, die Belange von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen. Die Minden Herforder Verkehrsgesellschaft mbH (mhv) übernimmt die Aufgaben der Steuerung, welche dieser von den Kreisen Herford und Minden-Lübbecke übertragen wurden. Neben den Kreisen sind auch die zwanzig kreisangehörigen Städte und Gemeinden Gesellschafter der mhv. Der vorliegende Nahverkehrsplan wird i. d. R. jährlich fortgeschrieben, angepasst und von den jeweiligen Kreistagen beschlossen. Er konkretisiert die gesetzlichen Ziele der Sicherung und Verbesserung des ÖPNV und gibt den Rahmen für die angestrebte Entwicklung vor. Die drei wesentlichen Grundsätze sind dabei Wirtschaftlichkeit, Umweltschutz und Daseinsvorsorge. Im Rahmen der Daseinsvorsorge soll durch die attraktive Gestaltung des ÖPNV die Mobilität für alle auch ohne zur Verfügung stehenden PKW sichergestellt werden. Die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen, insbesondere von Personen mit Mobilitätseinschränkungen werden durchgehend mit benannt.

Die Berücksichtigung der Menschen, die in der Mobilität behindert sind, soll bei der Planung und der Fortschreibung des Nahverkehrsplans sichergestellt werden (S. 57), auch wenn nicht explizit ausgeführt wird, wie die Beteiligung im Einzelnen gewährleistet werden soll. Der Plan berücksichtigt und benennt eine Reihe gesetzlicher Vorgaben für den ÖPNV, die für Europa sowie die Bundes- und Landesebene gelten. Neben dem BGG, einigen DIN-Vorschriften ist hier insbesondere das ÖPNVG NRW zu nennen. Die Rahmenvorgaben orientieren sich daran, die Bedarfe aller Bürger/-innen zu berücksichtigen und erwähnen explizit die von in der Mobilität eingeschränkten Personen (u. a. S. 38 u.

---

<sup>35</sup> Siehe [http://www.mais.nrw.de/08\\_PDF/003/121115\\_endfassung\\_nrw-inklusiv.pdf](http://www.mais.nrw.de/08_PDF/003/121115_endfassung_nrw-inklusiv.pdf), letzter Abruf am 18. April 2015.

<sup>36</sup> Siehe [http://www.mhv-info.de/wp-content/uploads/2013/10/Nahverkehrsplan\\_2013.pdf](http://www.mhv-info.de/wp-content/uploads/2013/10/Nahverkehrsplan_2013.pdf), letzter Abruf am 17. Juni 2015.

S. 46). Dabei wird betont, dass von den notwendigen Veränderungen alle Fahrgäste profitieren und so insgesamt die Akzeptanz des ÖPNV erhöht werden könne. Die Planung enthält Prognosen, die auf Grundlage von Befragung der Kommunen für die Jahre 2015 und 2020 für die verschiedenen Linienbündel vorgenommen wurden. Dabei wurde der deutlich stärkste Bedarfsanstieg bei der Anbindung und verkehrstechnischen Versorgung von Senior/-innen und Pflegeeinrichtungen (S. 79 ff.) erwartet. Die Bedeutung des Themas wird somit in dem Bericht, auch ohne expliziten Bezug auf die UN-Behindertenrechtskonvention oder des Themas Inklusion erkannt.

Neben dieser positiven normativen Rahmung des Themas werden auch einige konkrete Ziele und Maßnahmen formuliert:

- Bei Fahrgastinformationen und Infrastrukturmaßnahmen sollen auch die hör- oder sehgeschädigten Kunden berücksichtigt werden.
- Eine übersichtliche Gestaltung der Informationen sollen Menschen mit Behinderungen und Gelegenheitsfahrer/-innen gleichermaßen zu Gute kommen.
- Bei der Ausstattung der Fahrzeuge sind die Belange von Menschen mit Behinderungen zu beachten. Niederflrbusse sind zumindest für den Stadtverkehr vorzusehen (S. 50) und sollen neben Rampen auch Plätze für Nutzer/-innen von Rollstühlen enthalten. Auch audiovisuelle Hinweise auf die Haltestellen sollen vorhanden sein.
- Aufgabe des Personals ist die Hilfestellung beim Ein- und Ausstieg.
- Es sollen neben öffentlichen Einrichtungen auch Ziele angemessen und nachfragegerecht bedient werden, welche von älteren und in der Mobilität eingeschränkten Personen von Bedeutung sind. Allerdings sind hier ergänzende lokale Angebote notwendig.
- Die Mobilitätszentralen sollen spezielle Beratungsangebote für Menschen mit Behinderungen anbieten, um diese unabhängiger von Sonderfahrdiensten zu machen (S. 395). Dabei ist auch zu prüfen, ob die Vermittlung zu ÖPNV-Trainingsseminaren durch die Mobilitätszentralen möglich ist. Es soll auch geprüft werden, ob die Anmeldung für Sonderfahrdienste über die Mobilitätszentrale möglich ist.
- Der barrierefreie Umbau von Haltestellenanlagen soll fortgeführt werden. Langfristiges Ziel ist in allen Ortschaften mit mehr als 2.000 Einwohner/-innen mindestens eine „behindertenfreundliche Haltestelle“ (S. 395) in zentraler Lage einzurichten.

Die hier vorgestellte Auswahl an Zielen und Planungen greift eine Reihe der Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention auf. Es wäre zu prüfen, ob die Planung noch stärker auf die Expertise der Menschen mit Behinderungen durch verbindliche Beteiligung und modellhafte Projekte zurückgreifen kann. Zudem erscheint das Ausbauziel für die Haltestellen nur begrenzt ambitioniert. Der Nahverkehrsplan weist auf die Folgen der jährlichen Fahrpreiserhöhungen von 2 - 3 % hin, die zu einer signifikanten Reduzierung der Nutzung führte (S. 115). Wie oben bereits angedeutet, stellt auch die Tarifpolitik für einige Bürger/-innen mit Behinderungen eine erhebliche Barriere dar.

Im Folgenden soll eine knappe, skizzenhafte Übersicht über das jeweilige Angebot des ÖPNVs in den kreisangehörigen Kommunen gegeben werden.

### *Herford*

Der Bahnhof Herford ist intensiv an den Regional- und Fernverkehr angeschlossen, mit stündlich ca. zehn abfahrenden Zügen. Es bestehen auch Regionalbusverbindungen nach

Bünde, Löhne, Vlotho, Bad Salzuflen, Spenge, Bielefeld und Schildesche, sowie sechs Linien, die innerhalb der Stadt die einzelnen Stadtteile miteinander verbinden. Zusätzlich fahren an Feiertagen und am Wochenende Disco- und Nachtbusse.

### *Bünde*

Der Bahnhof der Stadt wird von IC-, RE- und RB-Zügen angefahren und bietet Verbindungen nach Berlin, dem Flughafen Schiphol, Bielefeld, Braunschweig, Osnabrück, Bad Bentheim, Lübbecke, Rahden, Hameln und Hildesheim. Mit regelmäßig verkehrenden Regionalbussen können Herford und Enger erreicht werden. Außerhalb der Stoßzeiten werden Hüllhorst, Kirchlengern, Spenge und Rödinghausen über Anrufbusse erreicht. Innerhalb des Stadtgebietes ist ein Stadtbussystem eingerichtet, an das aber drei Stadtteile nicht angeschlossen sind.

### *Löhne*

Über den Bahnhof Löhne bestehen Verbindungen in Richtung Düsseldorf, Braunschweig, Hildesheim und Rheine. Mit Regionalbussen können Bad Oeynhausen, Herford, Hüllhorst und Teile des Stadtgebiets erreicht werden. Die reinen Stadtlinien sind als Anrufbussystem organisiert.

### *Enger*

Die Stadt ist nicht an das Bahnnetz angeschlossen, wird aber über Regionalbusse mit Bielefeld, Herford, Spenge, Hiddenhausen und Bünde verbunden.

### *Hiddenhausen*

Hiddenhausen, das im Zentrum des Kreisgebietes liegt, ist über die RB 61 und die RB 71 an das Bahnnetz angeschlossen und über Regionalbusse mit den Städten Herford, Löhne, Bünde und Enger verbunden. Zusätzlich verkehrt im Ortsverkehr eine Taxibus Linie.

### *Vlotho*

Vlotho ist über die RB 77 an das Schienennetz angeschlossen und das Stadtgebiet wird von fünf stündlich verkehrenden Stadtbussen bedient. Es bestehen über den Ortsteil Exter Verbindungen nach Herford und vom Bahnhof aus eine Anrufbuslinie nach Porta Westfalica.

### *Kirchlengern*

Die Bahnsteige des Bahnhofs Kirchlengern sind barrierefrei erreichbar und verbinden den Ort mit den vier Bahnlinien: RE 60, RB 61, RB 71 und RB 77. Zudem bestehen Busverbindungen nach Herford und Bünde sowie nach Löhne über einen Anrufbus. Die einzelnen Ortsteile werden ebenfalls mit einer Buslinie verbunden.

### *Spenge*

Spenge ist nicht mehr an das Schienennetz angeschlossen, aber über vier Buslinien bestehen Verbindungen zwischen den Ortsteilen und mit Bielefeld, Bünde, Enger, Herford und Werther. Die Ortsteile Wallenbrück und Bardüttingdorf werden über einen Bürgerbus erreicht.

### *Rödinghausen*

Die Gemeinde ist im Ortsteil Rödinghausen an den Bahnverkehr mit den Linien RB 71 und in der im Nachbarkreis gelegenen Stadt Melle an die RB 61 angeschlossen. Zudem sind zwei Buslinien vorhanden, die nach Bünde führen und die einzelnen Ortsteile miteinander verbinden. Außerhalb der Stoßzeiten verkehren auf diesen Linien Kleinbusse bzw. Taxibusse.

### *Fragebögen an Dienste und Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie der Selbsthilfe und leitfadengestützte Experteninterviews*

Im Ergebnis der Erhebungen stellt der ÖPNV aktuell keine ausreichende Mobilität von behinderten und älteren Menschen sicher. So können insbesondere in ländlichen Regionen des Kreises sowohl Dienste und Einrichtungen der Behindertenhilfe als auch Kultur- und Freizeitangebote nur unzureichend erreicht werden. Um dies zu verbessern ist die Barrierefreiheit beim Zugang und der Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel weiter zu verbessern. So muss der barrierefreie Zugang über Bushaltestellen verbessert, die Taktzeit gerade an Abenden und am Wochenende ausgebaut und teilweise die Schulung der Busfahrer im Umgang mit Menschen mit Behinderungen intensiviert werden. Eine zusätzliche Barriere stellen die Fahrpreise dar. Eine erhebliche Gruppe der Menschen mit Behinderungen kann nur über ein Einkommen auf Sozialhilfeniveau zurückgreifen, und kann deswegen den ÖPNV nicht so intensiv nutzen wie es für notwendig und sinnvoll gehalten wird.

Im Zuge der Erhebungen wurde ein Modellprojekt des Diakonischen Werkes in Herford erwähnt. Ehrenamtliche Engagierte leisten hier Fahrdienste und helfen somit die Mobilitätssituation zu verbessern. Auch in Rödinghausen kann von Senior/-innen und behinderten Menschen per Anruf ein Bus des DRK angefordert werden, der insofern zur Verbesserung der Mobilität dieser Personengruppen beiträgt.

### *Fokusgruppen*

Das Thema der Mobilität wurde nicht explizit zum Thema gemacht, aber in den meisten Gruppengesprächen regelmäßig erörtert. Insbesondere bei der Frage der Teilnahme am kulturellen Leben und bei der Freizeitgestaltung, aber auch bei der Suche einer geeigneten Wohnung hat der ÖPNV eine hohe Relevanz für die befragten Personen. Die Nutzungsmöglichkeiten sind insbesondere am Wochenende und in den Abendstunden nicht ausreichend, da die wenigen inklusiven Freizeitangebote kaum oder gar nicht erreicht werden können. So fahren teilweise sonntags gar keine Stadtbusse. Zur Freifahrt sind Personen berechtigt, die die Merkzeichen für gehbehinderte, hilflose, gehörlose oder blinde Menschen in ihrem Schwerbehindertenausweis haben. Das Merkzeichen „B“ für Begleitung ermöglicht zudem die Freifahrt für eine Begleitperson. Die Eigenbeteiligung von 72,- Euro im Jahr entfällt für berechtigte Personen, die blind, hilflos oder einkommensschwach sind. Finanzielle Probleme bei der Inanspruchnahme des ÖPNV entstehen



vor allem bei Personen mit Behinderungen, deren Beeinträchtigung diese Kriterien nicht erfüllen. Dies sind vor allem Personen, die chronisch psychisch erkrankt sind und auch viele Menschen mit einer geistigen Behinderung.

### *Befragungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden*

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden berichteten in der Befragung zum überwiegenden Teil von durchgeführten Umbauten mit dem Ziel die Barrierefreiheit im öffentlichen Raum zu erhöhen. Hierunter fallen die Schaffung von Überquerungsmöglichkeiten durch abgesenkte Borsteine, die Verlegung von Taststeinen und der Umbau von Bushaltestellen, sodass ein stufenloser Einstieg bei Niederflurbussen möglich ist. Diese Maßnahmen wurden zum Teil im Rahmen der Neugestaltung von Stadtplätzen oder bei turnusmäßigen Renovierungen durchgeführt. Hier spielt auch die Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen eine wichtige Rolle, da drei Kommunen berichteten, dass diese Themen durch die Selbstvertretung auf die lokalpolitische Tagesordnung kamen. Bei geplanten Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit wurde von Hiddenhausen der Anschluss von Ortsteilen an das Busnetz und in Löhne der barrierefreie Umbau des Bahnhofs genannt. Auch wenn von einer Gemeinde geäußert wurde, dass Probleme mit der Barrierefreiheit im öffentlichen Raum nicht bekannt wären, so ist insgesamt die Sensibilität für die Barrierefreiheit von mobilitätsbeeinträchtigten Personen groß und weit verbreitet. Die Anforderungen von Personen mit Sinnesbeeinträchtigungen und psychischen und geistigen Beeinträchtigungen sind bisher wenig im Blick.

### *Fazit:*

Das Thema Mobilität hat in der heutigen Gesellschaft einen sehr hohen Stellenwert. Selbstständig mobil sein zu können, um die Zeit nach individuellen Vorstellungen gestalten zu können ist für viele Menschen ein wesentlicher Aspekt von Lebensqualität und eine Möglichkeit, der eigenen Individualität Ausdruck zu verleihen. Einen großen Teil des Verkehrsaufkommens macht dabei der Individualverkehr aus. Die hierfür notwendige Infrastruktur ist auch im internationalen Vergleich sehr gut ausgebaut. Gleichzeitig kommt auch dem ÖPNV eine große Bedeutung zu. Er soll, auch aus Gründen des Umweltschutzes so ausgestaltet sein, dass er eine attraktive Alternative darstellt und Personen die über keinen Pkw oder einen Führerschein verfügen, Mobilität gewährleistet. Wie aus dem Nahverkehrsplan hervorgeht, werden Maßnahmen der Barrierefreiheit auch aus Gründen der Attraktivitätssteigerung für breite Kundengruppen vorgenommen. Gleichzeitig besteht für den ÖPNV der gesetzliche Auftrag, Barrierefreiheit bis zum Jahr 2022 herzustellen. Eine Reihe der im Rahmen der Erhebung festgestellten Barrieren werden auch schon im Nahverkehrsplan als weitere Ausbauziele benannt. Je weniger flächendeckend die Infrastruktur und sonstige Angebote barrierefrei und inklusiv gestaltet sind, desto größer ist der Bedarf aus Sicht der Menschen mit Behinderungen nach einem nutzbaren ÖPNV oder alternativen Angeboten, um die vorhandenen inklusiven Angebote zu nutzen. Für viele Menschen mit Behinderungen stellt die finanzielle Situation eine wesentliche Hürde bei der Nutzung des ÖPNVs dar. Die Relevanz und Dringlichkeit des Problems zeichnete sich auch bei dem zu diesem Thema durchgeführten Fachforum und den genannten Maßnahmen ab, die ein hohes Maß an Pragmatismus aufwiesen.

### 5.5.3 Handlungsempfehlungen

#### 1. Ziel Mobilität:

Der gleichberechtigte Zugang zu Transportmitteln und die notwendigen Informationen dazu sind so organisiert, dass für Menschen mit Behinderungen die persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sichergestellt ist.

#### Maßnahmen:

- Da die aktuelle Fahrpreisgestaltung eine wesentliche Barriere für die Nutzung des ÖPNV für viele Menschen mit Behinderungen, aber auch für sozial schwächere Bürger/-innen des Kreises darstellt, wird ein Sozialticket eingeführt, das Vergünstigungen von der finanziellen Situation der Bürger/-innen und ggf. bestehenden Beeinträchtigungen abhängig macht.
- In Regionen des Kreises, die am Wochenende und in den Abendstunden gar nicht oder nur sehr begrenzt an den ÖPNV angeschlossen sind, wird der Fahrplan erweitert. Diese Maßnahme wird durch Öffentlichkeitsarbeit begleitet, um das Angebot, von dem viele Bürger/-innen profitieren, bekannt zu machen und so die Nachfrage zu erhöhen.
- Es ist zu prüfen, ob Modellprojekte und Bürgerbusinitiativen ausgeweitet werden können, um Angebotslücken zu schließen und als Zubringer zum allgemeinen ÖPNV zu dienen. Diese Maßnahmen werden auch mit Blick auf Planungen zum Erhalt eines altengerechten Umfelds im ländlichen Raum als hilfreich angesehen.

#### 2. Ziel Mobilität:

Bei der Fortschreibung des Nahverkehrsplans wird das partizipative Potential der Menschen mit Behinderungen ausgeschöpft und das Beteiligungsverfahren transparent gemacht.

#### Maßnahmen:

- Die Organisationsformen der Beteiligung werden in ihrer partizipativen Wirkung überprüft, um das Expertenwissen der Menschen mit Behinderungen optimal zu nutzen. Die Transparenz der Beteiligung kann durch eine Rückkoppelung mit dem Behindertenbeirat des Kreises erhöht werden.
- Es empfiehlt sich, bei Maßnahmen im Zusammenhang mit der Barrierefreiheit, die Prioritätensetzung durch Menschen mit Behinderungen vor Ort vornehmen zu lassen. Hierfür werden von den Nahverkehrsbetrieben die örtlichen Selbstvertretungsgremien angesprochen. Fehlt in einer Kommune ein solches Gremium kann die Beteiligung an dieser Planung als Anreiz zur Etablierung eines solchen Gremiums dienen.

### 3. Ziel Mobilität:

Die gesetzlich vorgegebenen und im Nahverkehrsplan bereits verankerten Entwicklungsziele zur Verbesserung der Barrierefreiheit werden ambitioniert verfolgt, weiterentwickelt und die Umsetzung durch den Behindertenbeirat des Kreises Herford überprüft.

#### *Maßnahmen:*

Das Bekenntnis im Nahverkehrsplan zu ambitionierten Zielen und zur Verbesserung der Barrierefreiheit ist vorbildlich und sollte konsequent weiter verfolgt werden. Durch die Erhebung und das Fachforum wurden weitere Barrieren benannt, die mit den benannten Maßnahmen oder zu ergänzenden überwunden werden:

- Auf die Barrierefreiheit ist bei den Fahrgastinformationen zu achten. So sind im Vorfeld die Fahrpläne übersichtlich zu gestalten und Ansagen und Anzeigen in Bussen bei jeder Fahrt auf ihre Funktionalität hin zu überprüfen.
- Aus den Fahrplänen muss für die Planbarkeit der Reise ersichtlich sein, wann Niederflurbusse zum Einsatz kommen und welche Haltestellen barrierefrei gestaltet sind.
- Bei der Schaffung von Bürgerbuslinien ist von vorneherein auf den Einsatz von barrierefreien Fahrzeugen, etwa mit Rampen zu achten.
- Es muss eine Möglichkeit geschaffen werden, dass Anruftaxis auch für Menschen mit Hörbehinderungen genutzt werden können. Hierzu bieten sich möglicherweise Lösungen per SMS oder internetbasierte Dienste an.
- Das in der Stadt Herford bereits erprobte Konzept der Schulung von Busfahrer/-innen ist auf den ganzen Kreis auszuweiten.
- Sehr wichtig scheint auch die im Nahverkehrsplan angekündigte Schulung von Menschen mit Behinderungen, um Berührungspunkte abzubauen und von diesen Hinweise für eine weitere Verbesserung der Maßnahmen und Abläufe zu erhalten. Die bereits erfolgreich etablierten Sensibilisierungsveranstaltungen mit Senior/-innen werden erweitert und angepasst, um die Erfordernisse weiterer in ihrer Teilhabe gefährdeter Gruppen aufzugreifen.

## 5.6 Gesundheit und Pflege

In der UN-Behindertenrechtskonvention widmet sich Artikel 25 umfassend und ausschließlich dem Thema Gesundheit.

*Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben. Insbesondere*

*(a) stellen die Vertragsparteien Menschen mit Behinderungen eine unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung wie anderen Menschen, einschließlich sexual und fortpflanzungsmedizinischer Gesundheitsleistungen und der Gesamtbevölkerung zur Verfügung stehender Programme des öffentlichen Gesundheitswesens;*

*(b) bieten die Vertragsstaaten die Gesundheitsleistungen an, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt werden, soweit angebracht, einschließlich Früherkennung und Frühintervention, sowie Leistungen, durch die, auch bei Kindern und älteren Menschen, weitere Behinderungen möglichst gering gehalten oder vermieden werden sollen;*

*(c) bieten die Vertragsstaaten diese Gesundheitsleistungen so gemeindenah wie möglich an, auch in ländlichen Gebieten;*

*(d) erlegen die Vertragsstaaten den Angehörigen der Gesundheitsberufe die Verpflichtung auf, Menschen mit Behinderungen eine Versorgung von gleicher Qualität wie anderen Menschen angedeihen zu lassen, namentlich auf der Grundlage der freien Einwilligung nach vorheriger Aufklärung, indem sie unter anderem durch Schulungen und den Erlass ethischer Normen für die staatliche und private Gesundheitsversorgung das Bewusstsein für die Menschenrechte, die Würde, die Autonomie und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen schärfen;*

*(e) verbieten die Vertragsstaaten die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in der Krankenversicherung und in der Lebensversicherung, soweit eine solche Versicherung nach innerstaatlichem Recht zulässig ist; solche Versicherungen sind zu fairen und angemessenen Bedingungen anzubieten;*

*(f) verhindern die Vertragsstaaten die diskriminierende Vorenthaltung von Gesundheitsversorgung oder -leistungen oder von Nahrungsmitteln und Flüssigkeiten aufgrund von Behinderung.*

Darüber hinaus wird in Artikel 27 auch auf das Thema Rehabilitation im Gesundheitsbereich eingegangen.

### 5.6.1 Umsetzung auf Bundes- bzw. Landesebene

Sowohl der Bundes- als auch der Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention gehen ausführlich auf die Situation und die Bedarfe im Handlungsfeld Gesundheit und Pflege (inklusive Prävention und Rehabilitation) ein.

Die Landesregierung formuliert dabei sowohl für Behinderte wie für Nichtbehinderte das Ziel „das Gesundheitssystem vom Menschen her zu denken“ und folgert: „Um ein Höchstmaß an Selbstständigkeit für Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen, ist ein

*inklusives Gesundheitssystem notwendig, das auf die besonderen Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen eingeht und präventive sowie rehabilitative Maßnahmen ermöglicht.*“<sup>37</sup>

Zu den notwendigen und angestoßenen Maßnahmen zählen auf Bundes- wie auch auf Landesebene, u. a. die Ausweitung der Barrierefreiheit in der Gesundheitsversorgung, die Sensibilisierung und fachliche Qualifizierung des medizinischen Personals für die Belange behinderter Menschen sowie verbesserte Informationslage und Beratungsangebote.

Trotz erster bundes- und landesweiter Bemühungen im Bereich der Zugänglichkeit von Gesundheitsversorgung (insbesondere in stationären Einrichtungen) bestehen in Deutschland nach wie vor zu viele Barrieren in der medizinischen Versorgung (insbesondere im ambulanten Bereich) auch in Hinblick auf Kommunikation und Information. Eine Maßnahme des Bundesaktionsplans betrifft dahingehend die Erstellung eines Gesamtkonzepts (gemeinsam mit der Ärzteschaft), „um Anreize für einen barrierefreien Zugang oder die barrierefreie Ausstattung von Praxen und Kliniken zu gewährleisten. Ziel ist die Beseitigung nicht nur baulicher Barrieren, sondern auch kommunikativer Barrieren, auf die blinde, gehörlose oder taubblinde Menschen stoßen.“<sup>38</sup>

Das Projekt „Barrierefreie Praxis“ der Stiftung Gesundheit Fördergemeinschaft beschäftigt sich bereits seit 2009 mit der Sammlung von Angaben zu Zugänglichkeit ambulanter Gesundheitsangebote. Gemäß Informationen der entsprechenden Anbieter im Stiftungsportal „Arzt-Auskunft“ bietet nur ein kleiner Teil der Ärzte in Deutschland umfängliche Vorkehrungen zur Barrierefreiheit.<sup>39</sup> Nicht nur die tatsächliche Barrierefreiheit, sondern auch die Informationen darüber sind also nach wie vor unzulänglich. Lediglich eine Minderheit der Arztpraxen bietet mindestens (und häufig nur) eine Vorkehrung der Barrierefreiheit, wie z. B. einen rollstuhlgerechten Aufzug bzw. stellt die entsprechenden Informationen zur Verfügung. Ein weiteres Projekt der Stiftung stellt unter dem Titel „Praxis-Tool Barrierefreiheit“ Unterstützung für Arztpraxen dar, die sich auf den Weg machen, ihre Praxis barrierefrei (um) zu gestalten.

In Bezug auf die Sensibilisierung des medizinischen Personals haben sich sowohl Bund als auch Land in ihren Aktionsplänen zu entsprechenden Maßnahmen (z. B. Anpassung der Aus- und Weiterbildungscurricula und/oder Bereitstellung von Informationen zu Patient/-innenrechten in leichter Sprache) verpflichtet.

Ein grundsätzliches Problem stellt für viele Menschen mit (aber auch ohne) Behinderungen die Schwierigkeit der unterschiedlichen Zuständigkeiten in Bezug auf Leistungserbringer und Leistungsträger dar: Die komplexen gesetzlichen Regelungen in der deutschen Gesundheitsversorgung machen es Betroffenen häufig schwer, Ansprüche zu erkennen, diese im Zweifel durchzusetzen und letztlich auch in Anspruch zu nehmen. Eine besondere Schwierigkeit stellen dabei auch Übergänge von ambulanter in stationäre Versorgung und umgekehrt dar.

---

<sup>37</sup> Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen. (Hrsg.). (2012). *„Eine Gesellschaft für alle – nrw inklusiv“*. Aktionsplan der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Düsseldorf: MAIS NRW. S. 146.

<sup>38</sup> Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.) (2011): *Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft. Der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention*. S. 139.

<sup>39</sup> Weitere Informationen unter <http://www.stiftung-gesundheit-foerdergemeinschaft.de/projekte-und-vorhaben/projekt-barrierefreie-praxis/>, letzter Abruf am 9. April 2015.

## 5.6.2 Einschätzungen zur Ausgangssituation

Das Thema Gesundheit und Pflege nahm im Rahmen der durchgeführten Erhebungen einen weniger zentralen Stellenwert ein. Im Folgenden werden daher die diesbezüglichen Ergebnisse übergreifend und mit Rechercheerkenntnissen zusammenfassend dargestellt.

Wie im gesamten Bundesgebiet nimmt im Kreis Herford die Zahl älterer und somit auch pflegebedürftiger Menschen zu. Auch Menschen mit Behinderungen werden immer älter und sind demnach in größerer Anzahl und in höherem Maße auf eine entsprechende Gesundheitsversorgung und ggf. auch Pflegeangebote angewiesen.

Die wohnortnahe ambulante Versorgung (Haus- und Fachärztinnen/-ärzte) im Kreis Herford wurde im Rahmen der Erhebungen kaum problematisiert. Deutlich wurde allerdings ein Mangel an Psychotherapeut/-innen (mit Erfahrungen und Kompetenzen im Umgang mit behinderten Menschen) sowie psychiatrischer ambulanter Pflege. Grundsätzlich gilt auch für den Kreis Herford, dass keine umfassende (Information über) Barrierefreiheit von Arztpraxen besteht und somit kein gleichberechtigter Zugang zu ambulanter Versorgung gewährleistet ist.

Die Beseitigung baulicher Barrieren ist im stationären Bereich zwar grundsätzlich weiter fortgeschritten, im Klinikalltag bestehen oft allerdings (auch) andere Schwierigkeiten und Herausforderungen für bzw. im Umgang mit Patient/-innen mit Behinderungen. Hier wären zum Teil Assistenzen notwendig bzw. hilfreich. Die Diakonische Stiftung Wittekindshof hat Ende des Jahres 2011 gemeinsam mit dem Klinikum Herford zu diesem Thema den Fachtag „Menschen mit Behinderungen im Krankenhaus“ organisiert, um ein gegenseitiges Kennenlernen und eine Annäherung zu fördern.

Außerdem fand im März 2015 im Kreishaus Herford ein Fachtag unter dem Titel „Unser Gesundheitssystem – eine 3-Klassen-Medizin? Wenn Menschen mit Behinderungen krank werden – Inklusion als Auftrag an die Gesellschaft“ statt. Hier wurde mit Fachleuten aus Politik, Verwaltung und der Gesundheitsversorgung sowie Betroffenen/Angehörigen der Frage nachgegangen, wie (gut) das Gesundheitssystem auf Menschen mit Behinderungen eingestellt ist.

Grundsätzlich stellt die Ansiedlung des Behindertenbeauftragten im Gesundheitsamt des Kreises Herford eine gute Schnittstelle für die Belange von Menschen mit Behinderungen in diesem Handlungsfeld dar. Der Bereich Pflege ist hingegen im Kreissozialamt angesiedelt.

Die kostenlose und trägerunabhängige Pflegeberatung des Kreises informiert und berät zu vorhandenen Angeboten auch aufsuchend und/bzw. in den Rathäusern der Gemeinden. Unabhängige und kostenlose Beratung erhalten „Betroffene“ bzw. Interessierte auch in den drei Pflegestützpunkten der Krankenkassen AOK, BKK Herford Minden Ravensberg und IKK in Herford und Bünde.

Im Kreis verteilt befanden sich zum Stichtag 1. Dezember 2012 laut Angaben des Kreises 28 Alten- bzw. Pflegeeinrichtungen mit insgesamt 2.334 Plätzen plus 16 Plätze explizit für Menschen mit Behinderungen im Haus Wiehen in Rödinghausen. Darüber hinaus waren (Ende 2011) im gesamten Kreis 39 ambulante Pflegedienste aktiv.

Handlungsbedarf in Bezug auf die gesundheitliche und pflegerische Versorgung von Menschen mit Behinderungen wurde im Kreis Herford v. a. hinsichtlich der Abstimmung zu Aufnahme-, Behandlungs- und Entlassprozessen in den allgemeinen Krankenhäusern und einer verbesserten Versorgung durch Psychotherapeuten/-innen bzw. psychiatrische ambulante Pflege sowie allgemein der bedarfsgerechten bzw. zielgruppenspezifischen hausärztlichen Versorgung und Pflege deutlich.

Dieser Handlungsbedarf im Bereich der Gesundheitsversorgung liegt zu großen Teilen außerhalb der Zuständigkeit des Kreises. Gefragt sind dazu vor allem Leistungsträger und Leistungserbringer der medizinischen und pflegerischen Versorgung ebenso die Ausbildungseinrichtungen des Gesundheitswesens.

### 5.6.3 Handlungsempfehlungen

*Ziel Gesundheit und Pflege:*

Menschen mit Behinderungen haben im Kreis Herford wohnortnah einen barrierefreien Zugang zu medizinischer und pflegerischer Versorgung zur Sicherstellung eines Höchstmaßes an Gesundheit ohne Diskriminierung.

*Maßnahmen:*

- Insbesondere in Hinblick auf den Ausbau der Barrierefreiheit von Diensten und Einrichtungen der Gesundheitsversorgung müssen für entsprechende Maßnahmen alle relevanten Akteure sensibilisiert und motiviert werden. Es wird mit den dafür in Frage kommenden relevanten Akteuren (z. B. Arztpraxen) der Abschluss von Zielvereinbarungen angestrebt.
- Mit Blick auf notwendige Begleitung und Unterstützung insbesondere im stationären Setting (Aufnahme-, Behandlungs- und Entlassprozesse) aber auch zur ambulanten Nachsorge ist – gemeinsam mit den bestehenden Diensten und Einrichtungen – auszuloten, ob und in welcher Form auch auf ehrenamtliches Engagement (Begleitung zu Arztbesuchen etc.) zurückgegriffen werden kann.
- Insbesondere mit Blick auf hörgeschädigte und gehörlose Menschen werden Mitarbeiter/-innen von Diensten und Einrichtungen der Gesundheitsversorgung (vor allem Arztpraxen und Krankenhäuser) sowie Pflege Grundkenntnisse der Gebärdensprache erwerben.



## 5.7 Partizipation

Die Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention werden in einer Reihe von Artikeln näher ausgeführt und in Bezug zu bestimmten Lebensbereichen oder -zusammenhängen gesetzt. Das Thema der Mitbestimmung durchzieht die UN-Behindertenrechtskonvention förmlich, sodass Partizipation als „Querschnittsanliegen“<sup>40</sup> bezeichnet werden kann. Insbesondere im Artikel 29 „Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben“ werden einzelne Aspekte näher angesprochen:

*Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich,*

*a) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden; unter anderem*

*i) stellen sie sicher, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind;*

*ii) schützen sie das Recht von Menschen mit Behinderungen, bei Wahlen und Volksabstimmungen in geheimer Abstimmung ohne Einschüchterung ihre Stimme abzugeben, bei Wahlen zu kandidieren, ein Amt wirksam innezuhaben und alle öffentlichen Aufgaben auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit wahrzunehmen, indem sie gegebenenfalls die Nutzung unterstützender und neuer Technologien erleichtern;*

*iii) garantieren sie die freie Willensäußerung von Menschen mit Behinderungen als Wähler und Wählerinnen und erlauben zu diesem Zweck im Bedarfsfall auf Wunsch, dass sie sich bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen;*

*b) aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen, unter anderem*

*i) die Mitarbeit in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben ihres Landes befassen, und an den Tätigkeiten und der Verwaltung politischer Parteien;*

*ii) die Bildung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene vertreten, und den Beitritt zu solchen Organisationen.*

Diesem Verständnis folgend wird im Art. 4 Abs. 3 geregelt, dass auch im Prozess der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention Menschen mit Behinderungen eng einzubeziehen sind.

Das Ziel von Partizipation ist, dass Menschen mit Behinderungen „umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können“. Um dies sicherzustellen ist es nach dem obigen Artikel Aufgabe der staatlichen Stellen die Mitwirkung, sowohl in den allgemeinen Gremien, als auch in eigenen Gremien „zu begünstigen“. Mit dieser Formulierung

---

<sup>40</sup> Hirschberg, Marianne (2010): Partizipation – ein Querschnittsanliegen der UN-Behindertenkonvention. (Hrsg.) Deutsches Institut für Menschenrechte. Berlin (Positionen – Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention, 3/2010). Online verfügbar unter [www.institut-fuer-menschenrechte.de](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de), letzter Abruf am 18. September 2013.

wird bereits angedeutet, dass für viele Menschen mit Behinderungen das Einnehmen einer öffentlichen Rolle und das aktive Eintreten für die eigenen Interessen keine Selbstverständlichkeit ist. Häufig sind Erfahrungen von Ausgrenzungen, Stigmatisierung und das absprechen von Kompetenzen noch Teil des Alltagserlebens von Menschen mit Behinderungen. Gleichzeitig ist die aktive Einbeziehung für alle Gruppen von Menschen mit Behinderungen in die sie betreffenden Angelegenheiten bis heute keine Selbstverständlichkeit.

Abb. 3: Stufen der Partizipation



In Anlehnung an Arnstein<sup>41</sup> können verschiedene Stufen der Einbeziehung in politische Prozesse unterschieden werden. Die jeweiligen Prozesse sind dabei kritisch zu reflektieren, damit die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen weder nur Alibi charakter aufweist, noch die Potentiale die in einer echten Partizipation stecken ungenutzt lässt, weil lediglich eine Vorstufe gewählt wurde.

Für eine gelingende Beteiligung bedarf es neben Gremien, einer Kultur der Beteiligung, auch immer konkreter Projekte und Anliegen.

Die bestehenden Formen der Selbstvertretung sind sehr unterschiedlich und reichen von formalisierten Beiräten über Arbeitskreise bis hin zu offenen runden Tischen. Eine einheitliche Struktur ist nicht so entscheidend wie etwa die Anbindung der Selbstvertretungsgremien an politische Gremien, z. B. über die Entsendung von Vertreter/-innen oder ein Antrags- bzw. Rederecht. In den Gremien sollten Menschen mit Behinderungen die Mehrheit haben und sie sollten über ausreichende Ressourcen verfügen, um die Arbeit effektiv durchführen zu können. Gerade in diesem Punkt kann eine Unterstützung der Verwaltung durch das Einbringen von Aufgaben der Geschäftsführung hilfreich sein.

Neben den notwendigen Gremien ist aber auch insgesamt eine Kultur der Beteiligung entscheidend, um Menschen zur Mitarbeit zu motivieren. Auch wenn möglicherweise nicht allen Vorschlägen der Selbstvertretung gefolgt werden kann, ist das Signalisieren der Auseinandersetzung mit den Anliegen in den politischen Gremien ein wichtiges Moment der Achtung. Partizipation stellt aber nicht nur ein Recht dar, sondern auch eine

41 Arnstein, S. R. (1969): A Ladder of Citizen Participation. Journal of the American Institute of Planners, Jg. 35, H. 4, 216–224.

Kompetenz, die gestärkt werden kann.<sup>42</sup> Neben der Vermittlung von Kompetenzen eigene Standpunkte zu entwickeln und diese in der Öffentlichkeit schriftlich und mündlich zu vertreten, wird auch die Einbindung in überörtliche Strukturen der Selbstvertretung als hilfreich angesehen. Häufig müssen Personen auch aktiv angesprochen und zur Mitarbeit motiviert werden, da allgemein ausgesprochene Einladungen oft eine zu große Hürde darstellen. Für die langfristige Mitarbeit ist zudem entscheidend, dass Erfahrungen des Erfolgs und der bestätigenden Rückmeldung gemacht werden können.

Hierfür sind konkrete Projekte und Aufgaben, mit denen sich Betroffene identifizieren können wichtig. Diese füllen die sonst leeren Strukturen mit Leben, machen die Auseinandersetzungen der Interessen konkret und bieten so auch die Möglichkeit der Kompromissfindung. Durch den thematisch breiten und detaillierten Aufbau der UN-Behindertenrechtskonvention können viele Anknüpfungspunkte für Fragen der Partizipation gefunden werden, um so langfristig die Gruppe der sich aktiv beteiligenden Bürger/-innen mit Behinderungen zu vergrößern und ihre Beteiligung nach dem Motto „Nichts über uns, ohne uns“ zur Selbstverständlichkeit werden zu lassen.

### 5.7.1 Umsetzung auf Bundes- und Landesebene

Fragen der Mitbestimmung von Menschen mit Behinderungen werden im Aktionsplan der Bundesregierung<sup>43</sup> (S. 83 ff.) intensiv in Bezug auf Fragen der Umsetzung des Aktionsplans, auch durch die Schaffung von begleitenden Gremien behandelt. Darüber hinaus wird die Wirkung des Bundesgleichstellungsgesetzes evaluiert und ggf. novelliert. Die Selbsthilfe soll im Sinne des Empowerment gestärkt und hierzu insbesondere die Vernetzung verbessert werden. Ebenso soll die Informationsbereitstellung zu Fragen der Inklusion verbessert werden. Einen wesentlichen Beitrag hat dabei das Internetportal des Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) ([www.einfach-teilhabe.de](http://www.einfach-teilhabe.de)) mit einer Reihe von Informationen zum Thema Inklusion.

Auch das Land Nordrhein-Westfalen hat den Aspekt der Partizipation im Aktionsplan<sup>44</sup> zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention berücksichtigt. Gerade die Partizipation auf Ebene der Kommunen steht dabei im Fokus. Ziel ist es „die Voraussetzungen für die Partizipation von Menschen mit Behinderungen in den Kommunen [...] auf eine Grundlage zu stellen, die den Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention standhält“ (S. 88 f.).

Hierzu wird derzeit ein Projekt durchgeführt, das in Empfehlungen zu den Teilhabemöglichkeiten auf kommunaler Ebene münden soll. Im Zwischenbericht<sup>45</sup> zu dem Projekt wird festgehalten, dass nur in 20 % der Kommunen der Vorschrift des Behindertengleichstellungsgesetzes NRW Rechnung getragen wird, die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen in einer Satzung zu regeln. Die Vertretungsstrukturen stellen sich in den Kommunen von Nordrhein-Westfalen sehr unterschiedlich dar: „Beiräte zur Vertretung von Menschen mit Behinderungen finden sich vor allem in größeren Städten in NRW, seltener hingegen in den Kreisen und Gemeinden. In einigen Gebietskörper-

---

<sup>42</sup> Vgl. weitere Ausführungen in der Arbeitshilfe „Inklusive Gemeinwesen planen“ S. 69ff. Verfügbar unter <https://bro-schueren.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice/mais/inklusive-gemeinwesen-planen-eine-arbeitshilfe/1758>, letzter Abruf am 18. April 2015.

<sup>43</sup> Siehe <https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/a740-aktionsplan-bundesregierung.html>, letzter Abruf am 18. April 2015.

<sup>44</sup> Siehe [http://www.mais.nrw.de/08\\_PDF/003/121115\\_endfassung\\_nrw-inklusive.pdf](http://www.mais.nrw.de/08_PDF/003/121115_endfassung_nrw-inklusive.pdf), letzter Abruf am 18. April 2015.

<sup>45</sup> Siehe <http://lag-selbsthilfe-nrw.de/wp-content/uploads/2015/01/Zwischenbericht-Politische-Partizipation-2014.pdf>, letzter Abruf am 18. April 2015.

schaften treten an die Stelle eines Beirats Zusammenschlüsse von Selbsthilfeorganisationen oder andere Arbeitskreise, die mit unterschiedlicher Verbindlichkeit die Interessen von Menschen mit Behinderungen vertreten. Die häufigste Form der Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen ist die Berufung von ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Behindertenbeauftragten, deren Tätigkeit durch den Balanceakt zwischen Einbindung in die Verwaltung und Interessenvertretung geprägt ist“ (a. a. O., S. 7).

Im Aktionsplan der Landesregierung wird ebenfalls eine große Schnittmenge bei den Interessen von Seniorenvertreter/-innen und der Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, insbesondere im Bereich der Barrierefreiheit gesehen. Deswegen soll die Zusammenarbeit von beiden Gruppen verbessert und gestärkt werden. Um Benachteiligungen bei Wahlen auszuschließen sollen insbesondere die Wahlunterlagen darauf hin untersucht werden, inwieweit diese eine Barriere darstellen.

## 5.7.2 Einschätzungen zur Ausgangssituation

*Fragebögen an Dienste und Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie der Selbsthilfe und Leitfaden gestützte Experteninterviews*

Nach Einschätzung der schriftlich und mündlich befragten Expert/-innen, sollten die Interessen und Bedarfe der Menschen mit Behinderungen stärker in den Fokus der kommunalen Politik gerückt werden. Hierzu sollten solche Themen häufiger und intensiver in den Ausschüssen des Kreistags beraten werden. Verglichen mit der Partizipation in einigen Kommunen kann auf der Ebene des Kreises die Teilhabe an den Prozessen und Entscheidungen noch ausgebaut werden. Hier steckt die Partizipation noch „in den Kinderschuhen“. Der Kreistag, die politischen Fraktionen, die Ausschüsse und die Verwaltung sollten sich künftig intensiver für die Belange von Menschen mit Behinderungen einsetzen und deren Interessenvertretungen stärker an den politischen Entscheidungen beteiligen. Die Öffentlichkeitsarbeit des Kreises und der Kommunen sollte im Hinblick auf das Ziel des Bewusstseinswandels in der Bevölkerung, aber auch in den Verwaltungen herbeizuführen, verstärkt werden.

Die Interessenvertretung im Bereich der psychisch beeinträchtigten Personen wird als sehr gut eingeschätzt, da Beschwerdestellen, Selbsthilfegruppen von Betroffenen und Angehörigen und Betroffenenvertretungen in Einrichtungen bestehen. Eine ähnlich positive Einschätzung wird aber nicht für alle Gruppen von beeinträchtigten Personen oder für alle Städte und Gemeinden gemacht.

### *Fokusgruppen*

Die Befragten äußerten positive Erfahrungen im Zusammenhang mit der Selbstvertretung in unterschiedlichen Gremien. So wurde die Zusammenarbeit im Rahmen von Selbsthilfegruppen als stärkend für das Auftreten nach außen empfunden und die Arbeit von diesen auch von der Politik wahrgenommen und gewürdigt. Auch der breit aufgestellte Behindertenbeirat auf Kreisebene wird als Gremium gewürdigt, in welchem die Interessen der Menschen mit Behinderungen gehört werden. Die Bedeutung der Selbstvertretung wird vor allem in dem Potential gesehen, Strukturen zu verändern, was auf individueller Ebene kaum möglich ist. Von Seiten der Menschen mit psychischen Erkrankungen wurde auch die Arbeit der Angehörigenvertreter/-innen wertgeschätzt, da diese die Interessen der Betroffenen repräsentieren.

Gleichzeitig wird aber auch die Notwendigkeit von Veränderungen gesehen. So wird der Einfluss von Behindertenbeirat und Sozialausschuss als gering eingeschätzt. Insgesamt wären seit der „Hochzonzung“ die Bürger/-innen mit Behinderungen aus dem Blick geraten, da Interessen, die sich in bestimmten Haushaltsposten wiederfinden, dominieren. Da viele Menschen mit Behinderungen bisher nur begrenzte Erfahrungen damit haben, dass ihre Expertise von offiziellen Gremien erwünscht und wertgeschätzt wird, besteht ein Bedarf an Schulung, Begleitung und Ermutigung zur Mitarbeit. Die Mitglieder des Gruppenrates einer Werkstatt berichteten von positiven Erfahrungen wie ihre Meinung innerhalb des Betriebes gehört werde. Gleichzeitig wurde gewünscht, dass es ähnliche Beteiligungsmöglichkeiten auch in ihrer Gemeinde geben sollte. Anregungen wurden ebenfalls in Bezug auf die Selbsthilfegruppen gegeben. Hier wurde mit Blick auf den Selbsthilfetag angeregt, dass dieser ein- bis zweimal jährlich durchgeführt werden könne und neben den Infoständen auch Möglichkeiten des offenen Austauschs in Diskussionen gegeben werden sollte. Zudem könne der Kreis über die Selbsthilfegruppen informieren, was eine Anerkennung der Arbeit darstellen würde und auch den potentiellen Besucher/-innen Mut zur Kontaktaufnahme machen würde.

### *Befragungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden*

Die Vertretung von Menschen mit Behinderungen wird über eine Vielzahl von unterschiedlichen Strukturen der Selbstvertretung wahrgenommen. Ein Behindertenbeirat mit umfassenden Aufgaben und Vertretungsfunktion existiert in der Stadt Herford. In Bünde und Enger werden Arbeitskreise als Vertretungsgremien genannt, wobei der Arbeitskreis in Enger einen klaren thematischen Zuschnitt auf den ÖPNV hat. Ebenfalls zweimal werden Seniorenbeiräte, die auch die Belange von Menschen mit Behinderungen, zumindest zum Teil mit bearbeiten, genannt. In Löhne existiert ein Büro für Senioren- und Behindertenangelegenheiten. Mit jeweils vier Nennungen ist die Vertretung über sachkundige Bürger/-innen und Selbsthilfegruppen am häufigsten. In Kirchlengern und Rodinghausen stellen Selbsthilfegruppen für jeweils eine spezielle Erkrankung die einzigen genannten Vertretungsgremien dar. In Bünde wurde von einer Reihe von Vertreter/-innen von Bildungseinrichtungen eine Projektgruppe zum Thema „Inklusion vor Ort“ ins Leben gerufen, die hierzu ein tragfähiges Konzept erarbeitet. Während in einigen Kommunen behindertenpolitische Themen durch die Selbstvertretungsorganisationen auf die kommunale Tagesordnung gebracht wurden oder sogar langjährige Erfahrungen in einer aktiven, gestaltenden Selbstvertretung bestehen, können in anderen Kommunen keine Themen benannt werden, die durch die Vertretung der Menschen mit Behinderungen auf die Agenda gebracht wurden. Nicht in jeder Kommune sind zudem eigene Selbstvertretungsgremien bekannt. Allerdings wird in einem Teil von diesen angegeben, dass Impulse für die Vertretung der Menschen mit Behinderungen von den Selbstvertretungsgremien auf Ebene des Kreises ausgehen und diese als Ansprechpartner/-innen der lokalen Politik und Verwaltung fungieren. Die Situation im Kreis Herford ist somit der oben beschriebenen des Landes vergleichbar.<sup>46</sup> Es bietet sich an, einen Austausch darüber zu führen, welche Themen auf Kreisebene bzw. der Gemeinden und Städte bearbeitet werden können und wie die Zusammenarbeit gestaltet werden kann. Im Vergleich zur Stadt Herford verfügen nur wenige Kommunen in Nordrhein-Westfalen über einen Behindertenbeirat *und* einen Behindertenbeauftragten. Die hier vorhandenen Strukturen stellen eine gute Grundlage für einen Ausbau der Vernetzung dar.

---

<sup>46</sup> Siehe <http://lag-selbsthilfe-nrw.de/wp-content/uploads/2015/01/Zwischenbericht-Politische-Partizipation-2014.pdf>, letzter Abruf am 17. Juni 2015.

*Fazit:*

Die Strukturen und Erfahrungen im Kreis Herford mit dem Thema Partizipation sind sehr unterschiedlich. In einigen Gemeinden sind die Selbstvertretungsgremien nur schwach institutionalisiert und haben kaum Einfluss auf die Gestaltung der politischen Agenda. Andere Gemeinden hingegen verfügen über gut etablierte Gremien, die eine Reihe von Aktivitäten anstoßen und begleiten konnten. Der Selbstvertretung wird die Kompetenz zugeschrieben, langfristig Strukturen zu verändern und die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen in das politische Tagesgeschäft einbringen zu können. Seit der Verlagerung der Zuständigkeit für Eingliederungshilfe auf den LWL, wurde aber auch ein abnehmendes Bewusstsein für die Bürger/-innen des Kreises mit Behinderungen wahrgenommen. Die Diskussion über eine inklusivere Gestaltung der Gesellschaft kann dabei helfen diese Bürger/-innen, losgelöst von der Fixierung auf das Themen der Eingliederungshilfe, wieder in den Blick zu nehmen. Mit der Inklusionsplanung bietet sich die Möglichkeit, die vorhandenen Gremien der Selbstvertretung zu nutzen, um durch konkrete Projekte den dort Engagierten Wertschätzung und Entscheidungsspielraum zukommen zu lassen. Dies sind notwendige Voraussetzungen für eine Kultur der Partizipation. Dabei kann sowohl auf Kreisebene als auch in einer Reihe von Kommunen auf bestehende Strukturen zurückgegriffen werden. Mit dieser Erfahrung und den aus der Inklusionsplanung erwachsenden konkreten Projekten ist es möglich, auch den Gemeinden, die bisher über keine wirksame Selbstvertretung verfügen, bei der Etablierung von dieser zu helfen. Hierfür bieten sich neben einer aktiven Ansprache von möglicherweise interessierten Menschen mit Behinderungen auch Schulungen und Angebote zur gegenseitigen Vernetzung an. Aufgabe der Selbstvertretung kann dabei die kritisch konstruktive Begleitung des Prozesses sein.

### 5.7.3 Handlungsempfehlungen

#### 1. Ziel Partizipation:

In allen Städten und Gemeinden des Kreises sowie dem Kreis Herford selbst ist eine wirksame Form der Selbstvertretung etabliert, die sich aktiv in die Politik einbringt und dort bei Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen betreffen, wesentlichen Einfluss ausübt.

#### Maßnahmen:

- Der Kreis, die Städte und Gemeinden überprüfen die Wirksamkeit der Selbstvertretungsgremien und erarbeiten zusammen mit diesen Maßnahmen, um die Wirksamkeit hin zu einer echten Partizipation zu steigern.
- Der Kreis, die Städte und Gemeinden und die Mitglieder bisher etablierter Gremien der Selbstvertretung engagieren sich systematisch, um eine größere Anzahl von Menschen mit Behinderungen durch direkte Ansprache zu einer aktiven Mitarbeit zu bewegen.

#### 2. Ziel Partizipation:

Im Zuge der Inklusionsplanung werden alle verfolgten Projekte gezielt dafür genutzt, aktiv eine Kultur der Partizipation zu etablieren und zu fördern.

#### Maßnahmen:

- Entsprechend den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention werden alle Maßnahmen der Inklusionsplanung in enger Kooperation mit Menschen mit Behinderungen und den Selbstvertretungsgremien durchgeführt. Ziel ist die aktiv Angesprochenen dauerhaft zur Mitarbeit in der Selbstvertretung zu gewinnen.
- Um möglicherweise vorhandene Unsicherheiten bei der Vertretung eigener Interessen und Unerfahrenheit im politischen Umfeld zu überwinden, organisieren der Kreis und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden entsprechende Schulungs- und Beratungsangebote. Ein besonderer Schwerpunkt ist hier auf die Kommunen zu legen, in denen die Selbstvertretung bisher nur schwach ausgeprägt ist.

## 5.8 Inklusionsorientierte Verwaltung

Die Perspektive einer inklusionsorientierten Verwaltung bzw. einer „Verwaltung für alle“ ist in der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen verankert. Dort heißt es in § 8 Abs. 2: *„Alle Einwohner einer Gemeinde sind im Rahmen des geltenden Rechts berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu benutzen und verpflichtet, die Lasten zu tragen, die sich aus ihrer Zugehörigkeit zu der Gemeinde ergeben“.*

Die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass alle Einwohner/-innen, d. h. auch Menschen mit Beeinträchtigungen im Bereich der Kommunikation und der Mobilität, öffentliche Einrichtungen und Dienste gleichberechtigt nutzen können gehört daher zu den zentralen Handlungsprinzipien der Verwaltung. Die Entwicklung einer solchen Inklusionsorientierung muss auch für die kommunale Verwaltungspraxis selbst gelten, zumal ihr eine Vorbildfunktion im Gemeinwesen zukommt.

Die Umsetzung kann sich wie die UN-Behindertenrechtskonvention an dem Konzept des „universellen Designs“ orientieren. Dies wird verstanden

*„als ein Design von Produkten, Umfeldern, Programmen und Dienstleistungen in der Weise, dass sie von allen Menschen möglichst weitgehend ohne eine Anpassung oder ein spezielles Design genutzt werden können. ‚Universelles Design‘ schließt Hilfsmittel für bestimmte Gruppen von Menschen mit Behinderungen, soweit sie benötigt werden, nicht aus“ (Artikel 2).*

Aus diesem Verständnis lassen sich die Grundsätze der Barrierefreiheit ableiten, die in der UN-Behindertenrechtskonvention in Artikel 9 unter der Überschrift der ‚Zugänglichkeit‘ genannt werden.

*„Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten.“*

### 5.8.1 Umsetzung auf Bundes- und Landesebene

Das Ziel der gleichberechtigten Nutzung öffentlicher Dienstleistungen ist in der Bundesrepublik Deutschland in den Gleichstellungsgesetzen des Bundes und der Länder verankert. Im Behindertengleichstellungsgesetz für Nordrhein-Westfalen wird erläutert, was unter Barrierefreiheit verstanden wird:

*„Barrierefreiheit ist die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der gestalteten Lebensbereiche für alle Menschen. Der Zugang und die Nutzung müssen für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe möglich sein; hierbei ist die Nutzung persönlicher Hilfsmittel zulässig. Zu den gestalteten Lebensbereichen gehören insbesondere bauliche und sonstige Anlagen, die Verkehrsinfrastruktur, Beförderungsmittel im Personennahverkehr, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen sowie Kommunikationseinrichtungen“ (§ 4 BGG NRW).*



Die drei Dimensionen Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit ermöglichen es, den Begriff der Barrierefreiheit zu operationalisieren und für die Entwicklung einer inklusionsorientierten Verwaltung nutzbar zu machen.

In ihrem Aktionsplan erklärt die Bundesregierung es als ihr Ziel, „alle öffentlich zugänglichen Informations- und Kommunikationssysteme barrierefrei zu gestalten und insbesondere auch den Anforderungen an Leichte Sprache gerecht zu werden“. Als Maßnahme wird die Unterstützung des „Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit“ genannt (a. a. O., S. 87 f.). Im Aktionsplan des Landes wird die Überarbeitung des Behindertengleichstellungsgesetzes, die Ausweitung der Kommunikationshilfverordnung (KHV) und der Verordnung barrierefreier Dokumente (VBD) insbesondere auf die Bedürfnisse von Menschen mit Lernschwierigkeiten in Aussicht gestellt (a. a. O., S. 60 ff.).

Für den Kreis Herford und die kreisangehörigen Kommunen ist es bedeutsam, dass die gesetzlichen Bestimmungen des BGG NRW und die genannten Verordnungen auch für alle Dienststellen und Einrichtungen der Gemeinden und Gemeindeverbände gelten. Handlungsbedarf ergibt sich daher hinsichtlich

- der *Herstellung der baulichen Barrierefreiheit* der Verwaltungsstellen. Die dafür einschlägige DIN 18040-1<sup>47</sup> orientiert sich daran, dass öffentliche Gebäude für Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.
- der *Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken* nach der Verordnung barrierefreier Dokumente (VBD NRW)<sup>48</sup>. Bisher regelt diese die Zugänglichmachung von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Menschen, sie soll aber wie erwähnt auf die Zugänglichmachung von Dokumenten in Leichter Sprache ausgeweitet werden.
- der *Kommunikationsformen*. Dabei geht es zum einen um Kommunikationshilfen für hörgeschädigte Menschen gemäß der Kommunikationshilfverordnung (KHV NRW)<sup>49</sup> und zukünftig voraussichtlich auch um Menschen mit Lernschwierigkeiten und zum anderen um die Entwicklung eines Internet- und Intranetangebots nach der Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik (BITV NRW)<sup>50</sup> bei denen nach § 2 die folgenden Grundsätze zu beachten sind:
  - „Inhalte und Erscheinungsbild sind so zu gestalten, dass sie für alle wahrnehmbar sind.
  - Die Benutzeroberflächen der Angebote sind so zu gestalten, dass sie für alle bedienbar sind.
  - Inhalte und Bedienung sind so zu gestalten, dass sie allgemein verständlich sind.“
  - Die Umsetzung der Inhalte soll so erfolgen, dass sie mit heutigen und künftigen Technologien funktionieren.“

Es wird deutlich, dass der Bereich der barrierefreien Verwaltung bereits stark durch Gesetze und Verordnungen geregelt ist und im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention eine Ausweitung der Vorgaben zu erwarten ist. Das Behindertengleichstellungsgesetz NRW sieht vor, dass zur Herstellung von Barrierefreiheit Zielvereinbarungen zwischen

<sup>47</sup> Siehe <http://nullbarriere.de/din18040-1.htm>, letzter Abruf am 18. April 2015.

<sup>48</sup> Siehe [https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_text\\_anzeigen?v\\_id=10000000000000000672](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000672), letzter Abruf am 18. April 2015.

<sup>49</sup> Siehe [https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_vbl\\_detail\\_text?anw\\_nr=6&vd\\_id=3511&menu=1&sg=0&keyword=KHV%20NRW](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=3511&menu=1&sg=0&keyword=KHV%20NRW), letzter Abruf am 18. April 2015.

<sup>50</sup> Siehe [https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_vbl\\_detail\\_text?anw\\_nr=6&vd\\_id=3513&menu=1&sg=0&keyword=BITV%20NRW](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=3513&menu=1&sg=0&keyword=BITV%20NRW), letzter Abruf am 18. April 2015.

Verbänden von Menschen mit Behinderungen und kommunalen Körperschaften, deren Verbänden und Unternehmen geschlossen werden können. Bislang können nur Verbände zu Verhandlungen auffordern, die nach dem Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes nach § 13 Abs. 3 anerkannt sind. Im Referentenentwurf zum Inklusionsstärkungsgesetz ist vorgesehen, dass diese Möglichkeit auch auf örtliche Verbände von Menschen mit Behinderungen ausgeweitet wird.

### **5.8.2 Einschätzungen zur Ausgangssituation**

In der Auftaktveranstaltung zur Inklusionsplanung bildeten Fragen der Barrierefreiheit aus der Perspektive von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen einen Schwerpunkt. Die Äußerungen der Teilnehmer/-innen bezogen sich sehr häufig auf den Bereich des Wohnens, auf den öffentlichen Verkehr sowie Kultur- und Freizeiteinrichtungen. Es finden sich jedoch auch Äußerungen, die sich auf das Verwaltungshandeln beziehen lassen. So wird die mangelnde Beachtung von Vorschriften ebenso kritisiert wie eine fehlende Sensibilität auf Seiten der nicht-behinderten Menschen. Dabei steht die Beachtung von Vorschriften eher bei den Barrieren für mobilitäts- und sehbeeinträchtigte Menschen im Vordergrund, während beim Abbau von Barrieren für andere Personengruppen die Sensibilisierung und Überwindung von Unsicherheiten eine zentrale Bedeutung hat. Eine Bemerkung im Rahmen der Auftaktveranstaltung verdeutlicht zugleich das Problem und bietet einen Ansatzpunkt für Entwicklungen: „Zwang‘ zu Kommunikation schafft Gelegenheit zum Abbau von Barrieren“. Hiermit wird deutlich, dass eine Überwindung der Barrieren auch in der öffentlichen Verwaltung nur dann erfolgreich sein kann, wenn es zu einer Kommunikation zwischen Mitarbeiter/-innen in der Verwaltung und Betroffenen kommt. So wurden Schulungen für Mitarbeiter/-innen im Umgang mit gehörlosen Menschen hervorgehoben.

In der Befragung der Städte und Gemeinden wird deutlich, dass der Impuls zur barrierefreien Gestaltung von Gebäuden der öffentlichen Verwaltung flächendeckend zu entsprechenden Aktivitäten geführt hat. So geben vier Gemeinden an, dass die Gebäude der öffentlichen Verwaltung weitgehend barrierefrei oder dass Neubauten entsprechend geplant seien (zwei Nennungen). Um eine weitgehende Barrierefreiheit herzustellen wurde zweimal angegeben, dass Fahrstühle eingebaut wurden, bzw. Rampen im Gebäude Treppen ersetzen, bzw. Gebäude ganz neu gebaut wurden. In zwei Städten sind Maßnahmen zur Herstellung von physischer Barrierefreiheit noch nicht abgeschlossen und die momentan bestehende Situation wird als nicht ausreichend eingeschätzt. Barrierefreiheit spielt bei Um- und Neubauten nach den Antworten von zwei Gemeinden eine besondere Rolle. Im Wesentlichen beziehen sich die Ausführungen auf die Herstellung von physischer Barrierefreiheit. Lediglich bei der Antwort aus Herford wird angemerkt, dass eine Leiteinrichtung im Gebäudeinneren fehle.

Auch die Einschätzungen hinsichtlich der Barrierefreiheit bei der Kommunikation über das Internet sind sehr positiv. Vier Mal wird die Aussage gemacht, dass die Barrierefreiheit in diesem Bereich realisiert sei. Nach Aussage in einem Fragebogen nutzen die Städte und Gemeinden zusammen mit dem Kreis Herford ein gemeinsames Content Management System bei dessen Beschaffung Barrierefreiheit eine wichtige Anforderung gewesen ist. Zwei Mal wird aber darauf hingewiesen, dass Barrierefreiheit nicht erreicht werden könne, sondern lediglich Barrierearmut.

Deutlich weniger eindeutig sind hingegen die Aussagen zur barrierefreien Gestaltung von Vordrucken, Formularen und Broschüren. So wird die Frage von drei Befragten gar nicht beantwortet und zwei Mal verneint, ohne dass deutlich wird, welche Aussage sich damit

verbindet. Bei den ausführlicheren Antworten wird drei Mal darauf verwiesen, dass die Formulare nicht vor Ort erstellt würden, sondern von externen Firmen bezogen würden. Zwei Mal wird hieraus die Schlussfolgerung gezogen, dass die Formulare barrierefrei seien, bzw. keine Probleme mit diesen bekannt seien und einmal, dass Bürger/-innen die Hilfe benötigen diese aktiv einfordern müssen, da vor Ort keine Veränderung an den Formularen möglich sei. Bei Broschüren oder Informationen über Veranstaltungen wird einmal auf die Veröffentlichung im Internet verwiesen, wodurch eine größere Barrierefreiheit hergestellt wird.

Bei Aufruf der Internetseiten des Kreises und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden fällt auf, dass deren barrierefreie Gestaltung in sehr unterschiedlicher Weise fortgeschritten ist. So finden sich auf der Startseite des Kreises und der Stadt Herford unter der Rubrik „Rathaus/Politik“ Hinweise auf Barrierefreiheit. Dabei geht es in erster Linie um Nutzungsprobleme sehbehinderter Menschen, es finden sich aber auch Anmerkungen zu verständlicher Sprache und in Einzelfällen auch Informationsangebote in Leichter Sprache. Die Hinweise zur Barrierefreiheit sind mit Hinweisen auf Ansprechpartner/-innen und der Meldestelle für Barrierefreiheit versehen. Auf anderen Seiten finden sich Hinweise zur Veränderung der Schriftgröße. Es gibt allerdings auch Internetseiten kreisangehöriger Kommunen, auf denen solche Hinweise gänzlich fehlen. Bis auf eine Ausnahme enthalten alle Seiten der kreisangehörigen Kommunen Informationen für Menschen mit Behinderungen. Insbesondere auf den Seiten kleinerer Kommunen wird dabei ausschließlich oder in erster Linie auf das Informations- und Beratungsangebot des Kreises verwiesen.

Dem Verzeichnis der Zielvereinbarungen nach dem Behindertengleichstellungsgesetz NRW<sup>51</sup> ist zu entnehmen, dass Zielvereinbarungen bezogen auf das Kreisgebiet Herford noch nicht abgeschlossen wurden. Es liegen Zielvereinbarungen mit anderen Kommunen vor, die sich auch auf Verwaltungsgebäude beziehen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die barrierefreie Gestaltung der Verwaltungsgebäude und der barrierefreie Auftritt im Internet im Kreis und bei den kreisangehörigen Gemeinden in den Blick genommen werden. Dabei stehen die Berücksichtigung der Bedürfnisse von mobilitätsbeeinträchtigten Menschen hinsichtlich der baulichen Gestaltung und die Berücksichtigung der Bedürfnisse von sehbehinderten Menschen bei der Gestaltung des Internetangebotes im Vordergrund. Eine Zusammenarbeit zwischen dem Kreis und kreisangehörigen Kommunen ist erkennbar. Es besteht jedoch der Eindruck, dass Maßnahmen bisher eher punktuell und noch wenig systematisch ergriffen werden. Zentrale Herausforderungen bestehen bei der Berücksichtigung der Bedürfnisse von Menschen mit Lernschwierigkeiten, Hörbeeinträchtigungen und chronisch psychischen Erkrankungen. Dabei geht es zum einen um die Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften. Zum anderen ist eine Sensibilisierung und ein planerischer Ansatz erforderlich, um das Ziel einer „Verwaltung für Alle“ zu erreichen.

---

<sup>51</sup> Siehe [http://www.mais.nrw.de/04\\_Soziales/2\\_menschenMitBehinderungen/Zielvereinbarungen/index.php](http://www.mais.nrw.de/04_Soziales/2_menschenMitBehinderungen/Zielvereinbarungen/index.php), letzter Abruf am 8. Mai 2015.

### 5.8.3 Handlungsempfehlungen

#### *Ziel Inklusionsorientierte Verwaltung:*

Die Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Verwaltung des Kreises Herford und der kreisangehörigen Kommunen ist für Menschen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes NRW in der „allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe möglich“.

#### *Maßnahmen:*

- Der Kreis und die kreisangehörigen Kommunen stellen die Einhaltung der Vorschriften zur Barrierefreiheit ihrer Dienstleistungen und Informationsangebote sicher und bereiten sich auf die im Aktionsplan der Landesregierung geplante Ausweitung auf Menschen mit Lernschwierigkeiten vor.
- Der Kreis und die Kommunen führen regelmäßig Fortbildungen zur Sensibilisierung ihrer Mitarbeiter/-innen durch. Dazu werden insbesondere Projekte genutzt, in denen Mitarbeiter/-innen der Verwaltung gemeinsam mit Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen als Expert/-innen in eigener Sache die tatsächliche Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit des jeweiligen Dienstleistungsangebotes überprüfen. Die Verwaltungsstellen greifen dazu auch auf Schulungsangebote von Menschen mit Behinderungen (z. B. Kurse zum Erlernen der Gebärdensprache) zurück.
- Mitarbeiter/-innen des Kreises und der Kommunen bilden eine Arbeitsgruppe, um die barrierefreie Gestaltung der Kommunikation, von Formularen, Dokumenten und Broschüren sowie Informationsangebote arbeitsteilig zu realisieren. Dabei wird insbesondere auch die Erstellung von Dokumenten in Leichter Sprache und die Kommunikation mit gehörlosen Menschen berücksichtigt. Um dabei übertragbare Erfahrungen zu sammeln, werden zunächst Verwaltungsbereiche in den Blick genommen, die häufig von Menschen mit Behinderungen genutzt werden.
- Der Kreis und die kreisangehörigen Kommunen beziehen das Expert/-innenwissen der bei ihnen angestellten Mitarbeiter/-innen mit Behinderungen ein, um Barrieren in der Verwaltung zu identifizieren und zu überwinden.
- Der Kreis und die kreisangehörigen Kommunen nutzen das Instrument der Zielvereinbarungen nach dem Behindertengleichstellungsgesetz NRW, um das Ziel einer inklusionsorientierten Verwaltung zu realisieren. Dazu werden gezielt vor Ort tätige Verbände von Menschen mit Behinderungen angesprochen.

## 6 Verstetigung der Inklusionsplanung im Kreis Herford

Mit der Vorlage und Beschlussfassung dieses Berichtes ist ein Meilenstein der Inklusionsplanung erreicht. Die Ausgangssituation ist analysiert und es konnten in verschiedenen Handlungsfeldern Ziele und Empfehlungen formuliert werden. Es ist nun an den Akteuren im Kreis Herford, den Prozess der Entwicklung eines inklusiven Gemeinwesens kontinuierlich umzusetzen. Da hier sehr unterschiedliche Akteure beteiligt sind, kann nicht von einer einfachen Umsetzung gesprochen werden. „Die Qualität der Planung zeichnet sich vielmehr dadurch aus, dass vor dem Hintergrund einer prinzipiell geteilten Orientierung andere Akteure ihre autonomen Planungen an dem Planwerk orientieren“<sup>52</sup>. Die Inklusionsplanung muss zudem in allen Planungen des Kreises und der kreisangehörigen Kommunen verankert werden. Nichts ist überzeugender für die Idee der Inklusion als gelungene Projekte. Sie haben daher neben der systematischen Planung und der Umsetzung von Maßnahmen eine wichtige Funktion. Sie ermöglichen neue Erfahrungen der Zusammenarbeit zwischen den unterschiedlichsten Akteuren und erzeugen häufig neue Ideen.

Im Vertragstext zur UN-Behindertenrechtskonvention wird davon ausgegangen, dass die Vertragspartner die dort genannten individuellen Rechte von Menschen mit Behinderungen anerkennen. Hinsichtlich der übergreifenden wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte verpflichten sie sich unter „Ausschöpfung [ihrer] verfügbaren Mitteln ... Maßnahmen [zu] treffen, um nach und nach die volle Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen“ (Art. 4, Abs. 2). Die Umsetzung soll hier also in einem schrittweisen Prozess erfolgen. Die Vertragsstaaten verpflichten sich darüber hinaus gegenüber dem zuständigen Ausschuss der Vereinten Nationen regelmäßig über die getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte zu berichten (Art. 35, Abs. 1). Sie verpflichten sich zusätzlich eine oder mehrere Anlaufstellen für die Umsetzung und ihre Überwachung zu schaffen (Art. 33, Abs. 2). „Die Zivilgesellschaft, insbesondere Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen, wird in den Überwachungsprozess einbezogen und nimmt in vollem Umfang daran teil“ (Art. 33, Abs. 4).

Der Kreis Herford ist daher aufgefordert, eine Struktur für den weiteren Prozess zu entwickeln, der diesen Vorgaben entspricht.

Alle Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen aus dem vorliegenden Inklusionsplan müssen durch die dafür zuständigen politischen Gremien beschlossen werden. Für den bisherigen Prozess der Inklusionsplanung wurde eine Lenkungsgruppe gebildet, die die unterschiedlichen Akteure im Kreis Herford repräsentiert, die für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention notwendig sind. Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen kann durch den Behindertenbeirat sichergestellt werden. Während des Planungsprozesses wurden Transparenz und Beteiligung der Zivilgesellschaft sichergestellt durch öffentliche Veranstaltungen und durch eine spezielle Internetseite.

---

<sup>52</sup> Rohrmann, Albrecht; Schädler, Johannes u.a. (2014): Inklusives Gemeinwesen Planen. Eine Arbeitshilfe. Hrsg. v. Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAIS), Düsseldorf. Online verfügbar unter <https://bro-schueren.nordrheinwestfalendirekt.de/herunterladen/der/datei/inklusive-gemeinwesen-planen-final-pdf/von/inklusive-gemeinwesen-planen-eine-arbeitshilfe/vom/mais/1638>, letzter Abruf am 29. Juni 2014, S. 58.

## Handlungsempfehlungen

### *Ziel Verstetigung der Inklusionsplanung:*

Die Inklusionsplanung ist im Kreis Herford als kontinuierlicher Prozess etabliert, der transparent und partizipativ federführend durch eine Lenkungsgruppe gestaltet wird.

### *Maßnahmen:*

- Die im Kreis Herford gebildete Lenkungsgruppe zur Inklusionsplanung wird fortgeführt. Die Zusammensetzung wird regelmäßig überprüft und ggf. sinnvolle Erweiterungen, z. B. um Vertreter/-innen der kreisangehörigen Kommunen oder aus Verbänden vorgenommen. Ihre Aufgabe ist die Erstellung und Fortschreibung einer Prioritätenliste von Maßnahmen für die Entwicklung eines inklusiven Gemeinwesens und die Federführung im weiteren Planungsprozess.
- Die von der Lenkungsgruppe vorgeschlagenen Maßnahmen werden in den zuständigen Gremien des Kreises beraten und es werden Beschlüsse zur Realisierung gefasst.
- Die Verwaltung des Kreises Herford legt einmal jährlich einen Bericht zum Stand der Inklusionsplanung im Kreis Herford, insbesondere zur Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen vor. Die Aktivitäten der kreisangehörigen Gemeinden und anderer Akteure werden in diesen Bericht aufgenommen, sofern von diesen entsprechende Informationen vorgelegt werden. Es wird zunächst dem Behindertenbeirat die Möglichkeit eingeräumt eine Stellungnahme abzugeben. Der Bericht und gegebenenfalls die Stellungnahme werden dann in den zuständigen Ausschüssen und in der Lenkungsgruppe beraten.
- Das Thema der Inklusion wird als Querschnittsthema in allen Handlungsfeldern des Kreises Herford verankert. Die beschlossenen Maßnahmen werden den zuständigen Abteilungen und Ämtern zugeordnet. Auch darüber hinausgehende Aktivitäten des Kreises zur Entwicklung eines inklusiven Gemeinwesens werden in den Bericht zum Stand der Inklusionsplanung aufgenommen.

## 7 Maßnahmenübersicht und Zeithorizont

Im Folgenden sind die, aus der Ist-Situation und den erfassten Bedarfen abgeleiteten Handlungsempfehlungen *tabellarisch* zusammengefasst.

Handlungsempfehlungen wurden formuliert, wenn im Rahmen der Bestandsaufnahme und Bedarfsanalyse wiederholt und aus verschiedenen Perspektiven bestimmte Probleme benannt wurden oder sie für die Gesamtentwicklung eine große Signalwirkung haben und damit wesentlich dazu beitragen, die Teilhabechancen behinderter Menschen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention im Kreis Herford zu verbessern.

In dieser Übersicht werden auch Empfehlungen hinsichtlich der zu beteiligenden Akteure und teilweise zur sinnvoll erscheinenden zeitlichen Strukturierung, bzw. Gliederung der Maßnahmen gemacht. Eine mögliche Priorisierung der empfohlenen Ziele und Handlungsempfehlung ist durch die begleitenden Steuerungsgremien und die politischen Gremien vorzunehmen. Es erscheint nicht zweckmäßig diesen wichtigen Entscheidungen durch die wissenschaftliche Begleitung vorzugreifen.

Tab. 8: Zusammenfassung der Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen nach zu beteiligenden Akteuren und Prioritäten

Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen	Zuständigkeit in der Umsetzung (und zu beteiligende Akteure)	Zeitschiene <sup>53</sup>	Priorität
<b>Handlungsfeld Frühe Hilfen/Frühförderung und (frühkindliche) Bildung</b>			
<i>Ziel: Kinder und ihre Familien haben im Kreis Herford wohnortnah Zugang zu unterstützenden und fördernden Angeboten, die eine gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe (insbesondere auch im Bildungsbereich) möglich machen.</i>			
Um die Inanspruchnahme zu erhöhen, werden Information und Aufklärung sowie Beratung der Eltern verstärkt (z. B. in Stadtteilzentren)	Kreis (Fachstelle Frühe Hilfen im Amt für Soziale Leistungen) in Zusammenarbeit mit Kitas und Frühförderstellen	kurzfristig möglich	
Um Vernetzung und Kooperation zu verstärken werden die Frühförderstellen sowie die Fachstelle Frühe Hilfen im Amt für Soziale Leistungen (stärker) in das Projekt KiTa und Co integriert.	Kreis (Bildungsbüro) sowie Carina Stiftung	kurzfristig möglich	
Zur Entlastung und Unterstützung belasteter Familien werden vorhandene Angebote (FED, FUD) weiter ausgebaut und v. a. auch besser bekannt gemacht.	Kreis sowie Träger	mittel- bis langfristig	

<sup>53</sup> Kurzfristig = 1 Jahr, mittelfristig = 2 bis zu 5 Jahren



Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen	Zuständigkeit in der Umsetzung (und zu beteiligende Akteure)	Zeitschiene <sup>53</sup>	Priorität
<b>Handlungsfeld Ausbildung, Arbeit und Beschäftigung</b>			
<i>Ziel 1: Die öffentlichen Arbeitgeber nehmen eine Vorbildfunktion bei der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen ein und berichten über die gewonnenen Erfahrungen auch bei Personengruppen, die als nicht leicht vermittelbar gelten.</i>			
<p>Um eine wirksame Vorbildfunktion einnehmen zu können schaffen die öffentlichen Arbeitgeber im Kreis zusätzliche Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen und tauschen sich über die Barrieren sowie Erfahrungen in einem Arbeitskreis untereinander aus. Insbesondere die Beschäftigung von Personen deren Inklusion als i. d. R. sehr schwierig angesehen wird, wie z. B. bei Menschen mit einer geistigen Behinderung oder einer chronisch psychischen Erkrankung hilft, notwendiges Wissen zu generieren und Barrieren abzubauen. Es empfiehlt sich in Abhängigkeit der gemachten Erfahrungen jährlich Zielmarken festzulegen. Die Erfahrungen werden gebündelt an die Arbeitgeber im privaten Sektor weitergegeben.</p>	<p>Arbeitskreis öffentliche Arbeitgeber aus Kreisverwaltung, den kreisangehörigen Kommunen und den Betrieben der Kommunen, bzw. des Kreises.</p>	<p>Initiierung des Arbeitskreises kurzfristig Vermittlung der Erfahrungen mittelfristig Arbeitskreis soll bestehen, bis im Kreis die Beschäftigungsquote erfüllt wird.</p>	
<p>Entsprechend der UN-Behindertenrechtskonvention (Art. 27 I j) werden die Möglichkeiten der Sammlung von Arbeitserfahrungen, etwa durch Praktika oder Außenarbeitsplätze von Werkstätten oder Integrationsbetrieben, geschaffen bzw. signifikant ausgebaut.</p>	<p>Arbeitskreis öffentliche Arbeitgeber</p>	<p>kurzfristig möglich</p>	
<i>Ziel 2: Die Anzahl der Beschäftigungsmöglichkeiten im Kreis Herford, die von ihrem Anforderungsprofil zwischen einer Beschäftigung am allgemeinen Arbeitsmarkt und einer Beschäftigung in einer WfbM angesiedelt sind, entspricht dem Bedarf.</i>			
<p>Die bestehenden Erfahrungen mit Integrationsbetrieben werden genutzt, um die Anzahl der Betriebe und der Beschäftigten zu erhöhen.</p>	<p>Stabsstelle Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung des Kreises verweist und arbeitet mit der Beratung des LWL zusammen. Insbesondere die Anbieter von Unterstützungsdiensten im Bereich Arbeit weiten ihr Engagement in diesem Bereich aus.</p>	<p>kurzfristig möglich</p>	

Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen	Zuständigkeit in der Umsetzung (und zu beteiligende Akteure)	Zeitschiene <sup>53</sup>	Priorität
Die Anzahl der Außenarbeitsplätze von Werkstätten für Menschen mit Behinderungen wird erhöht. Auch öffentliche Arbeitgeber stellen hierfür Arbeitsmöglichkeiten zur Verfügung.	LWL, Träger der WfbM, Kreis	kurzfristig möglich	
Insbesondere für Menschen mit psychischen Erkrankungen, die eine Erwerbsunfähigkeitsrente oder Grundsicherungsleistungen erhalten, werden Zuverdienstprojekte initiiert.	Kreis und LWL initiieren eine entsprechende Angebotsplanung		
<i>Ziel 3: Unterstützt durch eine verbindlich organisierte Vernetzung und Information der Arbeitgeber wird im Kreis mindestens die gesetzliche Beschäftigungsquote erfüllt.</i>			
Um die Vernetzung im Bereich Ausbildung, Arbeit und Beschäftigung zu verbessern, wird eine engere Zusammenarbeit der relevanten Akteure (Runder Tisch für den Kreis) durch den Kreis initiiert und moderiert. Wichtige Akteure sind neben der IHK und der Handwerkskammer das Job Center, die Agentur für Arbeit, auch der Beirat der Menschen mit Behinderungen des Kreises sowie die Anbieter von Unterstützungsdiensten für die Integration in den Arbeitsmarkt (wie z. B. der IFD).	<i>Kreis initiiert einen runden Tisch Beschäftigung mit den genannten Akteuren</i>	kurzfristig zu initiieren	
Um die Verbindlichkeit der Maßnahmen zu erhöhen, werden auch Zielvereinbarungen, etwa zwischen dem Behindertenbeirat und den o. g. Kammern, durch die Vermittlung des Kreises geschlossen.	Behindertenbeirat, Wirtschaftskammern	kurzfristig möglich	
Der Runde Tisch legt fest, wie und durch wen Informationen am wirksamsten vermittelt werden können. Thematische Schwerpunkte liegen dabei auf der Schaffung von Ausbildungsstellen für junge Erwachsene mit Behinderungen, der Information über Fördermöglichkeiten und von Beispielen guter Praxis aus dem Kreisgebiet.		fortlaufend	

Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen	Zuständigkeit in der Umsetzung (und zu beteiligende Akteure)	Zeitschiene <sup>53</sup>	Priorität
<b>Handlungsfeld Wohnen</b>			
<i>Ziel 1: Das Angebot an finanzierbarem und barrierefreiem Wohnraum ist bedarfsdeckend verfügbar.</i>			
Kurzfristig werden die Potentiale der Wohnraumberatung durch die Nutzung der Expertise von Menschen mit Behinderungen, eine intensive Zusammenarbeit der Beratungsstellen und eine strukturierte Öffentlichkeitsarbeit, sowie durch die strategische Kommunikation positiver Beispiele verbessert.	Wohnraumberatung des Kreises und der Städte	kurzfristig möglich	
Dieses Ziel hat große inhaltliche Schnittmengen mit anderen kommunalen Planungsvorhaben (kommunale Pflegebedarfsplanung, Erstellung von Wohnraumkonzepten, Konversionsprozesse, Leader-Projekt), deren Prozesse hier gebündelt werden. Durch die Bündelung und Vernetzung der Akteure etwa im Rahmen eines „runden Tisches barrierefreier Wohnraum“ werden mittelfristig die jeweiligen Handlungspotentiale ausgeschöpft. Insbesondere die Kommunen mit eigenem Wohnungsbestand haben einen größeren Handlungs- und Verantwortungsspielraum. Als Grundlage für weitere Aktivitäten ist eine Erhebung von Daten über die Barrierefreiheit des eigenen Wohnungsbestandes und idealerweise von einem Großteil des Wohnungsmarktes als sehr sinnvoll anzusehen.	„Runder Tisch barrierefreier Wohnraum“ unter Leitung der Kreisverwaltung, lädt Akteure zur Mitarbeit ein, die eine große Überschneidung der verschiedenen Planungsvorhaben sicherstellen, wie etwa die Kommunen, Wohnungsgenossenschaften, Architektenkammer, etc.	vor allem kurzfristig sinnvoll	
Langfristig ist auf das Zusammenwirken der Maßnahmen zur Etablierung einer niedrigschwelligen inklusiven Versorgung im Sozialraum hinzuwirken.	„Runder Tisch barrierefreier Wohnraum“ zusammen mit Anbietern und Kostenträgern von Unterstützungsdiensten	als Modellprojekt in begrenztem Gebiet mittelfristig möglich	
<i>Ziel 2: Das vorhandene Potential und die Erfahrung bei der ambulanten Unterstützung von Menschen mit Behinderungen wird für die Erhaltung, den Ausbau und die Schaffung intensiverer Unterstützungsangebote genutzt.</i>			
Mit dem Psychosozialen Krisendienst existiert ein innovativer Ansatz, der (finanziell) gestärkt und für andere Gruppen von Nutzer/-innen adaptiert wird.	Sozialpsychiatrischer Dienst, Interessengemeinschaft der Angehörigen psychisch Kranker, Kostenträger und Anbieter von Unterstützungsdiensten	Ausbau kurzfristig, Adaption mittelfristig möglich	

Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen	Zuständigkeit in der Umsetzung (und zu beteiligende Akteure)	Zeitschiene <sup>53</sup>	Priorität
<p>Es ist zu prüfen, wie z. B. die Schaffung von Wohn- bzw. Hausgemeinschaften für Personen mit einer höheren Anzahl von Fachleistungsstunden möglich ist. Dies kann im Zuge einer intensivierten Zusammenarbeit zwischen dem örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe zur Angebots- und Hilfeplanung geschehen, wie dies der Landesaktionsplan vorsieht. Wichtige Impulse werden hier durch die intensive Partizipation der Nutzer/-innen, etwa im Rahmen von örtlichen Zukunftskonferenzen zum Thema „Wohnen“ nutzbar gemacht.</p>	<p>Anbieter von Unterstützungsdiensten, LWL und Kreis</p>	<p>kurzfristig möglich</p>	
<p>Die vorhandenen Erfahrungen mit intensiven ambulanten Unterstützungsdiensten einerseits und die vergleichsweise niedrige Anzahl stationärer Unterstützungsangebote innerhalb des Kreisgebietes werden genutzt, um die Kompetenzen zur Vermeidung stationärer Hilfen auszubauen. Hierzu ist eine Zusammenarbeit der Kommunen, des Kreises, der Träger in der Arbeitsgemeinschaft Behindertenhilfe und des LWL, analog zum Gemeindepsychiatrischen Verbund zu organisieren. Ziel dieser Zusammenarbeit ist der Ausbau wohnortnaher flexibler Unterstützungsdienste.</p>	<p>Kommunen, Kreis, Träger in der Arbeitsgemeinschaft Behindertenhilfe sowie LWL</p>	<p>kurzfristig möglich</p>	

Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen	Zuständigkeit in der Umsetzung (und zu beteiligende Akteure)	Zeitschiene <sup>53</sup>	Priorität
<b>Handlungsfeld Freizeit, Kultur, Sport</b>			
<i>Ziel 1: Die vorhandene Infrastruktur und die Angebote im Bereich Freizeit, Kultur und Sport sind für Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt auffindbar, zugänglich und nutzbar.</i>			
<p>In einem systematischen, partizipativen Prozess werden vorhandene Barrieren aufgedeckt und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt. In einem solchen Prozess können Auszeichnungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit vergeben werden.<sup>54</sup></p> <p>In einem solchen Prozess können Auszeichnungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit vergeben werden. Die Schwerpunktsetzungen, ob zunächst eher öffentliche Einrichtungen oder Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe betrachtet werden sollten, werden von den Betroffenen festgelegt. Mit dieser praktischen und unmittelbaren Art der Partizipation werden mehr Menschen mit Behinderungen für eine Mitarbeit in der Selbstvertretung gewonnen.</p>	<p>Zu initiiierende Aktionsgruppe(n) von Menschen mit Behinderungen, unterstützende Ressourcen durch Kreis und ggf. Kommunen</p>	<p>kurzfristig möglich</p>	

<sup>54</sup> Entsprechend dem Landesaktionsplan bieten die Maßnahmen, die sich an den Vorgaben der Agentur Barrierefreiheit NRW orientieren, hierfür eine gute Möglichkeit. Siehe dazu [www.ab-nrw.de](http://www.ab-nrw.de), letzter Abruf am 15. Juni 2015

Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen	Zuständigkeit in der Umsetzung (und zu beteiligende Akteure)	Zeitschiene <sup>53</sup>	Priorität
<i>Ziel 2: Die Informationen über inklusive Angebote im Bereich Freizeit, Kultur und Sport, sowie über barrierefreie öffentliche Angebote sind für die Bürger/-innen der Kreises Herford zugänglich.</i>			
<p>Auf einer Internetplattform (App) werden Beispiele guter Praxis im Bereich der inklusiven Freizeitgestaltung weitergegeben. Diese Informationsquelle umfasst Angebote von Vereinen sowie öffentliche Veranstaltungen und enthält Informationen über die Barrierefreiheit. Angebote öffentlicher Anbieter (z. B. Volkshochschulen, Musikschulen, offenen Kinder- und Jugendarbeit) sowie Angebote die eher projekthaften Charakter haben, können hier nach Interessenten suchen. Alle Veranstaltungsankündigungen, Informationen über (Vereins-)Aktivitäten und öffentliche Einrichtungen weisen auf bestehende Barrieren hin bzw. werden barrierefrei gestaltet. Eine solche Plattform verbessert die Möglichkeiten der Planung und gestaltet somit den Status Quo zugänglicher. Über Beratungsstellen oder Dienste für Menschen mit Behinderungen werden Menschen, die das Internet nicht selbstständig nutzen, angesprochen und informiert.</p>	<p>Der Kreis Herford in Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Kommunen</p>	<p>fortlaufend</p>	
<p>Der Behindertenbeirat prüft regelmäßig, ob für alle Gruppen von Menschen mit Behinderungen und in allen Regionen des Kreises ausreichende Angebote vorhanden sind, bzw. wie weitere eingerichtet werden könnten.</p>	<p>Behindertenbeirat des Kreises</p>	<p>fortlaufend</p>	
<p>Auf dieser Seite werden auch die Ergebnisse aus der Untersuchung zur Barrierefreiheit der Aktionsgruppen eingestellt.</p>	<p>Zu initiiierende Aktionsgruppen</p>	<p>fortlaufend</p>	
<p>Über diese Plattform wird eine einheitliche Kennzeichnung zu Aspekten der Barrierefreiheit von Veranstaltungen im Kreisgebiet entwickelt und etabliert. Der Plattform kommt bei Fragen, z. B. zur Verwendung von Piktogrammen und Barrieren, eine Multiplikator-Funktion zu.</p>	<p>Der Kreis Herford in Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Kommunen</p>	<p>fortlaufend</p>	
<p>Über eine gut frequentierte Internetplattform erfolgen ggf. auch Absprachen über Mitfahrgelegenheiten.</p>	<p>Amt für Schule, Kultur und Sport des Kreises in Kooperation mit den entsprechenden Abteilungen der kreisangehörigen Kommunen</p>	<p>mittelfristig nach Etablierung des Angebots</p>	

Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen	Zuständigkeit in der Umsetzung (und zu beteiligende Akteure)	Zeitschiene <sup>53</sup>	Priorität
<i>Ziel 3: Die Gewährung von Preisnachlässen und Vergünstigungen wegen Behinderungen ermöglichen die gleichberechtigte Teilhabe an Angeboten im Bereich Freizeit, Kultur und Sport.</i>			
Der Kreis Herford geht auf Vereine und Gewerbetreibende zu, um Preisreduktionen und ein einheitliches Verfahren herbeizuführen. Bei eigenen Angeboten wird geprüft, ob die momentanen Regelungen das Maximum an Unterstützung für die Menschen mit Behinderungen bieten.	Kreis Herford	kurzfristig möglich	
Anreize zur Kooperation kann möglicherweise hier die Veröffentlichung auf der angesprochenen Internetplattform bieten.	Kreis Herford	kurzfristig möglich	
<i>Ziel 4: Die (Sport-) Vereine werden bei der inklusiven Öffnung und barrierefreien Umgestaltung ihrer Angebote durch partizipative Beratung unterstützt.</i>			
Wesentliche Bestandteile des zu organisierenden Beratungsangebotes sind die Bereitstellung von Informationen über Fördermöglichkeiten und die Nutzung der Expertise von Menschen mit Behinderungen, als Expert/-innen in Fragen der Inklusion. Hierdurch können Unsicherheiten in Bezug auf reale oder auch nur erwartete Hemmschwellen abgebaut werden.	Eine oder ggf. mehrere Gruppen von Menschen mit Behinderungen, die unterstützt werden vom Amt für Schule, Kultur und Sport des Kreises, welches mit den entsprechenden Abteilungen der kreisangehörigen Kommunen kooperiert	Entwicklung von Konzepten und Gruppen kurzfristig, Angebot in der Breite mittelfristig	
Durch spezifische Veranstaltungen wird der Wissenstransfer und die Vernetzung etwa zwischen Breitensportangeboten und behindertenspezifischen Gruppen befördert werden.	Kreis Herford und kreisangehörige Kommunen	mittelfristig nach Erfahrungen in der Beratung der Vereine	
Kreis und Kommunen überprüfen in diesem Zusammenhang, wie die Anpassung von Förderrichtlinien von Vereinen das Ziel der Inklusion befördern kann.	Kreis Herford und kreisangehörige Kommunen	mittelfristig nach Erfahrungen in der Beratung der Vereine	

Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen	Zuständigkeit in der Umsetzung (und zu beteiligende Akteure)	Zeitschiene <sup>53</sup>	Priorität
<b>Handlungsfeld Mobilität</b>			
<i>Ziel 1: Der gleichberechtigte Zugang zu Transportmitteln und die notwendigen Informationen dazu sind so organisiert, dass für Menschen mit Behinderungen die persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sichergestellt ist.</i>			
Da die aktuelle Fahrpreisgestaltung eine wesentliche Barriere für die Nutzung des ÖPNV für viele Menschen mit Behinderungen, aber auch für sozial schwächere Bürger/-innen des Kreises darstellt, wird ein Sozialticket eingeführt, das Vergünstigungen von der finanziellen Situation der Bürger/-innen und ggf. bestehenden Beeinträchtigungen abhängig macht.	Kreis Herford und die kreisangehörigen Kommunen	kurzfristig möglich	
In Regionen des Kreises, die am Wochenende und in den Abendstunden gar nicht oder nur sehr begrenzt an den ÖPNV angeschlossen sind, wird der Fahrplan erweitert. Diese Maßnahme wird durch Öffentlichkeitsarbeit begleitet, um das Angebot, von dem viele Bürger/-innen profitieren, bekannt zu machen und so die Nachfrage zu erhöhen.	Minden Herforder Verkehrsgesellschaft	kurzfristig möglich	
Es ist zu prüfen, ob Modellprojekte und Bürgerbusinitiativen ausgeweitet werden können, um Angebotslücken zu schließen und als Zubringer zum allgemeinen ÖPNV zu dienen. Diese Maßnahmen werden auch mit Blick auf Planungen zum Erhalt eines altengerechten Umfelds im ländlichen Raum als hilfreich angesehen.	Kreisangehörige Kommunen	kurzfristig möglich	
<i>Ziel 2: Bei der Fortschreibung des Nahverkehrsplans wird das partizipative Potential der Menschen mit Behinderungen ausgeschöpft und das Beteiligungsverfahren transparent gemacht.</i>			
Die Organisationsformen der Beteiligung werden in ihrer partizipativen Wirkung überprüft, um das Expertenwissen der Menschen mit Behinderungen optimal zu nutzen. Die Transparenz der Beteiligung kann durch eine Rückkoppelung mit dem Behindertenbeirat des Kreises erhöht werden.	Minden Herforder Verkehrsgesellschaft, Behindertenbeirat des Kreises Herford, die Selbsthilfeorganisationen	fortlaufend	



Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen	Zuständigkeit in der Umsetzung (und zu beteiligende Akteure)	Zeitschiene <sup>53</sup>	Priorität
<p>Es empfiehlt sich, bei Maßnahmen im Zusammenhang mit der Barrierefreiheit, die Prioritätensetzung durch Menschen mit Behinderungen vor Ort vornehmen zu lassen. Hierfür werden von den Nahverkehrsbetrieben die örtlichen Selbstvertretungsgremien angesprochen. Fehlt in einer Kommune ein solches Gremium, kann die Beteiligung an dieser Planung als Anreiz zur Etablierung eines solchen Gremiums dienen.</p>	<p>Minden Herforder Verkehrsgesellschaft und Selbstvertretungsgremien auf Ebene der kreisangehörigen Kommune</p>	<p>teilweise kurzfristig möglich, bei Etablierung eines Gremiums eher mittelfristig</p>	
<p><i>Ziel 3: Die gesetzlich vorgegebenen und im Nahverkehrsplan bereits verankerten Entwicklungsziele zur Verbesserung der Barrierefreiheit werden ambitioniert verfolgt, weiterentwickelt und die Umsetzung durch den Behindertenbeirat des Kreises Herford überprüft.</i></p>			
<p>Auf die Barrierefreiheit ist bei den Fahrgastinformationen zu achten. So werden im Vorfeld die Fahrpläne übersichtlich gestaltet und Ansagen und Anzeigen in Bussen bei jeder Fahrt auf ihre Funktionalität hin überprüft.</p>	<p>Minden Herforder Verkehrsgesellschaft</p>	<p>fortlaufend</p>	
<p>Aus den Fahrplänen muss für die Planbarkeit der Reise ersichtlich sein, wann Niederflurbusse zum Einsatz kommen und welche Haltestellen barrierefrei gestaltet sind.</p>	<p>Minden Herforder Verkehrsgesellschaft</p>	<p>fortlaufend</p>	
<p>Bei der Schaffung von Bürgerbuslinien ist von vorneherein auf den Einsatz von barrierefreien Fahrzeugen, etwa mit Rampen, zu achten.</p>	<p>Kreisangehörige Kommunen</p>	<p>fortlaufend</p>	
<p>Es wird eine Möglichkeit geschaffen, um Anruftaxis auch für Menschen mit Hörbehinderungen nutzbar zu machen. Hierzu bieten sich möglicherweise Lösungen per SMS oder internetbasierte Dienste an.</p>	<p>Minden Herforder Verkehrsgesellschaft</p>	<p>kurzfristig möglich</p>	
<p>Das in Herford bereits erprobte Konzept der Schulung von Busfahrer/-innen ist auf den ganzen Kreis auszuweiten.</p>	<p>Minden Herforder Verkehrsgesellschaft</p>	<p>mittelfristig</p>	



Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen	Zuständigkeit in der Umsetzung (und zu beteiligende Akteure)	Zeitschiene <sup>53</sup>	Priorität
<p>Sehr wichtig scheint auch die im Nahverkehrsplan angekündigte Schulung von Menschen mit Behinderungen, um Berührungsgängste abzubauen und von diesen Hinweise für eine weitere Verbesserung der Maßnahmen und Abläufe zu erhalten. Die bereits erfolgreich etablierten Sensibilisierungsveranstaltungen mit Senior/-innen werden erweitert und angepasst, um die Erfordernisse weiterer in ihrer Teilhabe gefährdeter Gruppen aufzugreifen.</p>	<p>Minden Herforder Verkehrsgesellschaft, Anbieter von Unterstützungsdiensten</p>	<p>Angebot mittelfristig ausweiten</p>	

Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen	Zuständigkeit in der Umsetzung (und zu beteiligende Akteure)	Zeitschiene <sup>53</sup>	Priorität
<b>Handlungsfeld Gesundheit und Pflege</b>			
<i>Ziel: Menschen mit Behinderungen haben im Kreis Herford wohnortnah einen barrierefreien Zugang zu medizinischer und pflegerischer Versorgung zur Sicherstellung eines Höchstmaßes an Gesundheit ohne Diskriminierung.</i>			
Insbesondere in Hinblick auf den Ausbau der Barrierefreiheit von Diensten und Einrichtungen der Gesundheitsversorgung werden für entsprechende Maßnahmen alle relevanten Akteure sensibilisiert und motiviert. Es wird mit den dafür in Frage kommenden relevanten Akteuren (z. B. Arztpraxen) der Abschluss von Zielvereinbarungen angestrebt-	Kreis Herford (Gesundheitsamt) und Beteiligte der Gesundheitskonferenz	mittelfristig	
Mit Blick auf notwendige Begleitung und Unterstützung insbesondere im stationären Setting (Aufnahme-, Behandlungs- und Entlassprozesse) aber auch zur ambulanten Nachsorge ist – gemeinsam mit den bestehenden Diensten und Einrichtungen – auszuloten, ob und in welcher Form auch auf ehrenamtliches Engagement (Begleitung zu Arztbesuchen etc.) zurückgegriffen werden kann.	Kreis Herford (Gesundheitsamt) und Beteiligte der Gesundheitskonferenz	mittelfristig	
Insbesondere mit Blick auf hörgeschädigte und gehörlose Menschen werden Mitarbeiter/-innen von Diensten und Einrichtungen der Gesundheitsversorgung (vor allem Arztpraxen und Krankenhäuser) sowie Pflege Grundkenntnisse der Gebärdensprache erwerben.	Kreis Herford (Gesundheitsamt) und Beteiligte der Gesundheitskonferenz	mittelfristig	

Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen	Zuständigkeit in der Umsetzung (und zu beteiligende Akteure)	Zeitschiene <sup>53</sup>	Priorität
<b>Handlungsfeld Partizipation</b>			
<i>Ziel 1: In allen Städten und Gemeinden des Kreises sowie dem Kreis Herford selbst ist eine wirksame Form der Selbstvertretung etabliert, die sich aktiv in die Politik einbringt und dort bei Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen betreffen, wesentlichen Einfluss ausübt.</i>			
Der Kreis, die Städte und Gemeinden überprüfen die Wirksamkeit der Selbstvertretungsgremien und erarbeiten zusammen mit diesen Maßnahmen, um die Wirksamkeit hin zu einer echten Partizipation zu steigern.	Kreis Herford, kreisangehörige Kommunen	Überprüfung kurzfristig möglich, Maßnahmen eher mittelfristig	
Der Kreis, die Städte und Gemeinden und die Mitglieder bisher etablierter Gremien der Selbstvertretung engagieren sich systematisch, um eine größere Anzahl von Menschen mit Behinderungen durch direkte Ansprache zu einer aktiven Mitarbeit zu bewegen.	Kreis Herford, kreisangehörige Kommunen, Selbstvertretungsgremien	fortlaufend	
<i>Ziel 2: Im Zuge der Inklusionsplanung werden alle verfolgten Projekte gezielt dafür genutzt, aktiv eine Kultur der Partizipation zu etablieren und zu fördern.</i>			
Entsprechend den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention werden alle Maßnahmen der Inklusionsplanung in enger Kooperation mit Menschen mit Behinderungen und den Selbstvertretungsgremien durchgeführt. Ziel ist, die aktiv Angesprochenen dauerhaft zur Mitarbeit in der Selbstvertretung zu gewinnen.	Kreis Herford, kreisangehörige Kommunen, Selbstvertretungsgremien	fortlaufend	
Um möglicherweise vorhandene Unsicherheiten bei der Vertretung eigener Interessen und Unerfahrenheit im politischen Umfeld zu überwinden, organisieren der Kreis und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden entsprechende Schulungs- und Beratungsangebote. Ein besonderer Schwerpunkt ist hier auf die Kommunen zu legen, in denen die Selbstvertretung bisher nur schwach ausgeprägt ist.	Kreis Herford, kreisangehörige Kommunen, Selbstvertretungsgremien	kurzfristig möglich	

Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen	Zuständigkeit in der Umsetzung (und zu beteiligende Akteure)	Zeitschiene <sup>53</sup>	Priorität
<b>Handlungsfeld Inklusionsorientierte Verwaltung</b>			
<i>Ziel: Die Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Verwaltung des Kreises Herford und kreisangehörigen Kommunen ist für Menschen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes NRW in der „allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe möglich“.</i>			
Der Kreis und die kreisangehörigen Kommunen stellen die Einhaltung der Vorschriften zur Barrierefreiheit ihrer Dienstleistungen und Informationsangebote sicher und bereiten sich auf die im Aktionsplan der Landesregierung geplante Ausweitung auf Menschen mit Lernschwierigkeiten vor.	Kreis und kreisangehörige Kommunen	kurzfristig möglich	
Der Kreis und die Kommunen führen regelmäßig Fortbildungen zur Sensibilisierung ihrer Mitarbeiter/-innen durch. Dazu werden insbesondere Projekte genutzt, in denen Mitarbeiter/-innen der Verwaltung gemeinsam mit Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen als Expert/-innen in eigener Sache die tatsächliche Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit des jeweiligen Dienstleistungsangebotes überprüfen. Die Verwaltungsstellen greifen dazu auch auf Schulungsangebote von Menschen mit Behinderungen (z. B. Kurse zum Erlernen der Gebärdensprache) zurück.	Kreis (Federführung) und kreisangehörige Kommunen	fortlaufend	
Mitarbeiter/-innen des Kreises und der Kommunen bilden eine Arbeitsgruppe, um die barrierefreie Gestaltung der Kommunikation, von Formularen, Dokumenten und Broschüren sowie Informationsangebote arbeitsteilig zu realisieren. Dabei wird insbesondere auch die Erstellung von Dokumenten in Leichter Sprache und die Kommunikation mit gehörlosen Menschen berücksichtigt. Um dabei übertragbare Erfahrungen zu sammeln, werden zunächst Verwaltungsbereiche in den Blick genommen, die häufig von Menschen mit Behinderungen genutzt werden.	Kreis (Federführung) und kreisangehörige Kommunen	kurzfristig möglich	
Der Kreis und die kreisangehörigen Kommunen beziehen das Expert/-innenwissen der bei ihnen angestellten Mitarbeiter/-innen mit Behinderungen ein, um Barrieren in der Verwaltung zu identifizieren und zu überwinden.	Kreis Herford	dauerhaft	



Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen	Zuständigkeit in der Umsetzung (und zu beteiligende Akteure)	Zeitschiene <sup>53</sup>	Priorität
Der Kreis und die kreisangehörigen Kommunen nutzen das Instrument der Zielvereinbarungen nach dem Behindertengleichstellungsgesetz NRW, um das Ziel einer inklusionsorientierten Verwaltung zu realisieren. Dazu werden gezielt vor Ort tätige Verbände von Menschen mit Behinderungen angesprochen.	Kreis Herford, kreisangehörige Kommunen, Selbstvertretungsgremien	kurzfristig möglich	

Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen	Zuständigkeit in der Umsetzung (und zu beteiligende Akteure)	Zeitschiene <sup>53</sup>	Priorität
<b>Handlungsempfehlungen Verstetigung der Inklusionsplanung im Kreis Herford</b>			
<i>Ziel: Die Inklusionsplanung ist im Kreis Herford als kontinuierlicher Prozess etabliert, der transparent und partizipativ federführend durch eine Lenkungsgruppe gestaltet wird.</i>			
Die im Kreis Herford gebildete Lenkungsgruppe zur Inklusionsplanung wird fortgeführt. Die Zusammensetzung wird regelmäßig überprüft und ggf. sinnvolle Erweiterungen, z. B. um Vertreter/-innen der kreisangehörigen Kommunen oder aus Verbänden vorgenommen. Ihre Aufgabe ist die Erstellung und Fortschreibung einer Prioritätenliste von Maßnahmen für die Entwicklung eines inklusiven Gemeinwesens und die Federführung im weiteren Planungsprozess.	Lenkungsgruppe Inklusionsplanung	fortlaufend	
Die von der Lenkungsgruppe vorgeschlagenen Maßnahmen werden in den zuständigen Gremien des Kreises beraten und es werden Beschlüsse zur Realisierung gefasst.	Ausschüsse und Kreistag	fortlaufend	
Die Verwaltung des Kreises Herford legt einmal jährlich einen Bericht zum Stand der Inklusionsplanung im Kreis Herford, insbesondere zur Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen vor. Die Aktivitäten der kreisangehörigen Gemeinden und anderer Akteure werden in diesen Bericht aufgenommen, sofern von diesen entsprechende Informationen vorgelegt werden. Es wird zunächst dem Behindertenbeirat die Möglichkeit eingeräumt, eine Stellungnahme abzugeben. Der Bericht und gegebenenfalls die Stellungnahme werden dann in den zuständigen Ausschüssen und in der Lenkungsgruppe beraten.	Kreis Herford, Kreisangehörige Kommunen, Behindertenbeirat, Lenkungsgruppe	fortlaufend	
Das Thema der Inklusion wird als Querschnittsthema in allen Handlungsfeldern des Kreises Herford verankert. Die beschlossenen Maßnahmen werden den zuständigen Abteilungen und Ämtern zugeordnet. Auch darüber hinausgehende Aktivitäten des Kreises zur Entwicklung eines inklusiven Gemeinwesens werden in den Bericht zum Stand der Inklusionsplanung aufgenommen.	Verwaltung des Kreises Herford	kurzfristig möglich	